

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES.....	1
Verwaltungsordnung (VO)	5
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Der Verbandstag	5
§ 3 Der Erweiterte Vorstandsvorstand.....	5
§ 4 Der Vorstandsvorstand.....	5
§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand	5
§ 6 Generalklausel	5
§ 7 Die Kommissionen.....	5
§ 8 Der/Die PräsidentIn	6
§ 9 Die VizepräsidentInnen	6
§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn.....	7
§ 11 Der/Die SchriftführerIn	7
§ 12 Der/Die KampfrichterreferentIn.....	7
§ 13 Der/Die PressereferentIn	7
§ 14 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn	7
§ 15 Der/Die SportdirektorIn.....	7
§ 16 Der/Die GeneralsekretärIn.....	7
§ 17 ReferentInnen.....	7
§ 18 Der/Die AthletensprecherIn	7
§ 19 Kostenerstattung	8
§ 20 Beschlüsse der Verbandsorgane	8
§ 21 Schriftverkehr	8
§ 22 Anti Doping	8
Geschäftsordnung (GO).....	9
§ 1 Allgemeines	9
§ 2 Geltungsbereich	9
a) VERBANDSTAG	9
§ 3 Ausnahmeregelungen	9
§ 4 Tagesordnung	9
§ 5 Wahlvorschläge.....	9
§ 6 Einberufung	9
§ 7 Vorsitz	9
§ 8 Gäste.....	9
§ 9 Grund- und Zusatzstimmen	9
§ 10 Anträge.....	10
§ 11 Abstimmungen.....	10
§ 12 Wahlen	10
§ 13 Protokoll	10
b) ERWEITERTER VERBANDSVORSTAND.....	10
§ 14 Bestimmungen für den Erweiterten Vorstand	10
c) VERBANDSVORSTAND.....	11
§ 15 Tagesordnung	11
§ 16 Sitzungen	11
§ 17 Vorsitz	11

§ 18 Anwesenheitspflicht.....	11
§ 19 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 20 Stimmrecht	11
§ 21 Anträge.....	11
§ 22 Berichterstattung und Debatten	11
§ 23 Abstimmungen.....	12
§ 24 Aufhebung von Beschlüssen	12
§ 25 Wahlen	12
§ 26 Protokolle	12
d) GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND.....	12
§ 27 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand.....	12
e) KOMMISSIONEN	13
§ 28 Bestimmungen für Kommissionen	13
f) SCHIEDSGERICHT	13
§ 29 Bestimmungen für das Schiedsgericht	13
Finanzordnung (FO)	14
§ 1 Allgemeines.....	14
§ 2 Haushaltsplan.....	14
§ 3 Rechnungsabschluss	14
§ 4 Prüfungswesen.....	14
§ 5 Verfügungsberechtigung	14
§ 6 Jährliche Meldung	14
§ 7 Mitgliedsbeitrag	14
§ 8 Lizenzgebühr.....	14
§ 9 Bestenlisten-Bearbeitungsgebühr	15
§ 10 Turnusplan-Unterstützungsbeitrag	15
§ 11 Sonstige Beiträge und Gebühren	15
§ 12 Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung	15
§ 13 Spesenzuschüsse	15
Leichtathletikordnung (LAO)	16
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	16
§ 2 Altersklassen.....	16
§ 3 Teilnahmerecht an Leichtathletik-Veranstaltungen	16
§ 4 Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften.....	17
§ 5 Freigabe und Wechsel des Startrechts	18
§ 6 Überprüfung des Startrechts	19
§ 7 Startpflicht.....	20
§ 8 Arten von Leichtathletik-Veranstaltungen	20
§ 9 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Veranstaltungen ...	20
§ 10 Nennungen zu Leichtathletik-Veranstaltungen	21
§ 11 Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen	21
§ 12 ÖLV-Meisterschaften und Bundesländercup	22
§ 13 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	23
§ 14 Österreichische Meisterschaften der Vereine	24
§ 15 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)	24
§ 16 National League.....	24
§ 17 ÖLV-Cupwertungen	24
§ 18 Berichterstattung.....	26
§ 19 Österreichische Rekorde	27
§ 20 Österreichische Jahresbestenlisten	28

§ 21	Zustellungen, Fristen	29
Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB).....		32
1. Teil:	Allgemeine Bestimmungen	32
2. Teil:	Anti-Doping-Bestimmungen	32
3. Teil:	Nationale Bestimmungen.....	32
Kampfrichterordnung (KRO)		42
§ 1	Allgemeines	42
§ 2	Qualifikationen.....	42
§ 3	Kampfrichter-Einsatz	42
§ 4	Einberufungen	42
§ 5	Pflichten des Kampfrichters.....	43
§ 6	Ausbildung.....	43
§ 7	Zulassung.....	43
§ 8	Prüfung.....	44
§ 9	Prüfungskommission	45
§ 10	Prüfungsbestätigung.....	45
§ 11	Gültigkeitsdauer.....	45
§ 12	Kampfrichter-Evidenz	45
§ 13	Kampfrichterreferenten.....	45
Lehr- und Trainerordnung (LTO).....		46
Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)		47
§ 1	Allgemeines	47
§ 2	Persönlicher Geltungsbereich	47
§ 3	Strafen	47
§ 4	Zuständigkeit/Instanzenzug.....	48
§ 5	Verfahrenseröffnung.....	49
§ 6	Suspendierung	50
§ 7	Entscheidungen.....	50
§ 8	Berufung.....	51
§ 9	Beschwerde.....	52
§ 10	Verfahrenskosten	53
§ 11	Wiederaufnahme	53
§ 12	Gnadenweg	53
§ 13	Gutachten.....	53
§ 14	Verbandsrechtsausschuss	53
§ 15	Landesverbands-Rechtsausschüsse.....	53
§ 16	Revisionssenat des ÖLV	54
Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)		55
§ 1	Allgemeines	55
§ 2	Ehrenpräsidentschaft.....	55
§ 3	Ehrenmitgliedschaft	55
§ 4	Ehrenring des ÖLV	55
§ 5	ÖLV-Ehrenzeichen	55
§ 6	ÖLV-Ehrenmedaille	55
§ 7	ÖLV-Kampfrichternadel.....	55
§ 8	Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz	56
Athletenvertreter-Ordnung (AVO)		57
§ 1	Allgemeines.....	57
§ 2	Richtlinien für die Aufnahme von Athletenvertretern	57
Safeguarding-Ordnung (SO).....		58
§ 1	Allgemeines.....	58

ÖLV ORDNUNGEN

§ 2 Begriffsdefinitionen	58
§ 3 Stufen übergriffigen Verhaltens	59
§ 4 Folgen von Grenzverletzungen und Übergriffen im Sport.....	59
§ 5 Aufbau der Safeguarding-Ordnung.....	60
§ 6 Bewusstsein schaffen und Sensibilisierung	60
§ 7 Präventionsmaßnahmen	61
§ 8 Interventionsmaßnahmen	62

Verwaltungsordnung (VO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung (VO) regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

§ 2 Der Verbandstag

Über die im § 13 (9) der Satzungen festgelegten Aufgaben hinaus obliegt dem Verbandstag die Beschlussfassung über die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

§ 3 Der Erweiterte Vorstand

Er ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vergabe von ÖLV-Meisterschaften (Stadion Freiluft/Halle, Crosslauf, Gehen), Beschlussfassung über den Terminkalender sowie die Veranstaltungsentscheidungen,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Anteiles des ÖLV aus der Bundes-Sportförderung,
- c) Beratung über den Haushaltsplan,
- d) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen.
Die FO, die LAO, die NWB, die KRO, die LTO und die AVO können auch vom Erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Der Erweiterte Vorstand wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Erweiterten Vorstands und des Verbandstages vor. Er setzt Kommissionen (Satzungen § 15 (3)) ein und bestellt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und deren Mitglieder. Ferner kann er die VO und die GO mit einfacher Mehrheit ändern. Er erlässt „Allgemeine Bestimmungen“ für Verbandsveranstaltungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der GO. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstandes gebunden, kann aber Beschlüsse des Geschäftsführenden

Vorstandes und der Kommissionen des Vorstandes (Satzungen § 15 (3)) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Kommissionen dürfen nur im Rahmen der Satzungen, den Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand

Er vertritt den ÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Ihm sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 20 der Satzungen genannten Ausführungsbestimmungen anderen Organen zugewiesen sind.

Er leitet insbesondere die Verwaltung des Verbandes, setzt u.a. die offiziellen Verbandstermine fest.

Er berät und entscheidet alle Fragen der hauptamtlich für den Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 6 Generalklausel

In dringlichen Fällen (z.B. Zeitdruck, Gefahr im Verzug usw.) können die laut VO von einem Organ zu fassenden Beschlüsse von dem jeweils nachgeordneten Gremium gefasst werden. Solche Beschlüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Verbandstag laut Satzungen oder VO vorbehaltene Entscheidungen können nicht von einem anderen Organ gefasst werden.

§ 7 Die Kommissionen

Die vom Vorstand gemäß § 15 (3) der Satzungen für fallweise oder für dauernde Aufgaben eingesetzten Kommissionen (Ausschüsse, Beiräte u.a.) üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aus. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die GO des ÖLV findet auf sie Anwendung (§ 1 (1) e) GO).

Insbesondere einzurichten sind die Sportkommission, die Wettkampfkommision, die Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik sowie die Athletenkommission.

(1) Die Sportkommission wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Erstellen des Terminkalenders für alle ÖLV-Meisterschaften und -Veranstaltungen im Rahmen des Turnusplans

ÖLV ORDUNGEN

- Beratung und Erstellung von Änderungsanträgen in Zusammenarbeit mit der Wettkampfkommision für:
 - das Bewerbungsprogramm und die Wertungsmodi aller ÖLV-Veranstaltungen
 - die LAO, NWB bzw. alle Allgemeinen Bestimmungen,
- Festlegung der Limits für alle ÖLV-Meisterschaften (Änderungen sind auch während des Jahres möglich)
- Festlegung der Disziplinspezifika und Sprunghöhen bei ÖLV-Veranstaltungen (Änderungen sind auch während des Jahres möglich).
- Festlegung der Limits und der Nominierungskriterien für alle internationalen Entsendungen.
- Nominierungen der ÖLV-Athleten und -Teams für alle internationalen Entsendungen (WM, EM, EC, etc.)
- Kader-Zusammenstellung und Kaderförderung im Rahmen des vorgesehenen Budgets
- Erstellung von Reihungsvorschlägen zur Übermittlung an die Bundes-Sportorganisation für die Aufnahme bzw. Verlängerung von Athleten im HSZ (GwD, MZ, FiAD, etc.).
- Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen.

(2) Die Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Bearbeitung aller relevanten Fragen im Straßenlauf, Berglauf, Crosslauf, Ultralauf, Trail-Running und Gehen sowie des Mastersbereichs.
- Beratung und Diskussion über die Aufnahme von neuen Disziplinen bzw. Sportarten aus dem Non-Stadia-Bereich in das ÖLV-Sportprogramm.
- Erstellung von Terminvorschlägen der Non-Stadia- und Masters-Meisterschaften und Übermittlung an die Sportkommission
- Vergabe aller Non-Stadia-Meisterschaften, bei denen der ÖLV Gebühren einhebt.
- Beauftragung eines Fachmanns, der die Strecken vor Vergabe von Österreichischen Crosslauf-, Straßenlauf-, Trail-, Ultralauf- und Berglaufmeisterschaften zu überprüfen hat (LAO §13).
- Aufsicht und Koordination aller Veranstaltungsserien (z.B. Volkslaufcup, Berglaufcup, etc.) im ÖLV bzw. unter der Patronanz des ÖLV.
- Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Lauf-Impulstag) im Rahmen des vorgesehenen Budgets.
- Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen.

(3) Die Wettkampfkommision wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beratung und Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen – insbesondere der LAO, NWB und KRO.
- Erlassen von Bestimmungen betreffend den Wettkampfbereich zur Aufnahme in die Allgemeinen Bestimmungen (nicht: Disziplinspezifika, Limits, Sprunghöhen).
- Erstellung und Übermittlung von Anträgen an World Athletics zu Änderungen in den „Competition and Technical Rules“.
- Beratung und Erlassen von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Tätigkeit der Kampfrichter.
- Beratung und Erlassen von Richtlinien und Erstellung von Formularen zur Abwicklung von Leichtathletikveranstaltungen.
- Evaluierung von Leichtathletikanlagen und -wettkämpfen
- Untersagung von Leichtathletikveranstaltungen aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen.
- Beratung und Diskussion der schriftlichen Berichte des Verbandsdelegierten und allenfalls Einleitung von notwendigen Maßnahmen
- Beratung des Vorstands bzw. Sportkommission bei der Erstellung des Turnusplans für alle ÖLV-Veranstaltungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Meisterschaftstauglichkeit der Sportanlagen.

(4) Die beiden unter in der VO unter § 18 genannten Athletensprecher bilden die Athletenkommission, deren Aufgabe darin besteht, Fragen, Anregungen und Probleme der Athleten zu sammeln, zu bearbeiten und zu versuchen zu lösen bzw. die Verbandsarbeit bestmöglich zu unterstützen.

§ 8 Der/Die PräsidentIn

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber anderen österreichischen und den internationalen Sportverbänden und -institutionen.

Der/Die PräsidentIn leitet die Tagungen der Verbandsorgane mit Ausnahme jener des Verbandsrechtsausschusses. Er/sie ist für die Zusammenarbeit im Verbandsvorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit verlieren.

§ 9 Die VizepräsidentInnen

Für jede Wahlperiode werden ein/e 1., ein/e 2., usw. VizepräsidentIn gewählt. Sie unterstützen den/die PräsidentIn bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie bei seiner/ihrer Verhinderung in dieser Reihenfolge. Ihnen werden durch den Verbandstag oder den Verbandsvorstand Arbeitsgebiete zugeteilt.

§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Budgetvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Budgets und des Zahlungsverkehrs.

§ 11 Der/Die SchriftführerIn

bestätigt die Richtigkeit der Protokolle, welche entweder von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes geführt werden. Ihm/Ihr obliegt die Evidenzhaltung von Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüssen.

§ 12 Der/Die KampfrichterreferentIn

ist nach den Bestimmungen der KRO des ÖLV für den Kampfrichterbereich verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten und der Wettkampfkommision erstellt er Vorschläge zu Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Tätigkeit der Kampfrichter.

Gemeinsam mit dem ÖISS stellt er die Aktualisierung der ÖNORM für Sport- und Leichtathletikanlagen und des Markierungsplans für die 400 Meter-Rundlaufbahn sicher.

Ferner überprüft er die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Kampfrichternadeln.

§ 13 Der/Die PressereferentIn

koordiniert gemeinsam mit dem Generalsekretär das Pressewesen des Verbandes.

§ 14 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn

ist zuständig für das Meldewesen im ÖLV und für die Kontrolle der Bestenlisten. Er/Sie überprüft die Rekordmeldungen sowie die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen. Ferner ist er/sie für jene Disziplinarangelegenheiten zuständig, die ihm/ihr laut Rechts- und Disziplinarordnung zugewiesen sind.

§ 15 Der/Die SportdirektorIn

ist Angestellte/r des Verbandes und dem geschäftsführenden Vorstand direkt verantwortlich. Er/Sie koordiniert die sportliche Arbeit (inkl. aller Mitarbeiter im Sportbereich) sowie die internationalen Entsendungen des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf sportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie erstattet insbesondere Vorschläge für das Sportprogramm, den Terminkalender, Kadernormen und Auswahlmannschaften.

Er/Sie arbeitet auf sportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom geschäftsführenden

Vorstand übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 15 der Satzungen bleiben jedoch aufrecht. In wichtigen Angelegenheiten ist dieser Schriftverkehr mit Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein und dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Der/Die GeneralsekretärIn

ist Angestellte/r des Verbandes und dem geschäftsführenden Vorstand direkt verantwortlich.

Er/Sie koordiniert die außersportliche Arbeit des Verbandes. Insbesondere leitet er/sie das Sekretariat des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf außersportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie arbeitet auf außersportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 15 der Satzungen bleiben jedoch aufrecht.

In wichtigen Angelegenheiten ist der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einzelnen Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein, der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einem Verbandsverein auch dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Der Athletensprecher und die Athletensprecherin vertreten die Interessen aller ÖLV-Kaderathlet/innen im Österreichischen Leichtathletik-Verband (ÖLV).

Beide werden aus dem Nationalteam der jeweils letzten Team-Europameisterschaft oder aus dem Kreis der ÖLV-Kaderathlet/innen der letzten beiden Jahre gewählt.

§ 17 ReferentInnen

Der ÖLV kann für besondere Fachgebiete Referenten einsetzen, deren Aufgabengebiet ist separat mit dem geschäftsführenden Vorstand zu vereinbaren. Für die Bereiche Masters, Laufsport, Berglauf, Gehen, Ultralauf und das Wettkampfwesen sind jedenfalls Referenten einzusetzen.

§ 18 Der/Die AthletensprecherIn

Der Athletensprecher und die Athletensprecherin müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre mittels geheimer Abstimmung bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Freiluft). Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer/innen an den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Freiluft) sowie alle Kaderathlet/innen des ÖLV. In beiden Fällen muss zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet worden sein.

Die Funktionsperiode beginnt mit dem 1. September und dauert zwei Jahre.

Einer der beiden Athletensprecher wird (nach interner Absprache) ab 1. September für den Zeitraum von zwei Jahren mit Sitz und Stimme in die ÖLV-Sportkommission berufen. Die Agenden der Sportkommission sind gemäß VO § 7 (1) festgelegt. Bei Verhinderung nimmt dessen Stellvertreter/in diese Aufgabe wahr. Weitere Aufgaben und Kompetenzen können individuell vereinbart werden.

Ablauf der Wahl:

- Acht Wochen vor dem geplanten Wahltermin: Veröffentlichung der Ausschreibung und Information auf der Website des ÖLV.
- Vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin: Ende der Bewerbungsfrist für Kandidat/innen.
- Mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Wahltermin: Veröffentlichung der Kandidat/innenliste
- Wahl der Athletenvertreterin und des Athletenvertreters bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Freiluft) in den dafür bekanntgegebenen Zeiten.
- Auszählung der Stimmen in der ÖLV-Geschäftsstelle.

Das Wahlergebnis wird auf der Website des ÖLV veröffentlicht und diversen Sportinstitutionen (Sport Austria, ÖOC, HSZ, Sporthilfe etc.) zur Kenntnis gebracht.

§ 19 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der FO erstattet.

§ 20 Beschlüsse der Verbandsorgane

Beschlüsse der Verbandsorgane werden gegenüber allen Verbandspersonen durch ihre Veröffentlichung in der LV-Information bzw. der Homepage des ÖLV oder durch schriftliche Benachrichtigung verbindlich.

Der/Die GeneralsekretärIn hat diese Veröffentlichung unverzüglich in die Wege zu leiten. Darüber hinaus hat er/sie jeden Beschluss eines Verbandsorgans, der ein offizielles Dokument (Satzung, Ordnung, Bestimmung, etc.) abändert, unverzüglich in diesem Dokument nachzuführen bzw. vom zuständigen Mitarbeiter nachführen zu lassen sowie die Veröffentlichung dieser aktualisierten Version auf der Homepage des ÖLV in die Wege zu leiten.

§ 21 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und den Verbandspersonen ist grundsätzlich auch per E-Mail bzw. Fax möglich. Ausnahmen müssen vom ÖLV-Vorstand ausdrücklich festgelegt werden. Ein Fax bzw. ein E-Mail mit Lesebestätigung können einen eingeschriebenen Brief ersetzen.

§ 22 Anti Doping

Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖLV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

(letzte Änderung am 27.11.2021)

Geschäftsordnung (GO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung (GO) gilt für Sitzungen folgender Gremien:

- a) Verbandstag
- b) Erweiterter Verbandsvorstand
- c) Verbandsvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand
- e) Kommissionen.

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Gremien der LV.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in den §§ 15 - 26 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des Erweiterten Verbandsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen sinngemäß.

(2) Einzelheiten und Ausnahmen sind in den Bestimmungen zu den einzelnen Gremien besonders vermerkt:

a) VERBANDSTAG

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die in den §§ 15 - 26 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Verbandsvorstand gemäß § 13 (6) der Satzungen festzulegen.

(2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Wahlvorschläge

Sieht die Tagesordnung des Verbandstages Wahlen vor, ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eine aus Verbandspersonen bestehende Wahlkommission zwecks Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zu bilden. Sie hat nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, dass die mindestens drei der fünf stimmenstärksten LV, entsprechend den von ihnen zu erstellenden Vorschlägen, im Wahlvorschlag für den Verbandsvorstand vertreten sind. Weiters ist zu berücksichtigen, dass in jedem Organ des Verbands (siehe § 12 der Satzungen) mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vertreten ist. Es darf keine Person zur Wahl vorgeschlagen werden, bei der ernsthafte Interessenskonflikte familiärer oder kommerzieller Natur bestehen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass in jedem Organ des Verbands (siehe § 12 der Satzungen)

mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vertreten ist. Es darf keine Person zur Wahl vorgeschlagen werden, bei der ernsthafte Interessenskonflikte familiärer oder kommerzieller Natur bestehen.

§ 6 Einberufung

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Verbandsvorstand gemäß § 13 (6), (7) der Satzungen.

§ 7 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO. Für die Wahlen in das Präsidium kann der Vorsitzende seinen Vorsitz an ein Mitglied der Wahlkommission abgeben.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

(3) Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Gäste

Der Verbandstag ist nicht öffentlich, Gäste können beiwohnen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu. Werden gegen die Teilnahme einzelner Gäste Einwendungen erhoben, so ist darüber abzustimmen.

§ 9 Grund- und Zusatzstimmen

(1) Die LV melden jährlich bis zum 15. Jänner die Zahl der ihnen angehörenden Vereine (Stichtag 1. Jänner) an den ÖLV zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.

(2) Der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV errechnet nach Überprüfung der Meldungen laut (1) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen und gibt jedem LV seine Stimmenanzahl bis 31. Jänner bekannt.

(3) Die Zusatzstimmen werden im Verhältnis der ÖLV-Cuppunkte (Landesverbandswertung) des vorangegangenen Kalenderjahres auf die LV aufgeteilt.

(4) Wenn ein LV gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis zum 15. Feber schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten, der bis eine Woche vor dem Verbandstag unwiderruflich entscheidet.

(5) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigende Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die LV,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) bei Berufung gegen Disziplinerkenntnisse des Verbandsrechtsausschusses die laut GO Berechtigten.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem Außerordentlichen Verbandstag) beim Verbandsvorstand eingelangt sein und bis spätestens 10 Tage (umgehend vor dem Außerordentlichen Verbandstag) vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes weitergeleitet werden. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommene und den LV bekannt gegebene Anträge dürfen beim Verbandstag nur dann behandelt werden, wenn alle LV anwesend sind und kein LV gegen die Aufnahme stimmt, oder wenn es sich um GO-Anträge, sowie Anträge gemäß § 21 (6) handelt.

§ 11 Abstimmungen

(1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme, die Vertreter der LV stimmen durch Heben der Stimmkarte ab, die vom MuO des ÖLV ausgestellt wird.

(2) Stimmhaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

(3) Schriftliche geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn der Verbandstag dies beschließt.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind, oder wenn alle LV anwesend sind, und kein LV dagegen stimmt. Wahlvorschläge können von der Wahlkommission und von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt, und in der Reihenfolge des § 15 der Satzungen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.

(4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß den Satzungen und der VO erfüllen.

(5) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

(6) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 13 Protokoll

(1) Die Mitglieder des ÖLV und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten je eine Abschrift des Protokolls.

(2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde

b) ERWEITERTER VERBANDSVORSTAND

§ 14 Bestimmungen für den Erweiterten Verbandsvorstand

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes oder drei LV gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens acht weiterer sitz- und stimmberechtigter Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes, von denen mindestens vier nicht dem Verbandsvorstand selbst angehören dürfen, erforderlich.

(4) Jeder LV ist berechtigt, auf seine Kosten außer dem Präsidenten oder seinem bevollmächtigten Vertreter einen weiteren Vertreter beizuziehen. Dieser ist sitz- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt. Dieser zweite Vertreter kann je nach Bedarf ausgewechselt werden.

(5) Anträge können von jedem Mitglied des Erweiterten Verbandsvorstandes eingebracht werden. Diese müssen bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim ÖLV einlangen und bis spätestens 10 Tage vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes weitergeleitet werden.

(6) Die Mitglieder des Verbandsvorstands und die LV-Vertreter bzw. die LV erhalten Protokoll-Abschriften. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird.

c) VERBANDSVORSTAND

§ 15 Tagesordnung

Für die Tagesordnung der Sitzungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Anerkennung des letzten Protokolls,
2. Berichte und Anträge der Vorstandsmitglieder bzw. der Kommissionen,
3. Allfälliges.

§ 16 Sitzungen

(1) Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied muss spätestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung von deren Anberaumung verständigt werden.

§ 17 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

§ 18 Anwesenheitspflicht

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen während ihrer gesamten Dauer beizuwohnen.

(2) Den Sitzungen sollen auch der Generalsekretär, der Sportdirektor und der Sportkoordinator beiwohnen. Außer diesen und den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen den Sitzungen nur beiwohnen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens fünf weiterer sitz- und stimmberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 20 Stimmrecht

(1) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder und andere Personen können den Beratungen über Angelegenheiten, die ihre Person in welcher Form auch immer betreffen, nur beiwohnen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Sie sind in solchen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt und haben während der Abstimmung jedenfalls den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 21 Anträge

(1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- a) jedes Mitglied des Verbandsvorstandes,
- b) der Generalsekretär und der Sportdirektor.

(2) Die Anträge sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem Berichtersteller aus dem Verbandsvorstand gestellt werden.

(3) Die Anträge können sein:

- a) Sachanträge,
- b) GO-Anträge.

(4) GO-Anträge sind Anträge:

- a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
- b) auf Schluss der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit,
- c) auf Schluss der Debatte,
- d) zur GO; das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen,
- e) zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf Schluss der Sitzung,
- h) auf Vertagung.

Die hier unter a, b, c, d, f und h genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhörung des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen.

(5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge laut (4) b - h zu seiner Annahme eine 2/3-Mehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Sachantrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zugelassen.

§ 22 Berichterstattung und Debatten

(1) Berichterstattung: Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst einem eventuellen

ÖLV ORDUNGEN

Berichterstätter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Debatte.

(2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt sich die Debatte.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist die Debatte zu eröffnen.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

(5) Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.

(6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluss laut § 21 (4) b) begrenzt werden.

(8) Von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandsvorstand ohne vorherige Aussprache.

(9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandsvorstand ohne Aussprache.

(10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 23 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

(4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Soweit Satzungen, VO oder GO nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

(6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom Verbandsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.

(8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzungen, VO oder GO keine andere Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.

(9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 24 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefasster, weniger als sechs Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der 2/3-Mehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

§ 25 Wahlen

Für Wahlen gelten die für den Verbandstag geltenden Bestimmungen sinngemäß (§ 12).

§ 26 Protokolle

(1) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.

(2) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, soweit nicht ein besonderes Beschlussquorum nach einer anderen Bestimmung hierfür erforderlich ist.

d) GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

§ 27 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus.

(2) Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und ohne Zwangsfrist einberufen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder.

(4) Das Antrags- und Stimmrecht steht nur Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu. Das Antragsrecht steht überdies dem Generalsekretär und dem Sportdirektor zu.

(5) Beim geschäftsführenden Vorstand ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

(6) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

e) KOMMISSIONEN

§ 28 Bestimmungen für Kommissionen

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Sitzungen der Kommissionen (§ 7 der VO) werden von ihren Vorsitzenden bzw. Leitern einberufen und geleitet.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der

Kommissionsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erforderlich.

(4) Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(5) Bei allen Kommissionen ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

f) SCHIEDSGERICHT

§ 29 Bestimmungen für das Schiedsgericht

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Sitzungen des Schiedsgerichts werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen fünf Mitgliedern erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand ebenfalls vorzulegen.

(5) Ergänzend zu § 21 der Satzungen wird festgehalten, dass kein Mitglied des Verbandsvorstands als Mitglied bzw. Vorsitzender des Schiedsgerichts nominiert werden kann.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Finanzordnung (FO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des ÖLV. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Erweiterten Verbandsvorstand dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsabschluss

Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten (bis 31.5.) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Prüfungswesen

Die gewählten Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute (§17 der Satzungen) oder der Abschlussprüfer können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ÖLV prüfen. Die Geschäftsstelle hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen. Der Schatzmeister ist über den Prüfungstermin zu unterrichten.

§ 5 Verfügungsberechtigung

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des ÖLV bei Sparkassen/Banken wird durch Beschluss des geschäftsführenden Verbandsvorstandes geregelt.

§ 6 Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung des Vereinsstandes an den ÖLV fällt in die Kompetenz des LV.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der LV, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, richtet sich nach der Zahl der jedem LV mit Stichtag 1. Jänner angeschlossenen Vereine und ihrer Platzierung im

Österreichischen Cup des Vorjahres (nach Gruppen).

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist von den LV in zwei Raten (50% bis 30. Juni und 50% bis 30. September) an den ÖLV zu entrichten.

Der ÖLV-Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Sockelbeitrag und Nenngeldanteil und wird für das Jahr 2015 mit insgesamt € 103.076,- bei einer jährlichen Erhöhung ab 2016 von 2% festgesetzt.

Der Sockelbeitrag summiert sich aus den Sockelbeiträgen der einzelnen Vereine eines Landesverbandes pro Jahr, wobei jeweils das Vorjahr maßgeblich ist, wie folgt:

- ◆ € 200,- für Vereine mit Nennungen für ÖLV-Meisterschaften,
- ◆ € 150,- für Vereine mit lizenzierten Athleten aber ohne Teilnahme an ÖLV-Meisterschaften
- ◆ € 100,- für alle anderen Vereine (ohne lizenzierte Athleten).

Der Nenngeldanteil ist die rechnerische Differenz zwischen der vom Verbandstag bestimmten Gesamtsumme, abzüglich der Sockelbeiträge für alle Vereine, aufgeteilt auf die Landesverbände im Verhältnis der Nennungen der zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres noch aktiven Mitgliedsvereine des jeweiligen LV zu ÖLV-Meisterschaften des Vorjahres mit folgenden Ausnahmen: ÖLV-MS-Straßenlauf (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS Berglauf/Bergmarathon (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS-Straßengehen (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS-Obstacle-Run (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS-Masters-Stadion (keine Berücksichtigung), BLC-U18 (keine Berücksichtigung) und ÖM-Vereine (8 Nennungen pro Team werden pauschal berücksichtigt).

§ 8 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr für Athleten der Altersklassen U16 und älter beträgt € 20,- pro Jahr und wird fällig, wenn diese in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) für ÖLV- oder LV-Meisterschaften genannt werden. Bei Nennungen von Athleten der Altersklasse U14 für Bewerbe der Altersklassen U16 und älter wird ebenfalls die Lizenzgebühr fällig. Die Einnahmen aus dieser Lizenzgebühr gehen zu 50% an den ÖLV und zu 50% an den jeweiligen LV.

Alle Österreicher/innen, die bei einer internationalen Meisterschaft antreten, müssen eine ÖLV-Lizenz lösen und die anfallende Gebühr (20 EUR/Jahr) entrichten, sofern die Lizenz nicht bereits durch einen Start bei einer Landesmeisterschaft bzw. ÖLV-Meisterschaft gelöst wurde. Dies gilt auch für die Mastersklasse.

Die Einhebung der Lizenzgebühr erfolgt durch den jeweiligen LV und ist bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres an den ÖLV zu entrichten.

§ 9 Bestenlisten-Bearbeitungsgebühr

Erfolgt bei einem Stadion-Wettkampf oder einem stadionnahen Wettkampf weder die Online-Nennung noch die Erfassung der einzelnen Ergebnisse über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN), ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 EUR pro Wettkampftag an den ÖLV zu entrichten. Das bloße Hochladen der Ergebnisliste als PDF-Datei ist nicht ausreichend.

Die vollständige Erfassung der Ergebnisse hat bis 24:00 Uhr des drittfolgenden Tages nach Ende des Wettkampfs zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Eingabe durch den ÖLV und ist die genannte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Sonderbestimmung für Landesmeisterschaften:
Es müssen sowohl Online-Nennung als auch Ergebniserfassung nach oben genannter Bestimmung durchgeführt werden, da sonst eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 100 EUR pro Wettkampftag anfällt.

§ 10 Turnusplan-Unterstützungsbeitrag

Jeder Landesverband muss mindestens eine der nachfolgenden ÖLV-Stadionmeisterschaften pro Jahr austragen: (1) österr. Freiluft-Staatsmeisterschaften Allg. Klasse, (2) Österr. U23-/U18-Meisterschaften, (3) Österr. U20-/U16-Meisterschaften, (4) Österr. Vereine-Meisterschaften Allg. Klasse, (5) Österr. Vereine-Meisterschaften U16, (6) Bundesländercup-U18 und österr. Mehrkampf-Staatsmeisterschaften Allg. Klasse, (7) österr. Masters-Meisterschaften, (8) österr. Mehrkampf-Meisterschaften U16/U18, (9) österr. Mehrkampf-Meisterschaften U14.

Jeder Landesverband, der keine der oben genannten Veranstaltungen ausrichtet, hat einen Unterstützungsbeitrag von 2.500 EUR an jenen Landesverband zu zahlen, der stattdessen die jeweilige Veranstaltung ausrichtet.

§ 11 Sonstige Beiträge und Gebühren

Die Höhe bzw. Rahmen der sonstigen Beiträge und Gebühren werden wie folgt bestimmt:

- ◆ *Meldegebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Rahmen für Strafgebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Lizenzgebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Nenngebühren:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Veranstaltungs- bzw. Werbeentschädigungen:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Berufungsgebühr:* durch den Erw. Verbandsvorstand

- ◆ *Nachnenn- und Nachmeldegebühr:* durch den Erw. Verbandsvorstand

§ 12 Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung

Jener Anteil der Bundes-Sportförderung, der unter dem Titel „Totoförderung“ an die Landesverbände weitergegeben wird, wird von der „Totokommission“ festgelegt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Präsidenten der 9 LV bzw. deren für diese Kommission bestellten Vertreter,
- b) den Präsidenten des ÖLV, den 1. Vizepräsidenten des ÖLV, den Schatzmeister des ÖLV und fünf weitere Vorstandsmitglieder des ÖLV

Der Anteil der LV insgesamt wird auf die einzelnen LV aufgrund der vom Verbandstag festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Verwendung erfolgt in Absprache mit dem ÖLV-Generalsekretär und gemäß den Zweckwidmungen der fördergebenden Stelle.

Die LV haben über die ihnen zugewiesenen Bundes-Sportfördermittel dem ÖLV bis 31. Oktober jedes Jahres Rechnungsbelege gemäß den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Bundes-Sportförderung vorzulegen.

§ 13 Spesenzuschüsse

Diese stehen (nach Maßgabe des Budgets) zu:

1. Bei Österreichischen Meisterschaften dem durchführenden LV bzw. Verbandsverein.
2. Bei Berufungen in Auswahlmannschaften des ÖLV und sonstigen Entsendungen durch den ÖLV.
3. Bei Lehrgängen und Tagungen des ÖLV sowie Reisen im Auftrag des ÖLV.

Der Personenkreis und das Ausmaß der Vergütungen werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

Bei Fahrtkostenvergütungen werden die tatsächlichen Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel) nach Vorlage einer Rechnungskopie oder Fahrkarte vergütet. Erfolgt keine Vorlage wird die Fahrt mit 0,15 EUR/km pauschal vom Wohnort zum Veranstaltungsort vergütet. Hauptamtliche Mitarbeiter sind von dieser Regelung ausgenommen.

Aufwandsersätze und Entgelte können nur an Personen bzw. nur für Personen entrichtet werden, die über eine aufrechte Green Card gemäß SO verfügen.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Leichtathletikordnung (LAO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 *Allgemeine Bestimmungen*

- (1) Die Leichtathletikordnung (LAO) regelt den Leichtathletik-Sportbetrieb im Bereich des ÖLV.
- (2) Soweit in der LAO oder den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für Leichtathletik-Veranstaltungen grundsätzlich die „Competition and Technical Rules“, für Masters-Bewerbe darüber hinaus die Wettkampfbregeln der WMA.
- (3) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der LAO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 *Altersklassen*

- (1) Für alle Veranstaltungen gemäß § 8 gilt neben der Allgemeinen Klasse (AK), in der grundsätzlich alle Athleten startberechtigt sind, die nachfolgende Altersklasseneinteilung (jeweils männlich und weiblich):

Nachwuchsklassen:

- U23 (22/21/20 Jahre)
- U20 (19/18 Jahre)
- U18 (17/16 Jahre)
- U16 (15/14 Jahre)
- U14 (13/12 Jahre)
- usw.

Mastersklassen: M35/W35 (35-39 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus bis M100/W100 (100 Jahre und älter)

- (2) Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Lebensjahr vollendet wird, das die Altersklasse bestimmt.
- (3) Athleten der Nachwuchsklassen sind grundsätzlich in ihrer und allen höheren Altersklassen startberechtigt. Einschränkungen der Durchlässigkeit bei Verbandsveranstaltungen (§ 12) werden von der Sportkommission des ÖLV festgelegt, bei Landesveranstaltungen vom Landesverband (LV). Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklassen zu erfüllen. Athleten der Mastersklassen sind in jüngeren Altersklassen nur nach den Bestimmungen der WMA startberechtigt.

§ 3 *Teilnahmerecht an Leichtathletik-Veranstaltungen*

- (1) Die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen ist grundsätzlich für alle Athleten unabhängig von Vereinszugehörigkeit und Nationalität offen, wenn diese zustimmen, sich an die Bestimmungen der LAO und die darin verwiesenen Regeln zu halten, sowie Dopingkontrollen nach den Anordnungen der in § 13 ADBG angeführten Organisationen zu dulden und zu unterstützen. Mitglieder eines ausländischen nationalen Leichtathletik-Verbandes sind – soweit sie keine politischen Flüchtlinge sind – bei Leichtathletik-Veranstaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen Verbandes teilnahmeberechtigt, wenn dies ihr nationaler Verband vorschreibt. Für einen Verein startberechtigte Athleten sind nur für diesen Verein an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnahmeberechtigt.
- (2) Teilnahmeberechtigt an Verbandsveranstaltungen (§ 12) und Landesmeisterschaften sind nur Athleten, die am Tag des Nennschlusses ein Startrecht für einen österreichischen Verbandsverein besitzen.
- (3) Generell ist aber die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen untersagt, wenn der Athlet am Tag der Veranstaltung durch einen nationalen oder internationalen Sport-Verband mit einer Sperre im Sinne der Bestimmungen der LAO, RDO oder „Competition and Technical Rules“ belegt ist. Im Übrigen sind Athleten von Verbandsvereinen bei Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt, wenn fällige Beiträge, Gebühren, Nenn gelder udgl. nicht fristgerecht an den ÖLV oder den zuständigen Landesverband entrichtet wurden.
- (4) Die Sportkommission des ÖLV kann die Teilnahmeberechtigung bei Verbandsveranstaltungen an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) binden. Sie müssen bis zum Nennschluss erreicht worden und in der

ÖLV-Bestenliste ersichtlich sein.

- (5) Athleten mit gültigem Startrecht bedürfen grundsätzlich keiner gesonderten Genehmigung für die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen im Ausland. Der Vorstand des ÖLV kann Richtlinien für die Genehmigung solcher Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen, etc.). Alle ÖLV-Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV bis spätestens 3 Tage vor einem Auslandsstart ihre Startabsicht per E-Mail mitzuteilen.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Teilnahmerecht am Veranstaltungstag der Wettkampfleiter (bzw. bei einer allfälligen Berufung die Jury), im Übrigen bei Verbandsveranstaltungen der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV, bei Landesmeisterschaften der MuO des zuständigen LV. Bei einem nicht gültigen Teilnahmerecht ist der Athlet von der Veranstaltung auszuschließen. Kann am Tag der Veranstaltung eine Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Athlet unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt und die Angelegenheit zur nachträglichen Entscheidung an den zuständigen MuO zu übergeben. Bei nachträglich innerhalb von 4 Wochen festgestellter Ungültigkeit des Teilnahmerechts sind erzielte Leistungen zu annullieren. Der Fortlauf der Frist wird im Falle einer Streitigkeit bei Wechsel des Startrechts bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 4 Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften

- (1) Das Startrecht ist vom Verbandsverein beim zuständigen LV in der vom ÖLV vorgegebenen Form zu beantragen. Ein Athlet kann nur für einen Verbandsverein in Österreich startberechtigt registriert sein.
- (2) Das Startrecht ist vor der Verbandsveranstaltung oder Landesmeisterschaft zu beantragen und vom zuständigen LV nur an Athleten zu erteilen, die
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - b) Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die zum Zeitpunkt des Nennschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, ITRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel, Vereins- und Teambewerbe), unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters) und unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben oder
 - c) Ausländer oder Staatenlose nach der Genfer Konvention, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel, Vereins- und Teambewerbe), unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters) und unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben.
- (3) Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließenden Grenz-Zollbezirk (Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes ist vom Verein jährlich zu erbringen.).
- (4) Die LV können abweichende Regelungen zum Startrecht von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (siehe Abs. 2 lit. b und c) für Landesmeisterschaften beschließen.
- (5) Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden. Der Antrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adresse, E-Mail-Adresse, Datum der Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich (bei Ausländern)
 - b) Erklärung, dass der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verbandsverein ist, für den das Startrecht beantragt wird
 - c) Erklärung, dass der Athlet zur Kenntnis genommen hat, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im

Sinne der Satzungen und Ordnungen des ÖLV sowie des „Competition and Technical Rules“ erforderlichen Umfang verwendet, verarbeitet und weitergeleitet werden können, und dass sein Bild, sowie überhaupt im Zusammenhang mit Leichtathletik-Veranstaltungen gemachte Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in allen Medien im Rahmen der Berichterstattung über eine Leichtathletik-Veranstaltung zu Gunsten des Veranstalters, des ÖLV oder des zugehörigen LV ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

- d) Erklärung, dass der Athlet bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter für eine angemessene sportärztliche Untersuchung selbstverantwortlich Sorge zu tragen hat.
 - e) Erklärung, dass der Athlet die Satzungen und Ordnungen des ÖLV und des LV anerkennt und die Richtigkeit aller in lit. a) bis d) genannten Angaben und Erklärungen mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist die Freigabe des Heimatverbandes dem Antrag beizufügen, wenn der Heimatverband eine entsprechende Regelung getroffen hat.
- (7) Der zuständige LV hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das beantragte Startrecht umgehend erteilt wird. Die Anträge sind vom zuständigen Verbandsverein bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen des Startrechts im Original aufzubewahren, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.
- (8) Die Erteilung des Startrechts erfolgt durch den MuO des zuständigen LV und ist in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) spätestens mit Datum der Wirksamkeit einzutragen.

§ 5 Freigabe und Wechsel des Startrechts

- (1) Ein Wechsel des Startrechts ist vom neuen Verbandsverein über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Wechsel des Startrechts zulässig.
- (2) Die Freigabe des Startrechts eines Athleten kann vom Athleten oder von einem Verbandsverein beim bisherigen Verein angefordert werden. Der Wechsel des Startrechts erfolgt nach Freigabe des bisherigen Vereins durch Eintragung des MuO des zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) mit dem Datum der Wirksamkeit. Die Abmeldung eines Athleten durch den Verein in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) ist gleichzusetzen mit einer uneingeschränkten Freigabe und kann vom bisherigen Verein jederzeit selbständig durchgeführt werden.
- (3) Hat der Athlet in den letzten 18 Monaten an keiner Veranstaltung gemäß § 8 für den Verein teilgenommen, kann die Freigabe nicht verweigert werden. Im Übrigen kann die Freigabe außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 30. November des laufenden Jahres ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Freigabe nur dann verweigert werden, wenn der Athlet in den letzten 18 Monaten für den Verein an Veranstaltungen teilgenommen hat, und solange
 - a) Mitgliedsbeitragsrückstände oder sonstige Forderungen bis EUR 1.000,00 aus einem privatrechtlichen Vertrag bestehen, soweit diese nicht durch eine geforderte Ausbildungsentschädigung nach lit. c abgedeckt sind oder
 - b) ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins oder des LV sind, nicht zurückgegeben oder ersetzt wurden oder
 - c) eine vom Verein geforderte Ausbildungsentschädigung (ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes) von je maximal EUR 700,00 für das vergangene und das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt wurde, soweit der Athlet im jeweiligen Kalenderjahr in einem ÖLV-Meisterschafts-Bewerb (ausgenommen Staffel-Leistungen) in einer ÖLV-Bestenliste unter den besten 10 ist. Die Ausbildungsentschädigung kann um maximal EUR 350,00 im jeweiligen Jahr bei einer Platzierung unter den besten 3 erhöht werden. Bei Athleten der Altersklasse U14 und jünger kann keine Ausbildungsentschädigung ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes gefordert werden. Die Landesverbände können im eigenen Wirkungsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Der bisherige Verein hat die Freigabe oder die Freigabeverweigerung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen.
- (5) Erfolgt binnen 4 Wochen nach Freigabebeanforderung keine Entscheidung des bisherigen Vereines, ist nach Ablauf dieser Frist von einer Freigabe auszugehen. Diesfalls ist innerhalb von 14 Tagen bei Vorliegen der

sonstigen Voraussetzungen der Wechsel des Startrechts durch den MuO des (neuen) zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen. Im Falle einer Freigabeverweigerung des Vereins hat der MuO des (bisherigen) LV binnen 14 Tagen über die Freigabe zu entscheiden und die Entscheidung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen sowie dem Athleten und den beteiligten Vereinen schriftlich zuzustellen. Mangels fristgerechter Erledigung durch den MuO des zuständigen LV geht die Zuständigkeit auf den MuO des ÖLV über.

- (6) Frühestens 4 Wochen nach Freigabeanforderung kann ein neues Startrecht erteilt werden (ausgenommen 1. Oktober bis 30. November).
- (7) Wenn der bisherige Verein (oder dessen Leichtathletik-Abteilung) aufgelöst wird oder aus dem Landesverband austritt oder von diesem ausgeschlossen wird, sind alle Athleten automatisch mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. des Austritts bzw. des Ausschlusses freigegeben. In diesem Fall kann ein neues Startrecht sofort erteilt werden.
- (8) Der betroffene Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie im Falle eines länder-übergreifenden Wechsels der für den neuen Verein zuständige LV haben das Recht, gegen die Entscheidung des LV eine Berufung an den Rechtsausschuss des bisherigen LV zu erheben. Die Berufung hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag sowie das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tagen beim (bisherigen) LV einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung.
- (9) Der neue LV ist an die Entscheidung des bisherigen LV gebunden.
- (10) Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des LV über den Wechsel des Startrechts entscheidet der zuständige LV-Rechtsausschuss (LVRA). Die Entscheidung erfolgt in zweiter und letzter Instanz, wenn nicht verschiedene LV von der Entscheidung betroffen sind. Sind verschiedene LV von der Entscheidung betroffen, ist eine Revision binnen 4 Wochen gegen die Berufungsentscheidung des LVRA an den Rechtsausschuss des ÖLV zulässig. Für die Revision gelten die Bestimmungen über die Berufung sinngemäß. Nicht fristgerecht eingebrachte oder unbegründete Berufungen sind vom LVRA ohne vorhergehende Verhandlung zurückzuweisen; im Übrigen hat der LVRA auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, aus Eigenem eine (nicht öffentliche) mündliche Verhandlung durchzuführen. Der LV hat den übrigen Parteien die Berufung samt beigeschlossener Beweismittel in Kopie zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu schriftlich zu äußern. Der Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie der oder die betroffenen LV haben im Berufungsverfahren Parteistellung. Der Akt ist dem LVRA nach Ablauf der Frist mit den eingelangten Äußerungen und einer eigenen Gegenäußerung vom LV binnen weiterer 14 Tage vorzulegen.
- (11) Beide Instanzen sind berechtigt, in der Sache selbst zu entscheiden und bei außergewöhnlichen Umständen auch die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und gegebenenfalls inwieweit beim bisherigen Verein ein ständiger Betreuer vorhanden war, die Möglichkeit eines geregelten Trainings gegeben war, dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht wurde und diese Umstände fortauern.

§ 6 Überprüfung des Startrechts

- (1) Bestehen Zweifel am Startrecht oder Streitigkeiten hierüber in Bezug auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, und können die beteiligten LV keine Einigkeit erzielen, entscheidet darüber der MuO des ÖLV. Diesem sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen festgestellt, dass
 - a) ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer Veranstaltung gemäß § 8 teilgenommen hat, oder
 - b) das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt worden ist,

wird der Athlet mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

- (3) Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht für den neuen Verein zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das Startrecht für den bisherigen Verein mit einem an den für diesen zuständigen LV oder, wenn verschiedene LV betroffen sind, an den MuO des ÖLV zu richtenden Änderungsantrag wieder in

Kraft gesetzt werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein Gültigkeit.

§ 7 **Startpflicht**

- (1) Jeder beim ÖLV angemeldete Athlet ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für Repräsentativveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom Vorstand des ÖLV oder vom Vorstand eines LV ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV Kaderangehörige oder Athleten, die eine besondere Förderung genießen, verpflichten, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.
- (2) In eine Auswahlmannschaft des ÖLV oder eines LV können nur in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) startberechtigt registrierte Athleten einberufen werden. Der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV beruft die Teilnehmer einer Auswahlmannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des einberufenen Athleten und (im Zuständigkeitsbereich des ÖLV) den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.
- (3) Athleten, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw. LV schriftlich zu melden. Athleten, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 ohne hinreichende Entschuldigungsgründe entziehen, haben drei Tage vor und sieben Tage nach der betreffenden Veranstaltung für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen im In- und Ausland Startverbot. Außerdem ist der MuO des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (4) Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder Athlet verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezüglichen Anordnungen des ÖLV- oder LV-Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung sowie des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.
- (5) In eine LV-Auswahlmannschaft können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

§ 8 **Arten von Leichtathletik-Veranstaltungen**

- (1) Es werden folgende Arten von Leichtathletik-Veranstaltungen unterschieden:
 - a) Verbandsveranstaltungen gemäß § 12 (1)
 - b) LV-Meisterschaften oder Cupbewerbe, die vom jeweiligen Landesverband zu beschließen sind.
 - c) Andere vom ÖLV oder LV durchgeführte sowie vom ÖLV oder LV genehmigte Veranstaltungen. Die in diesen Veranstaltungen erzielten Leistungen sind bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen grundsätzlich bestenlisten-, limit- und rekordfähig.

§ 9 **Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Veranstaltungen**

- (1) Leichtathletik-Veranstaltungen gemäß § 8 lit. c dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den ÖLV oder einen LV gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung sämtlicher Leichtathletik-Veranstaltungen gemäß § 8 lit. c ist spätestens 7 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) durch Eintragung einer neuen Veranstaltung und unter Berücksichtigung der unter § 9 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu beantragen. Der LV hat unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen, über den Antrag zu entscheiden. Non-Stadia-Veranstaltungen gemäß § 8 lit. c und vom ÖLV durchgeführte Veranstaltungen werden vom ÖLV genehmigt.
- (3) Jedes Ansuchen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) um Genehmigung der Veranstaltung hat eine Ausschreibung mit nachfolgenden Mindestangaben zu umfassen.
 - a) Name bzw. Bezeichnung der Veranstaltung
 - b) Ort (Sportstätte), Datum und Beginn der Veranstaltung

- c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters (z.B. Verein) und Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wettkampfleiters, der ein geprüfter Kampfrichter mit gültiger Lizenz sein muss
 - d) den Hinweis, dass die Veranstaltung nach Regelungen der „Competition and Technical Rules“ und den Bestimmungen und Ordnungen des ÖLV, sowie ggf. den Bestimmungen des jeweiligen LV oder weiterer internationaler Verbände (WMA, IAU, etc.) ausgetragen werden
 - e) Zeitplan mit Bewerben und Altersklassen
 - f) Nennschluss, Nenngeld bzw. Teilnahmegebühr, Bestimmungen zu Nachnennungen;
 - g) Meldeschluss, Bestimmungen zu Nachmeldungen
 - h) Bei Lauf- und Gehveranstaltungen Angabe der AIMS-Vermessung (Code) falls vorhanden
- (4) Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle in der Ausschreibung vorgesehenen Bewerbe in den jeweiligen Altersklassen sowie deren Datum und Beginn-Zeiten in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) angelegt wurden. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind. Bis 7 Tage vor der Veranstaltungen können die Bewerbe ohne Einschränkung verändert werden (löst neues Genehmigungsverfahren aus).

§ 10 **Nennungen zu Leichtathletik-Veranstaltungen**

- (1) Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind zu Leichtathletik-Veranstaltungen bis zum festgesetzten Nennschluss durch den zuständigen Verein oder Verband bzw. deren Beauftragte in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu nennen. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, sowie Veranstaltungen, die nicht für die Bestenliste vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe) und Einladungswettkämpfe.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen setzt die fristgerechte Abgabe einer ordnungsgemäßen Nennung voraus, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität (bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb.
- (3) Nennungen müssen bis zum festgelegten Nennschluss unter gleichzeitigem Erlag des Nenngeldes erfolgen. Danach sind ggf. noch Nachnennungen (Abs. 7) möglich, für die in der Ausschreibung ein höheres Nenngeld vorgeschrieben werden kann. Bei Verbandsveranstaltungen sind Nachnennungen nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausschreibungen zugelassen ist. Umnennungen und Limiterbringungen nach Nennschluss erfordern Nachnennungen.
- (4) Nennungen für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften sind für Athleten der Verbandsvereine verpflichtend mit dem Online-Meldesystem des ÖLV (<https://oelv.athmin.at>) vorzunehmen.
- (5) Bei Staffeln muss keine namentliche Nennung erfolgen, sondern die Staffeln müssen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) genannt werden, außer es wird vom Veranstalter oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen Anderes festgelegt.
- (6) Für Teams gemäß §13 (5) ist keine gesonderte Nennung notwendig, die Teamwertung erfolgt automatisch.
- (7) Wenn in der Ausschreibung oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, kann bis zu einer Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes eine Nachnennung erfolgen. Nachnennungen setzen die Teilnahmeberechtigung des Athleten voraus.
- (8) Für die Richtigkeit der in der Nennung angegebenen Daten trägt der meldende Verein bzw. der Athlet die Verantwortung. Falsche Angaben betreffend Limit oder Startberechtigung führen in jedem Fall zu einem Startverbot bzw. auch nachträglich zur Annullierung der Leistungen. Außerdem ist an den ÖLV für jede Übertretung ein Strafgeld von EUR 100,00 zu zahlen. Dies gilt entsprechend auch hinsichtlich falscher Angaben bei Nachnennungen bzw. Nachmeldungen.

§ 11 **Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen**

- (1) Die gesamte organisatorische Abwicklung von Leichtathletik-Veranstaltungen unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Veranstalter. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen.
- (2) Für jede Leichtathletik-Veranstaltung, bei welchem der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter auf der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie

den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen Verbandsdelegierten zu diesen vier Veranstaltungen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der allenfalls eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen.

- (3) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, haben die Athleten unaufgefordert bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle ihre endgültige Bewerbungsteilnahme bekanntzugeben. Empfohlen wird, dafür eine Bestätigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung auszustellen.
- (4) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, müssen Staffelmeldungen durch einen Vereinsvertreter bis zum Meldeschluss schriftlich bei der Meldestelle abgegeben werden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Jahrgang, endgültiger Reihenfolge innerhalb der Staffelmannschaft, Bestleistung und Ersatzathleten.
- (5) Eigene Wettkampfgeräte sind spätestens 60 Minuten vor Beginn des Wettbewerbs bei der Geräteprüfstelle abzugeben und sind vom Veranstalter zeitgerecht zum Wettkampfbereich zu bringen. Nicht regelkonforme Geräte sind dem Athleten erst nach Beendigung des Wettbewerbs wieder auszufolgen.
- (6) Bei Leichtathletik-Veranstaltungen gemäß § 8 lit. a und b haben die Athleten die jeweilige Kleidung ihres Vereines bzw. Landesverbandes zu tragen, welche Namen bzw. Logo des Vereins bzw. Landesverbandes aufweist.

§ 12 ÖLV-Meisterschaften und Bundesländercup

- (1) Als Verbandsveranstaltungen gelten:
 - a) Österreichische Staatsmeisterschaften - ÖSTM sind ÖM der AK in den im jeweiligen Kalenderjahr von Sport Austria (vormals BSO) anerkannten Staatsmeisterschaftsbewerben (siehe Anhang)
 - b) Österreichische Meisterschaften (ÖM),
 - c) Österreichische Meisterschaften der Vereine AK und U16
 - d) Österreichischer Cup der Bundesländer U18,
 - e) andere nationale Veranstaltungen, die vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen sind.
- (2) Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt dem Erweiterten Verbandsvorstand auf Vorschlag der Sportkommission.
- (3) Mit der Organisation und Durchführung von Verbandsveranstaltungen wird über Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall vom Erweiterten Verbandsvorstand des ÖLV ein LV beauftragt, der seinerseits eine andere Organisation beauftragen kann. Der Veranstalter unterliegt bei der Vorbereitung und während der Veranstaltung der Aufsicht des ÖLV und ist im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem zuständigen Verbandsvertreter gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Die Terminfestsetzung und Vergabe von Non-Stadia-Verbandsveranstaltungen werden in einem vereinfachten Verfahren von der Non-Stadia-Kommission durchgeführt.
- (5) Die Sportanlage zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen hat den Richtlinien für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen (Stadion- und Hallenleichtathletik) des ÖLV sowie den geltenden Werberichtlinien des ÖLV zu entsprechen.
- (6) Der Vorstand des ÖLV kann für Verbandsveranstaltungen „Allgemeine Bestimmungen“ beschließen. Die Erstellung der Ausschreibungen erfolgt durch den Wettkampfreferenten. Die Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen muss spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin auf der Website des ÖLV veröffentlicht werden.
- (7) Bei Verbandsveranstaltungen haben Vertreter des ÖLV folgende Wirkungsbereiche:
 - a) Der Repräsentant des ÖLV vertritt den ÖLV nach außen, insbesondere eröffnet er die Veranstaltung und ehrt Athleten.
 - b) Der Wettkampfreferent des ÖLV plant den Ablauf der Veranstaltung und ist für die technischen Vorbereitungen und deren Übereinstimmung mit den technischen Regeln und Bestimmungen verantwortlich; diesem ist der Veranstalter weisungsgebunden. Insbesondere ist er im Vorfeld der Veranstaltungen für die Ausschreibung, den Zeitplan, die Nennungen (Limits), die Qualifikationsnormen, die Planung der Vorrunden bzw. der Gruppeneinteilung zuständig.

- c) Der Wettkampfleiter des ÖLV ist verantwortlich für die regelkonforme Durchführung der Veranstaltung. Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere Entscheidungen über den zeitlichen Ablauf, die Laufsetzung, den Aufstiegsmodus, die endgültigen Gruppeneinteilungen und die Anzahl der Probeversuche.
 - d) Von den Jurymitgliedern wird je eines vom ÖLV und vom Veranstalter nominiert, das dritte Mitglied wird durch die beiden nominierten Mitglieder bestellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 nimmt das ÖLV-Jurymitglied auch die Agenden des Verbandsdelegierten wahr.
 - e) Der Pressereferent des ÖLV ist zuständig für die Vergabe der Medienakkreditierungen einschließlich der Zutrittsberechtigungen für die „Mixed Zone“, die Medienräumlichkeiten und den Wettkampfbereich.
- (8) Der Leiter Wettkampfvorbereitung ist dem ÖLV spätestens 2 Monate vor dem Termin der Meisterschaft durch den Veranstalter bekannt zu geben. Er muss die logistische Abwicklung der Veranstaltung (Anlagen- und Kampfrichterlogistik) im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Wettkampfreferenten des ÖLV abstimmen. Während der Veranstaltung ist er gemeinsam mit dem Wettkampfleiter des ÖLV für die reibungslose Abwicklung zuständig (siehe auch „Competition and Technical Rules“). Die übrigen Landesverbandsorgane sind selbständig im Sinne der einschlägigen ÖLV-Bestimmungen tätig, ausgenommen in jenen Bereichen, welche den Vertretern des ÖLV vorbehalten sind. Dort haben sie beratende Funktion.
- (9) Bei Verbandsveranstaltungen lt. §12 (1) in der Stadion-Leichtathletik hat der Veranstalter selbständig oder auf seine Kosten die Ergebniserfassung in der ÖLV-Datenbank ATHMIN sicherzustellen. Diese muss unmittelbar während der Veranstaltung bzw. binnen 24 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgen. Erfolgt die vollständige Eingabe nicht zeitgerecht, wird eine Bearbeitungsgebühr von 500 EUR vom ÖLV in Rechnung gestellt bzw. von der Veranstaltungsschädigung in Abzug gebracht.

§ 13 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. a) und Österreichische Meisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. b) werden grundsätzlich jährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe und Teamwertungen sind über Vorschlag der Sportkommission vom Erweiterten Vorstand zu beschließen und werden in einer Tabelle auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (2) Vor Vergabe von Österreichischen Non-Stadia-Meisterschaften muss die Strecke vom jeweils zuständigen Referenten (z.B. Berglaufreferent) oder von einem von diesem beauftragten Fachmann begutachtet werden. Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft die Non-Stadia-Kommission.
- (3) Für den Fall, dass eine Meisterschaft international ausgeschrieben wird, haben eine Gesamtwertung und eine eigene Meisterschaftswertung zu erfolgen. Letztere umfasst nur die nach § 4 Abs. 2 startberechtigten Athleten, an welche die im Abs. 4 genannten Medaillen, Meisterschaftsfähnchen und Urkunden als Leistungsbestätigung vergeben werden. Sonstige Preise im Rahmen der Gesamtwertung werden nur entsprechend den Bestimmungen in der jeweiligen Ausschreibung vergeben.
- (4) Nachstehende Auszeichnungen werden vergeben:

	Staatsmeisterschaftsmedaille des Sportministers	„Sport Austria“ Meisterschaftsmedaille	Meisterschaftsmedaille des ÖLV	Meisterschaftsfähnchen des ÖLV	Urkunde des ÖLV
ÖSTM	Platz 1	Platz 2-3		Platz 1	Platz 1-6
ÖM AK/U23/U20/U18		Platz 1-3		Platz 1	Platz 1-6
ÖM U16/U14			Platz 1-3	Platz 1	Platz 1-6
ÖM Masters		Platz 1-3			

Die Medaillen für Platz 1 sind jeweils in Gold, für Platz 2 in Silber und für Platz 3 in Bronze. Die Kosten der Medaillen für die österreichischen Masters-Meisterschaften (Stadion Halle/Freiluft) werden abzüglich eines ÖLV-Zuschusses (1.000 EUR nur bei Stadion Freiluft) vom Veranstalter bezahlt. Zur Abdeckung der Kosten kann ein entsprechendes Nenngeld eingehoben werden. Bei allen anderen ÖLV-Meisterschaften werden die Medaillen vom ÖLV kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (5) Ein Meistertitel wird nur vergeben, wenn mindestens drei Athleten am Bewerb teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nicht für Bewerbe mit Limitvorgaben, Bewerbe der Altersklasse U14 und Masters sowie Mehrkämpfe, Staffeln und Teamwertungen.
- (6) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nur dann mit LV-Meisterschaften gemeinsam ausgetragen werden (ausgenommen Non-Stadia, 10.000m und Hindernis), wenn dies vom Erweiterten

Vorstand oder vom Verbandstag beschlossen wird. Allfällige gemeinsame Meisterschaften (ÖLV und LV) werden stets nach ÖLV-Reglement – auch hinsichtlich Startberechtigung, Limits, Finalteilnahmen, etc. – abgewickelt, ausgenommen in den Allgemeinen Bestimmungen für österreichische Meisterschaften ist anderes geregelt.

- (7) Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam mit der Allgemeinen Klasse einen Bewerb austragen (gleiche Strecke mit gleichzeitigem Start bei Lauf- und Gehbewerben, gleiche Gewichte/Hürdenhöhen bei technischen Bewerben), so setzt sich die Wertung der Allgemeinen Klasse aus den Teilnehmern aller dieser Altersklassen zusammen. Gleiches gilt für die Mannschaftswertungen.

§ 14 Österreichische Meisterschaften der Vereine

- (1) Die Österreichischen Meisterschaften der Vereine werden jährlich in der Allgemeine Klasse (Männer und Frauen) und der U16-Klasse (männlich und weiblich) ausgetragen.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für die Meisterschaften der Vereine sind vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen.

§ 15 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)

- (1) Der BLC wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen Landesverbände, in den Klassen männlich U18 und weiblich U18 an zwei Halbtagen ausgetragen.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für den BLC sind vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen.

§ 16 National League

- (1) Die National League wird jährlich in der Allgemeinen Klasse (Männer und Frauen) ausgetragen, teilnahme- und wertungsberechtigt sind nur Athleten der Altersklasse U20 und älter, die von 1.1. bis 31.3. des jeweiligen Jahres nicht einem ÖLV-Kader (ausgenommen Team-EM-Kader) angehören.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für die National League sind vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen.
- (3) Beim Finale werden die „Sport Austria“-Meisterschaftsmedaillen an die drei Erstplatzierten in jeder Disziplin vergeben. Alle Finalteilnehmer erhalten die Urkunden des ÖLV.

§ 17 ÖLV-Cupwertungen

- (1) ÖLV-Cup
- a) Der ÖLV-Cup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationaler Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
 - Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
 - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)
- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis achte Plätze bei allen Österreichischen Meisterschaften eines Jahres inkl. Staffeln (ausgenommen Teamwertungen) und die Platzierungen der Männer- und Frauentams bzw. U16-Teams der Österreichischen Meisterschaft der Vereine. Weiteres wird die Teilnahme (die bloße Limit-Erbringung wird nicht bewertet) und Platzierung bei internationalen Meisterschaften bewertet.
- c) Ein Athlet kann in Einzelbewerben und Mehrkämpfen nur in seiner Altersklasse und zusätzlich in der Allgemeinen Klasse Leistungspunkte (Platz 1-8) oder Teilnahmepunkte erzielen. Beim Start in einer höheren Nachwuchsklasse werden die Punkte für seine jeweilige Platzierung nicht vergeben (nachgereichte Athleten rücken nicht auf).

d) Cuppunktevergabe bei ÖLV-Meisterschaften

Klasse/Rang	1	2	3	4	5	6	7	8
AK	36	31	27	24	21	18	15	12
U23/U20/U18/U16/U14	24	21	18	16	14	12	10	8

Für Staffeln und Mehrkämpfer werden doppelte Punkte vergeben.

e) Beim Finale der National League erhalten die Top-8 in jeder Disziplin Cuppunkte und zwar analog zur Punktevergabe bei den ÖLV-Nachwuchsmeisterschaften (24, 21, ... 8 Punkte). Es werden aber keine Teilnahmepunkte gemäß h) für die Ränge 9 etc. vergeben.

f) Cuppunktevergabe bei internationalen Meisterschaften:

Für Olympische Spiele, WM, EM, U23 EM, U20 WM, U20 EM, U18YOG, U18 EM, U18 EYOF werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

	Platz 1-3	Platz 4-8	Teilnahme
U18 EYOF	72	36	24
U18 EM	96	48	24
U18 YOG	120	48	24
U20 EM	96	48	36
U20 WM	120	72	48
U23 EM	96	48	36
EM	216	144	72
WM	288	180	108
OS	360	216	108

EM = Freiluft EM + Hallen EM,
WM = Freiluft WM + Hallen WM

Für Berglauf WM/EM, Crosslauf WM/EM, Ultralauf WM/EM, Ultra Trail WM/EM, Bergmarathon WM, Wurf Europacup, Geher Europacup/Weltcup, Halbmarathon-WM, 10.000m Europacup, Universiade werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

	Platz 1-3	Platz 4-8	Platz 9-16	Teilnahme
U18-U23	96	48	24	0
AK	144	72	36	0

Bei allen nicht angeführten internationalen Veranstaltungen werden keine ÖLV-Cuppunkte vergeben. Werden WM und EM in einem Rennen durchgeführt, wird nur der punktebessere Wert berücksichtigt.

Team-EM:

Es werden **36 Punkte pro Bewerb und doppelte Punkte für Staffeln** vergeben. Jeder Läufer der Staffel erhält ein Viertel der Staffel-Gesamtpunkte.

Staffeln:

Bei internationalen Meisterschaften werden für Staffeln die doppelten Punkte vergeben. Jede/r der tatsächlich eingesetzten Läufer/innen der Staffel erhält einen aliquoten Anteil der Staffel-Gesamtpunkte, der wie folgt berechnet wird. Bei einer Runde werden die Punkte durch die Anzahl der AthletInnen geteilt. Bei mehreren Runden werden die Punkte durch die Anzahl der Runden mal der Anzahl der Läufer/innen geteilt. Jede/r Läufer/in erhält dann den Basiswert mal der Anzahl der tatsächlich gelaufenen Runden. Dabei sollen die Punkte im Bedarfsfall immer auf die nächste ganze Stelle aufgerundet werden.

Beispiel:

Bei 2 Runden (VL und EL) werden 5 Athletinnen eingesetzt. 3 (A, B,C) laufen den Vorlauf und den Endlauf. Je eine Athletin (D) nur den Vorlauf bzw. nur den Endlauf (Athletin E). Das ergibt bei z.B. 80 Punkten für die Staffel folgende Aufteilung:

- Basis: $80 / (2 * 4) = 10$ Punkte
- A, B, C (Vorlauf und Endlauf): je 20 Punkte
- D (Vorlauf) und E (Endlauf): je 10 Punkte

- g) Für die Österreichische Meisterschaft der Vereine AK und U16 erfolgt die Cuppunktevergabe nach folgendem Modus: Alle teilnehmenden, gewerteten Vereine bei AK-M, AK-W, U16-M, U16-W erhalten Cuppunkte nach ihrer Platzierung in der Endwertung

Klasse/Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
AK	200	180	168	160	152	144	136	128	120	112	104	96
U16	133	120	112	107	101	96	90	85	80	74	69	64
Klasse/Rang	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	Usw.	
AK	88	80	72	64	56	48	40	32	32	32	Usw.	
U16	58	53	48	42	37	32	26	21	21	21	Usw.	

Es werden keine zusätzlichen Teilnahmepunkte gemäß h) vergeben

- h) Außer den ersten acht Athleten bzw. Staffeln erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt, Mehrkämpfer und Staffeln je zwei Teilnahmepunkte im ÖLV-Cup gutgeschrieben.
- i) Sollte ein Athlet in mehrere Altersklassen gewertet werden (z.B. Mehrkampf), wird nur eine Platzierung für die Cupwertung gutgeschrieben, und zwar jene mit den meisten Punkten (Nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- j) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.
- (2) ÖLV-Laufcup

- a) Der ÖLV-Laufcup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationalen Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung, dabei werden alle Laufbewerbe in der Halle ab 800m, im Stadion (Freiluft) ab 800m inklusive der Hindernisstrecken, im Crosslauf, im Berglauf, im Bergmarathon und im Straßenlauf (5km/10km, Halbmarathon, Marathon, Ultralauf) berücksichtigt. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
 - Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
 - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)

Die Wertung erfolgt wie beim ÖLV-Cup (siehe §16 (1) a) – j))

(3) ÖLV-Masterscup

- a) Der ÖLV-Masterscup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen Masters-Meisterschaften (alle Altersklassen) alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
- Masters Männer (M35-M100)
 - Masters Frauen (W35-W100)
 - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)
- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis sechste Plätze bei allen österreichischen Masters-Meisterschaften eines Jahres.
- c) Cuppunktevergabe:
24, 21, 18, 16, 14, 12 Punkte für die ersten sechs platzierten Athleten in Einzelbewerben
- d) Außer den ersten sechs Athleten erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt im ÖLV-Masterscup gutgeschrieben.
- e) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.

§ 18 **Berichterstattung**

- (1) Von jeder Leichtathletik-Veranstaltung hat der Veranstalter die Ergebnisliste zu erstellen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung in die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) hochzuladen. Sämtliche Berichte und

Protokolle sind vom Veranstalter zumindest 6 Monate im Original aufzubewahren.

- (2) Die Ergebnisliste muss enthalten
 - a) von sämtlichen angetretenen Athleten Vor- und Nachnamen, Geburtsjahr, Verein, Nationalität
 - b) alle Leistungen mit entsprechenden Vermerken laut „Competition and Technical Rules“ (Windstärke, Hürdenhöhen, Gerätegewichte, usw.)
 - c) Altersklasse, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Bewerbes
 - d) die jeweilige Platzierung der Athleten bzw. Staffeln (mit Angabe der beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes)
 - e) Ergebnisse und Platzierungen der Teams (mit Angabe der Leistungen der Teammitglieder)
 - f) Vermerke für Leistungsanerkennung (z.B. nicht regelkonforme Anlage, usw.)
 - g) Schiedsrichter- und Jury-Entscheidungen
- (3) Darüber hinaus sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung (Fabrikat Zeitnehmung, Windmessgeräte, etc.) der Ergebnisliste anzuschließen.
- (4) Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen getrennt darzustellen.
- (5) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Athleten oder den Verein durch Übermittlung der Ergebnisliste per E-Mail an international@oelv.at in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Österreichische Rekorde

- (1) Österreichische Rekorde werden in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) in der Allgemeinen Klasse, in den Altersklassen U23, U20, U18 und U16 sowie in den Masters-Klassen geführt, und zwar in den vom Erweiterten Verbandsvorstand festgelegten Bewerben (wobei Hallen- und Freiluftleistungen grundsätzlich getrennt geführt werden).
- (2) Österreichische Rekorde gelten auch für höhere Altersklassen (bei Masters für niedrigere Altersklassen), sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse eingehalten wurden.
- (3) Die Anerkennung von österreichischen Rekorden setzt voraus, dass sie
 - a) bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes von World Athletics stehenden Veranstaltung erbracht wurden,
 - b) regelkonform (insb. auch unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Regel CR31 und der für die jeweiligen Bewerbe gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Sportanlage gemäß „Competition and Technical Rules“) erbracht wurden,
 - c) von startberechtigten Athleten der Verbandsvereine, die überdies zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und für Österreich international gem. C3.3 Book of Rules startberechtigt sind, erbracht wurden, und
 - d) dem ÖLV durch die offizielle Veranstaltungsausschreibung und die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters gemeldet wurden.
 - e) wenn sie bei Veranstaltungen gem. § 8 LAO erzielten wurden, alle erzielten Einzelleistungen sowie alle Windangaben in ATHMIN erfasst wurden, der Veranstaltungsbericht in ATHMIN vollständig ausgefüllt sowie ein PDF-Ergebnisbericht erstellt und in ATHMIN hochgeladen, und mindestens 3 geprüfte Kampfrichter mit aktiver Lizenz bei der Veranstaltung vor Ort im Einsatz waren und in ATHMIN erfasst wurden.

- f) Für die Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse muss darüber hinaus in bestimmten Fällen der Nachweis einer durchgeführten Doping-Kontrolle erbracht werden (siehe Abs. 6). Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, wird die Leistung nicht als Rekord anerkannt. Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen von internationalen Veranstaltungen der in § 4 Abs. 2 lit. b genannten Organisationen erzielt wurden, ist weiters die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beilagen (siehe Abs. 5) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich.
- (4) Sämtliche zutreffenden Felder des Rekordprotokolls und der Beilagen sind unverzüglich vor Ort auszufüllen und die jeweils vorgeschriebenen Unterschriften einzuholen. Dem Rekordprotokoll sind beizuschließen:
- a) Kopie Vermessungsprotokoll (bei Straßenbewerben bzw. bei Anlagen außerhalb LA-Anlage, siehe „Competition and Technical Rules“);
 - b) Foto Nullkontrolle Zeitmessung (bei Bahnbewerben);
 - c) der Zielfilm oder Zeitstreifen (bei Bahnbewerben);
 - d) Beilage Lauf-/Gehwettbewerb;
 - e) vollständige Ergebnisliste des Bewerbes;
 - f) Beilage zum Rekordprotokoll des verwendeten Stoß-/Wurfgerätes (bei Stoß-/Wurfbewerben).
- (5) Das ordnungsgemäß erstellte ÖLV-Rekordprotokoll ist vom Veranstalter umgehend an den MuO des ÖLV weiterzuleiten. Wurde die Leistung im Ausland erbracht, sind die entsprechenden Unterlagen sofort nach Rückkehr des Athleten bzw. seiner Begleitung direkt beim ÖLV einzureichen. Unabhängig davon müssen Einstellungen oder Verbesserungen von Rekorden noch am Veranstaltungstag dem ÖLV (per E-Mail) gemeldet werden. Im Ergebnisbericht der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen. Rekorde, die zur Ratifizierung anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung werden vom ÖLV entsprechend publiziert.
- (6) Ergänzend zu CR31.3 ist für österreichische Rekorde nur in der Allgemeinen Klasse eine Doping-Kontrolle erforderlich. Ist bei der betreffenden Veranstaltung ein NADA-Kontroll-Team anwesend, hat sich der Athlet (bzw. alle Athleten der Staffel) einer Dopingkontrolle bei diesem Kontroll-Team zu unterziehen. Ansonsten ist zur Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV unverzüglich zu kontaktieren; dieser hat zu entscheiden, ob eine Doping-Kontrolle durchzuführen ist. In den Disziplinen des olympischen Programms sowie in den Weltmeisterschaftsbewerben von World Athletics sind jedenfalls Dopingkontrollen erforderlich, sofern mit der Leistung 1.000 Punkte in den World Athletics Scoring Tables erreicht wurden. Bei allen anderen Altersklassen und Disziplinen liegt es im Ermessensspielraum des Anti-Doping-Beauftragten, Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (7) Der MuO des ÖLV nimmt die Ratifizierung von österreichischen Rekorden vor. Bestehen Zweifel an deren Gültigkeit, so entscheidet über An- oder Aberkennung der Vorstand des ÖLV endgültig.
- (8) Die Führung von Landesrekorden fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Landesrekorde setzen voraus, dass sie von Athleten eines Landesverbands-Vereins mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Den Landesverbänden obliegt es, eigene Bestimmungen für Rekord-Doping-Kontrollen zu erlassen.

§ 20 **Österreichische Jahresbestenlisten**

- (1) Der ÖLV führt in der Allgemeinen Klasse sowie den Klassen U23, U20, U18 und U16 Jahresbestenlisten für jene Bewerbe, in welchen österreichische Rekorde erzielt werden können, hinsichtlich Hallenleistungen aber nur in jenen Bewerben, in denen Österreichische Hallenmeisterschaften der entsprechenden Klassen durchgeführt werden (Ausnahme: 4x200m Mixed-Staffel). Darüber hinaus werden in der U14-Klasse in den Bewerben 60m-Lauf, 600m-Lauf, 800m-Lauf, 1000m-Lauf, 60m-Hürdenlauf, Vortex-Wurf, Kugelstoß (2kg/3kg), Diskuswurf (0,75kg), Hammerwurf (2kg/3kg), Speerwurf (400g), Weitsprung (Z), Hochsprung, Stabhochsprung und Mehrkampf (5-Kampf) Jahresbestenlisten geführt. Weiters werden Masters-Jahresbestenlisten (Freiluft und Halle) in jenen Bewerben geführt, in welchen österreichische Rekorde erzielt werden können. Die Jahresbestenlisten werden auf der ÖLV-Website veröffentlicht und in angemessenen Abständen aktualisiert.

- (2) Jahresbestleistungen einer Nachwuchsklasse gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren Altersklasse eingehalten wurden. Einstellungen eigener Jahresbestleistungen werden nicht verzeichnet.
- (3) Für die Aufnahme in die Jahresbestenliste sind die unter § 19 Abs. 3 lit. a) bis e) erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Athlet, welcher kein österreichischer Staatsbürger ist oder international nicht für den ÖLV startberechtigt ist, aber die restlichen Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 lit. a) bis e) erfüllt, muss für einen Verbandsverein am Start gewesen sein. Leistungen aus Mehrkampf-Disziplinen werden in die Jahresbestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen. Ausnahme: Für die Aufnahme in die Jahresbestenlisten sind darüber hinaus auch handgestoppte Zeiten zulässig, in der U14-Klasse auch Leistungen ohne Windmessung.
- (4) Folgende Daten werden in den Jahresbestenlisten vermerkt:
 - a) Bewerb; Leistung (inkl. Windangabe, ausgenommen in der U14-Klasse); Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Nationalität und Verein (zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) des Athleten; Datum und Ort der Veranstaltung;
 - b) bei Staffeln zusätzlich neben dem Vereinsnamen Vor- und Nachnamen sowie Geburtsjahr der an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes;
 - c) bei Mehrkämpfen zusätzlich die Leistungen in den einzelnen Disziplinen und die Gesamtpunktezahl;
- (5) Damit Leistungen, die im Straßenlauf erzielt werden, in die ÖLV-Jahresbestenlisten aufgenommen werden können, muss folgendes erfüllt sein:
 - a) Die Strecke muss AIMS vermessen sein.
 - b) Der Veranstalter muss binnen 24 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung eine Ergebnisliste als Excel-File an die E-Mail-Adresse laufergebnisse@oelv.at übermitteln.
 - c) Die Excel-Tabelle muss mindestens die folgenden Spalten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Geschlecht, Verein, Bruttozeit, Nettozeit, Rang, Laufdistanz in Metern.
 - d) In der E-Mail muss der Name der Veranstaltung und das Datum ersichtlich sein, wenn mehrere Distanzen gelaufen wurden (z.B. Marathon und Halbmarathon), dann ist pro Distanz eine eigene Datei zu übermitteln. Die Distanz muss im Dateinamen erkennbar sein.
- (6) Fehlende Wettkampfergebnisse bzw. fehlende Leistungen in der Bestenliste sind ausschließlich über das Onlineformular in ATHMIN bekanntzugeben (zu erreichen über die ÖLV-Webseite unter Statistik > „Fehlende Leistung melden“). Die Anfragen über das Onlineformular werden geprüft und wenn diese alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen, werden die Leistungen aufgenommen. Leistungen, die über andere Kanäle gemeldet werden (z.B. E-Mail), werden ohne Überprüfung abgelehnt. Es ist für jede Leistung ein eigener Eintrag in das Onlineformular vorzunehmen.
- (7) Die ÖLV-Bestenlisten-Administratoren können gemeldete Leistungen an die jeweiligen Landesverbände (bzw. deren Bestenlisten-Administratoren) zur Eingabe weiterleiten. Das sind vor allem Leistungen in den Nachwuchsklassen, die für den ÖLV eine geringere Bedeutung haben, aber für LV-Bestenlisten Relevanz haben. Das betrifft insbesondere alle Veranstaltungen der Altersklassen U14 und jünger, sowie Leistungen aller Altersklassen ab der U16-Klasse, welche nicht für die Top-40-Bestenliste relevant sind (Orientierung an den Top-40 der Vorjahre). Die Entscheidung darüber treffen die ÖLV-Bestenlisten-Administratoren.
- (8) Ergebnisse von Straßenläufen im Ausland werden nur dann in die ÖLV-Jahresbestenliste aufgenommen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. Der Lauf scheint in der regelmäßig aktualisierten Liste von World Athletics „Certified Standard-Distance Road Races as per Technical Rule 55“ auf oder
 - b. der Lauf scheint in der Liste der „World Athletics Label Road Races“ auf oder
 - c. die Ergebnisse des Laufs werden in den Top-Lists von World Athletics aufgenommen.
 - d. Wenn keines der Kriterien a), b) oder c) zutrifft, hat der Athlet bzw. die Athletin den Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein gültiges AIMS-Vermessungsprotokoll vorliegt.
- (9) Die Führung von Landes-Jahresbestenlisten fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 21 Zustellungen, Fristen

- (1) Für die Berechnung von Fristen sowie für Zustellungen gelten – sofern in der LAO nichts anders bestimmt ist – die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellgesetzes (ZustellG) sinngemäß.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Mit den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) werden in Ergänzung zur Leichtathletikordnung (LAO) die für nationale Leichtathletik-Veranstaltungen abweichend von den „Competition and Technical Rules“ geltenden Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus sind für Verbandsveranstaltungen die dafür beschlossenen Wettkampfbestimmungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in den NWB gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Teil: Anti-Doping-Bestimmungen

§ 2. Es dürfen in die beiden höchsten Kader bzw. in den Nationalen Testpool nur jene Athleten aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG abgegeben haben.

§ 3. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 ADBG erfüllen und sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des ÖLV und von World Athletics gegenüber dem ÖLV schriftlich verpflichten.

§ 4. Es dürfen nur Athleten zu Veranstaltungen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 25 ADBG nachgekommen sind.

§ 5. Es gelten die Regelungen gemäß § 10 + 23 Abs. 5 bis 10 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 13 (Einleitung von Dopingkontrollen), § 14-16 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 17 (Analyse der Proben) und § 18 bis 22 (Anti-Doping-Verfahren) des ADBG.

§ 6. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 8 und 23 ADBG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.

§ 7. In die Wettkampfbestimmungen bei Veranstaltungen, die vom ÖLV, im Auftrag des ÖLV oder unter der Patronanz des ÖLV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Paragraph 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

§ 8. Für die Landesverbände des ÖLV, deren Mitgliedsvereine, alle Vereinsmitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter, Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen und sonstigen Personen gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 9. Im Falle des Vorliegens eines schweren Dopingvergehens (Sperre von 25 Monaten und mehr, Verfahren ab 1.1.2015), wird ein Athlet auch nach Ablauf der Sperre nicht mehr in den ÖLV-Kader aufgenommen. Er erhält hinkünftig keine Förderungen seitens des ÖLV und wird vom ÖLV nicht mehr für internationale Meisterschaften bzw. Veranstaltungen (z.B. WM, EM, EC, Länderkämpfe) nominiert.

3. Teil: Nationale Bestimmungen

Ad Wettkampfbregeln CR Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen: Die Werbung unterliegt bei nationalen Veranstaltungen bzgl. Art, Anzahl und Größe keiner Beschränkung.

Ad Regel CR10: Für Veranstaltungen, die der ÖLV oder ein LV genehmigt, kann die Strecke auch von einem Straßenstreckenvermesser Grad C vermessen werden.

Ad Regel CR13: Bei größeren Veranstaltungen sind nachstehende Positionen zu besetzen, dabei sind die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Wettbewerbe und der Zeitplan angemessen zu berücksichtigen.

Offizielle der Veranstaltungsleitung:	Wettkampfleiter, Veranstaltungsmanager, Leiter Wettkampfvorbereitung, Einsatzleiter
Jury:	3 Mitglieder (und ggf. Ersatzmitglieder)
Organisationsmitarbeiter/Kampfrichter:	Leiter Veranstaltungspräsentation, Wettkampfbüroleiter, Obmann EDV, Obmann Sprecher (Informationsleiter), Obmann Stellplatz, Obmann Innenraumaufsicht und Streckenordner, Obmann Läufer- und Kleiderdienst, Arzt, Dopingkontrollbeauftragter, Schiedsrichter Callroom, Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der LA-Anlage, Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe, Schiedsrichter für Sprungwettbewerbe, Schiedsrichter für Stoß-/Wurfwettbewerbe, Schiedsrichter für Mehrkampf Wettbewerbe, Starterteam: Startkoordinator, Starter, Rückstarter, Startordner, Obleute für Bahnwettbewerbe, Obleute für Sprungwettbewerbe, Obleute für Stoß-/Wurfwettbewerbe, Obleute für den Callroom, Obmann für technische Weitemessung, Obmann für Zielbildauswertung (Zeitnahme) bzw. Transponder-Zeitnahme, Obmann für Geräteprüfung, Gerichtsobmann, Bahn-, Straßenlauf-, Gericht, Zielbildauswerter, Zielrichter, Zeitnehmer, Rundenzähler, Kampfrichter für Sprung-, Stoß-, Wurfwettbewerbe, Callroom, Bediener Windmessgerät, Geräteprüfer, Messrichter, Protokollführer.

Die Schiedsrichter sind mit folgenden farbigen Armbändern zu kennzeichnen:

- rot - für Bahnwettbewerbe,
- blau - für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
- gelb - für Sprungwettbewerbe,
- grün - für Stoß-/Wurfwettbewerbe,
- grau - für Callroom,
- orange - für Mehrkampf Wettbewerbe

Ad Regel CR15: Bei nationalen Veranstaltungen wird der Veranstaltungsmanager mit der administrativen Abwicklung der Veranstaltung betraut. Die Berufung von Ersatzkräften ist, soweit sich diese auf den Leiter Veranstaltungspräsentation und die weiteren Offiziellen gemäß Regel CR13 bezieht, im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter vorzunehmen.

Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:

- Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter,
- Führung des Gesamtkampfgerichts,
- Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Straßen-, Cross-, Berglauf- und Landschaftslaufstrecken, Geräte usw.

Darüber hinaus kann der Einsatzleiter mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.

Ad Regel CR18.1: Je nach Größe und Bedeutung nationaler Veranstaltungen kann ein Schiedsrichter auch für mehrere gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe berufen werden. National wird der Schiedsrichter Videowettkampfkontrolle nicht eingesetzt.

Ad Regel CR18.7: Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Ad Regel CR19.4: Werden die Ergebnisse an der Wettkampfanlage nicht mit Hilfe eines EDV-Systems erfasst, genügt ein Kampfrichter für die Protokollierung.

Ad Regel CR31.1: Österreichische Rekorde werden auch anerkannt, wenn weniger als drei Athleten bzw. weniger als zwei Staffelmannschaften teilgenommen haben.

Die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (männliche und weibliche Teilnehmer) erzielte Leistung wird als Österreichischer Rekord anerkannt.

Ad Regel CR31.3.5: Für die Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse sind hinsichtlich Dopingkontrollen die aktuell gültigen Bestimmungen der LAO anzuwenden.

Ad Regel CR31.7: Für die Anerkennung von Rekorden ist die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher Beilagen (siehe LAO § 19) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich, außer bei

Veranstaltungen der Kategorie D oder höher des World Rankings im Ausland.

Ad Regel CR31.14.2: In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Österreichische Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einem vollautomatischen Zeitmess- und Zielbildsystem gemessen worden sind.

Ad Regel CR31.14.5: Die von einem Athleten erzielte Leistung wird auch ohne Verwendung eines Startablauf-Informationssystems als Österreichischer Rekord anerkannt.

Ad Regel CR31.21: Für die Anerkennung Österreichischer Rekorde sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Ad Regel CR32: Jene Bewerbe, in denen Österreichische Rekorde und Bestleistungen geführt werden, sind auf der ÖLV-Website in einem Anhang zu den ÖLV-Ordnungen angeführt.

Ad Regel TR2: Für Sportstättenbau oder Anlagenausstattung siehe ÖNORM B 2605, in der jeweils gültigen Fassung.

Ad Regel TR3.1: Die nationale Altersklasseneinteilung ist in der LAO festgelegt.

Ad Regel TR4.1: Athleten, die grundsätzlich ein gültiges Teilnahmerecht haben, aber deren Teilnahme z.B. durch Beschränkung auf Teilnehmer einer bestimmten Verbandsorganisation ausgeschlossen ist, können vom Wettkampfleiter 'außer Wertung' aufgenommen werden. Bei Verbandsveranstaltungen trifft diese Entscheidung der ÖLV-Wettkampfreferent (siehe Allgemeine Bestimmungen für ÖLV-Meisterschaften). Außer Wertung startende Athleten sind bei allen Versuchen (zusätzlich zu den 8 Qualifizierten) eines technischen Wettbewerbes bzw. nur an der ersten Runde eines Laufwettbewerbes teilnahmeberechtigt.

Ad Regel TR5.2: Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelägen die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9mm und bei allen anderen Wettkampfanlagen auf 6mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

Ad Regel TR6.4.1: In Ausnahmefällen, wo es die räumlichen Gegebenheiten erfordern, kann der Wettkampfleiter abhängig von der Art der Veranstaltung Coaching-Zonen im Innenraum erlauben/anregen. Für die Österreichischen Mehrkampfmeisterschaften U14 sind in jedem Fall großzügig vorgegebene Coaching-Zonen einzurichten.

Ad Regel TR6.4.5: Sind Coaching-Zonen gemäß der NWB zu Regel TR6.4.1 eingerichtet worden, so können Aufnahmen auch dort gemacht bzw. angesehen werden.

Ad Regel TR8.1: Diese Einsprüche sind in erster Instanz beim Wettkampfleiter einzulegen.

Ad Regel TR8: Ein **Einspruch**, der sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung des Wettkampfs richtet, ist unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach der offiziellen Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses, beim Schiedsrichter des Wettbewerbs einzulegen, der darüber in erster Instanz entscheidet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung ist schriftlich festzuhalten, weil dagegen Berufung zur Jury innerhalb einer Frist von 30 Minuten möglich ist.

Die **Berufung** muss vom Wettkämpfer oder von einer in seinem Namen handelnden Person oder von einem offiziellen Vertreter seiner Mannschaft eingelegt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Als Gebühr sind **50 EUR (ÖLV)** beizufügen, die verfällt, wenn der Berufung nicht stattgegeben wird.

Die Jury hat möglichst noch während der Veranstaltung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ihren Schiedsspruch mit den für die Entscheidung maßgebenden Gründen schriftlich abzufassen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung auszuhändigen. An der Entscheidung über die Berufung dürfen nur solche Mitglieder der Jury mitwirken, die nicht einem der in dem Verfahren beteiligten Vereine angehören. Mitglieder der Jury können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn sie dem Landesverband angehören, zu dem auch einer der Berufungsbeteiligten gehört. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich zu stellen.

Ad Regel TR9: Von der zuständigen Verbandsorganisation können gemischte Wettkämpfe innerhalb einer Leichtathletikanlage sowie auf Anlagen gemäß Regel TR11.2 oder TR11.3 in allen Bahnwettbewerben und technischen Wettbewerben genehmigt werden.

Ad Regel TR11.2:

- Die Genehmigung muss durch ÖLV, EA oder WA erfolgt sein.
- Vorgefertigte Anlagen müssen vom ÖLV zugelassen sein.
- Die Vermessung der Neigungen ist am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch einen Ziviltechniker oder einen Mitarbeiter eines Vermessungsbüros in Anwesenheit des/der verantwortlichen Schiedsrichter durchzuführen. Die Ergebnisse sind im ÖLV-Formular „Vermessungsprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Die übrigen abnahmerelevanten Eigenschaften der Anlage sind am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch den Leiter Wettkampfvorbereitung in Anwesenheit des/der zuständigen Schiedsrichter zu überprüfen und im (jeweils zutreffenden) ÖLV-Formular „Abnahmeprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.

- Zulassungsurkunde, Vermessungs- sowie Abnahmeprotokoll sind den zuständigen Schiedsrichtern vorzulegen und dem Wettkampfbericht beizufügen.

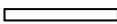
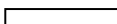
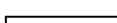
Ad Regel TR11.3: Die NB zu Regel TR11.2 gilt hier analog.

Ad Regel TR13: Mannschaftswertungen in Lauf-, Geh- und Mehrkampf Wettbewerben bei ÖSTM und ÖM sowie beim Cup der Bundesländer und bei den Vereinemeisterschaften erfolgen gemäß den entsprechenden Allgemeinen Bestimmungen.

Ad Regel TR14.7: Die Markierungen sind auf dem Plan des ÖLV/ÖISS, in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich.

Ad Regel TR15.2.5: Eigene Startblöcke dürfen nicht verwendet werden.

Ad Regel TR16.1:

Disziplinen	Farbe	Kennzeichnung	Länge / Breite
50m, 60m, 75m, 80m	weiß		Einzelbahnbreite x 3cm
300m	weiß		117cm / 5cm
4x50m, 4x75m	weiß		117cm / 5cm

Ad Regel TR16.8: Für die Altersklasse U14 gilt die Fehlstart-Regelung wie beim Mehrkampf (ein Fehlstart je Lauf). Für die Mastersklassen gilt die Fehlstart-Regelung gemäß WMA (ein Fehlstart je Athlet). Bei Starts von jüngeren Athleten in Bewerbungen der Altersklassen U16 und höher sowie bei Starts von Masters-Athleten in der Allgemeinen Klasse ist diese Ausnahmeregelung nicht anzuwenden.

Ad Regel TR17.5.2: Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärksten Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen.

Ad Regel TR17.12: Die Dauer der Windmessung beträgt bei:

75m, 80m und 80m Hürden 10 Sekunden,

Wird bei einem 200m-Lauf das Windmessgerät durch das Zeitmesssystem ausgelöst, muss die Windmessung 10 Sekunden nach dem Startsignal beginnen.

Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Ad Regel TR17.15.1: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter

Ad Regel TR18.3: Die in Regel TR18.3 festgelegte Regelung gilt nur für Läufe nach Zeitmaß, in denen World Athletics, European Athletics und/oder der ÖLV Rekorde führen. Für darüberhinausgehende Wettbewerbe gelten die Bestimmungen, die von der »International Association of Ultrarunners (IAU)« festgelegt sind.

Ad Regel TR19.1: Bei nationalen Meisterschaften ist Handzeitnahme nicht zulässig.

Ad Regel TR19.13.1b: Bei nationalen Meisterschaften sind Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 1000 Bilder pro Sekunde erzeugen.

Bei Wettkämpfen der Altersklassen U14 und jünger können, damit die Leistungen gültig für die ÖLV-Bestenlisten U14 sind, vollautomatische Photofinish-Zeitmesssysteme mit weniger als 1000 Bildern (z.B. ALGE-Videotimer mit 50 Bilder/sek) oder vollautomatische Lichtschranken-Zeitmesssysteme verwendet werden.

Ad Regel TR19.20: Bei österreichischen Meisterschaften (Allgemeine Klasse sowie U23, U20, U18) ist für Laufbewerbe, in denen Qualifikationen für internationale Meisterschaften erfolgen können, verpflichtend ein zweites vollautomatisches Zeitmesssystem zu verwenden (Backup). Zusätzlich ist der Zieleinlauf verpflichtend zu filmen oder mit Serienbild zu fotografieren.

Ad Regel TR19.24: Bei allen Laufveranstaltungen, bei denen die Laufleistungen mit einem Transponder-Zeitmesssystem erfasst werden, richten sich die Platzierungen und die Siegerehrung ausschließlich nach den Bruttozeiten. Die Statistiker können die festgestellten Nettozeiten als Zusatzinformation zu den Bruttozeiten in die Bestenlisten aufnehmen.

Ad Regel TR20.2: Bei nationalen Veranstaltungen gilt dies für Vereine/LG/StG entsprechend.

Ad Regel TR20.2.1: Verzichtet ein Athlet auf seine Teilnahme an einem Lauf der nächsten Runde, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass das Wettkampfbüro rechtzeitig vor Beginn der nächsten Runde darüber informiert wurde.

ÖLV ORDUNGEN

Ad Regel TR20.4.3: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den zwei am höchsten gereihten Athleten/Staffeln die Bahnen 3 und 4, den zwei als nächste gereihten die Bahnen 2 und 5 sowie den zwei am niedrigsten gereihten die Bahnen 1 und 6 zugelost.

Ad Regel TR20.4.4: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den zwei am höchsten gereihten Athleten/Staffeln die Bahnen 4 und 5, den zwei als nächste gereihten die Bahnen 3 und 6 sowie den zwei am niedrigsten gereihten die Bahnen 1 und 2 zugelost.

Ad Regel TR20.4.5: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den zwei am höchsten gereihten Athleten/Staffeln die Bahnen 4 und 5, den zwei als nächste gereihten die Bahnen 3 und 6 sowie den zwei am niedrigsten gereihten die Bahnen 1 und 2 zugelost.

Ad Regel TR20.5: Bei Läufen bis einschließlich 800m und Staffelläufen bis einschließlich 4x400m, die in einer Runde entschieden werden (dies gilt auch für Zeitendläufe), ist das in Regel TR20.4.3, TR20.4.4 und TR20.4.5 (bzw. den entsprechenden NWB bei 6 Bahnen) aufgezeigte Verfahren anzuwenden.

Im Bereich des ÖLV gilt Regel TR20.5, ausgenommen bei Läufen über 800m/1000m/1500m in Mehrkämpfen, wo die Verteilung der Startplätze entsprechend dem aktuellen Zwischenstand erfolgt.

Ad Regel TR20.7: Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Ad Regel TR20.8: Die Bedingungen, nach denen sich die Läufer für die nächste Runde qualifizieren, werden vom Wettkampfleiter festgelegt. Die Voraussetzungen für das Weiterkommen sind auf den Wettkampflisten zu vermerken und rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Wettkampfleiter kann aufgrund einer hohen Teilnehmerzahl und einer geringen Anzahl an vorherigen Runden auch anstelle eines Endlaufes mehrere Zeitendläufe ansetzen. In diesem Fall sind die Zeiten aus allen Zeitendläufen gleichberechtigt. Bei Gleichständen ist Regel TR21.2 anzuwenden. Bezüglich der Bahnverteilung sind möglichst viele leistungsgleiche Wettkämpfer unter Berücksichtigung der Bahngruppen in einem Lauf zu berücksichtigen.

Ad Regel TR21.5: Eine mögliche Auslosung für das Weiterkommen wird vom Wettkampfleiter ohne Beisein der zeitgleichen Läufer vorgenommen.

Ad Regel TR22.1+3:

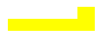
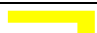
Strecke	Markierung	Altersklasse	Anzahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
300m	grün --	U16-M, U16-W	7	76,2cm	50,00m	35,00m	40,00m
100m	gelb --	U16-M	10	83,8cm	13,00m	8,50m	10,50m
80m	schwarz **	U16-W	8	76,2cm	12,00m	8,00m	12,00m
60m	schwarz ++	U14-M, U14-W	4	60 oder 64cm	13,00m	11,50m	12,50m

Ad Regel TR22.1: Hürdenbewerbe, in denen Athleten verschiedener Altersklassen über dieselbe Strecke aber mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen starten, dürfen im selben Lauf ausgetragen werden. Zwischen den Bahnen mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen soll, wenn möglich, jeweils eine Bahn freigelassen werden (= eine Bahn ohne Hürden). Die in solchen Bewerben erzielten Leistungen werden für nationale Rekorde und für nationale Limits anerkannt.

Ad Regel TR23.5:

Strecke	Markierung	Altersklasse	Runden	Anzahl der Hindernisse		Höhe
				freistehend	Wassergraben	
3000m	blau ■	U20-M	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	91,4cm
3000m	blau ■	U20-W	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	76,2cm
2000m	blau ■	U18-M	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	83,8cm
2000m	blau ■	U18-W	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	76,2cm

Ad Regel TR24.3:

Disziplin	Wechselmarke	Farbe	Zeichen	Länge / Breite
4x75m	Wechselraumanfang	gelb		50/3cm
4x75m	Wechselraumende	gelb		50/3cm

Ad Regel TR24.22:

ÖLV ORDNUMGEN

4x50m-Staffel: Der Start ist am 200m-Start. Es wird nur der Beginn der jeweiligen 50m Teilstrecke markiert, da ein Wechselraum für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer vom Beginn dieser 50m Teilstrecke ablaufen.

4x75m-Staffel: Der Start ist am 300m-Start. Wie bei der 4x100m-Staffel ist jeder Wechselraum 30m lang, wobei der Beginn des Wechselraums 20m vor der jeweiligen Teilstreckenmarkierung liegt.

5x80m-Staffel: Der Start ist am 400m-Start. Es wird nur der Beginn der jeweiligen 80m Teilstrecke markiert, da ein Wechselraum für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer vom Beginn dieser 80m Teilstrecke ablaufen.

Österreich-Staffel (300 – 200 – 200 – 100m): Diese Staffel wird aus dem Startblock gestartet und nach 100m (gleich wie beim 800m-Lauf) die jeweilige Einzelbahn verlassen werden. Die Wechselräume sind 30m lang, wobei ihr Beginn jeweils 20m vor der Teilstreckenmarkierung auf der Bahn 1 liegt.

Schwedenstaffel: Die Reihenfolge der Teilstrecken muss sowohl in der Ausschreibung als auch in der Ergebnisliste angeführt sein.

3x800m- Staffel: Es gelten die Regeln für den 4x800m-Staffellauf entsprechend.

3x1000m-Staffel: Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Die beiden Wechselräume sind 20m lang, wobei ihr Beginn jeweils 10m vor der Teilstreckenmarkierung auf Bahn 1 liegt.

Ad Regel TR25.2: Neutralisation beim Stabhochsprung

Weisen Athleten ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau auf, ist durch Entscheidung des Wettkampfleiters eine wie folgt durchzuführende Neutralisation möglich: Der Schiedsrichter legt nach Feststellung der Anfangshöhen die Sprunghöhe fest, bei der die Neutralisation stattfinden soll. An der für die Neutralisation festgelegten Sprunghöhe erhalten alle Athleten, die bis dahin den Wettkampf noch nicht aufgenommen haben, maximal zwei Versuche über diese Sprunghöhe, auf Wunsch auch ohne Sprunglatte; eine Veränderung dieser Sprunghöhe während der Neutralisation ist nicht zulässig, ebenso wie eine Ausmessung des Anlaufs, die durch alle Athleten vor Beginn des Wettkampfs vorzunehmen ist.

Ad Regel TR25.3.3: Die Ausführung der anzubringenden Abstandsmarkierungen hat mit 5cm breiten und 10 bzw. 20 cm langen, weißen Streifen zu erfolgen. Zur besseren Abstandunterscheidung sind die Markierungen bei 2,5m, 3,5m und 4,5 m je 10 cm und bei 3m 4m 5m bis 18m je 20cm lang. Sie sind im rechten Winkel an beiden Außenseiten der Begrenzungslinien so anzubringen, dass die, in Anlaufrichtung gesehen, erste Kante der Markierung die Messlinie bildet. An einer Außenseite sind die Markierungslinien zu beschriften.

Ad Regel TR25.5: Bei technischen Bewerben kann die Reihenfolge auch nach der jeweils aktuellen Bestenliste gesetzt werden.

Ad Regel TR25.15: Der Wettkampfleiter kann entscheiden, dass aus organisatorischen Gründen eine Aufstockung nicht vorgenommen wird. Verzichtet ein Athlet auf seine Teilnahme am Finale, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass das Wettkampfbüro vor Beginn des Finales rechtzeitig über den Verzicht informiert wurde.

Ad Regel TR26.8.4: Der Stichkampf hat Vorrang bezüglich der weiteren Fortführung des Bewerbs (bei Klassenzusammenlegung, Teilnahme außer Wertung, Teilnahme von nicht titelberechtigten Ausländern bei Meisterschaften, etc.).

Ad Regel TR29.12: Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Ad Regel TR30.5: Absprunghöhe

Bei den Weitsprungwettbewerben der Altersklasse U14 ist eine 0,80m-Absprunghöhe zulässig. Diese erstreckt sich von den Kanten des Absprungbalkens 0,30m in Richtung des Anlaufs und von dort 0,80m in Richtung der Sprunggrube. Sie ist mit 0,05m breiten weißen Linien zu begrenzen. Die Anfangslinie ist in die 0,80m einzubeziehen, die Abschlusslinie nicht. Ist der Absprungbalken mehr als 1m von der Sprunggrube entfernt, kann die 0,80m-Absprunghöhe auch ohne dessen Einbeziehung auf der Anlaufbahn gekennzeichnet werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn vor der Absprunghöhe abgesprungen wird.

Ad Regel TR32.2: Eigene Disken, Hämmer und Speere brauchen nicht allen Athleten zur Verfügung gestellt zu werden.

Ad Regel TR33.5:

	U14-W	U14-M, U16-W	U16-M
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords U16</i>			

ÖLV ORDUNGEN

	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Durchmesser</i>			
<i>mindestens</i>	75mm	85mm	85mm
<i>höchstens</i>	90mm	110mm	100mm

Ad Regel TR34.2:

	<i>U14-M, U14-W, U16-W</i>	<i>U16-M</i>
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords U16</i>		
	750g	1,000kg
<i>Durchmesser des Metallrings D1</i>		
<i>mindestens</i>	16,6cm	18,0cm
<i>höchstens</i>	16,8cm	18,2cm
<i>Durchmesser der Metallplatte oder des ebenen Bereichs D2</i>		
<i>mindestens</i>	5,0cm	5,0cm
<i>höchstens</i>	5,7cm	5,7cm
<i>Dicke im Zentrum S2</i>		
<i>mindestens</i>	3,3cm	3,7cm
<i>höchstens</i>	3,5cm	3,9cm
<i>Dicke des Metallrings (6mm vom Rand gemessen) S1</i>		
<i>mindestens</i>	1,0cm	1,2cm
<i>höchstens</i>	1,1cm	1,3cm

Ad Regel TR35.3:

Bei Neuanschaffungen muss das Schutzgitter eine durchgängige Höhe von 6 Meter haben (siehe ÖNORM B 2605).

Ad Regel TR36.8:

	<i>U14-W</i>	<i>U14-M, U16-W</i>	<i>U16-M</i>
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords U16</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Länge des Hammers (gemessen von der Innenseite des Hammergriffs)</i>			
<i>höchstens</i>	119,5cm	119,5cm	119,5cm
<i>Durchmesser des Hammerkopfs</i>			
<i>mindestens</i>	75mm	85mm	95mm
<i>höchstens</i>	90mm	100mm	110mm
<i>Mindestdurchmesser des Verbindungsdrahtes (Stahl)</i>			
<i>mindestens</i>	0,3cm	0,3cm	0,3cm

Ad Regel TR36.8:

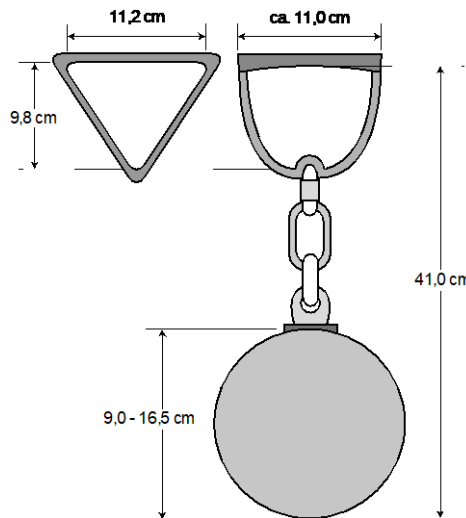
Gewichtwurf

1. Das Wurfgewicht wird aus dem Hammerwurfkreis geworfen.
2. Für die Ausführung eines Versuchs und das Messen gelten dieselben Regeln wie für den Hammerwurf.
3. Das Wurfgewicht hat den folgenden Spezifikationen zu entsprechen:

Wurfgewicht	<i>M30-45 (ÖLV M35)</i>	<i>M50/55</i>	<i>M60/65 W30-45 (ÖLV W35)</i>	<i>M 70/75 W 50/55</i>	<i>M 80 u. ä., W 60-70</i>	<i>W 75 u. ä.</i>
<i>Gewicht komplett mindestens</i>	15,880kg	11,340kg	9,080kg	7,260kg	5,450kg	4,000kg
<i>Länge (gemessen von der Innenseite des Handgriffs)</i>	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm

Durchmesser mindestens	14,5cm	13,0cm	12,0cm	11,0cm	10,0cm	9,5cm
Durchmesser höchstens	16,5cm	15,0cm	14,0cm	13,0cm	12,0cm	11,0cm

4. Während des Versuchs muss das Wurfgewicht mit **beiden Händen** gefasst und abgeworfen werden.



Ad Regel TR38:

Ball- und Schlagballwurf

- Der **Ball** hat ein Gewicht von 200g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 23,6cm – 26,7cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 7,5cm – 8,5cm.
- Der **Schlagball** hat ein Gewicht von 70g – 85g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 19cm – 21cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 6,0cm – 6,7cm.
- Die Länge des Anlaufs ist unbegrenzt. Die Abwurfline ist eine 4m lange gerade Linie oder der Abwurfbogen einer Speerwurfanlage.
- Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Abwurfline oder den Boden hinter dieser (in Anlaufrichtung), ist dieser Versuch ungültig.
- Die Messung erfolgt vom Aufschlagpunkt (Nullpunkt) bis zum Messpunkt (Mittelpunkt der Abwurfline auf der Anlaufseite) entlang einer geraden Linie. Die Weite wird auf ganze Zentimeter abgerundet. Jeder Wettkämpfer führt alle drei Würfe nacheinander durch. Die Aufschlagpunkte sind mit Stecktafeln zu markieren. Der beste Wurf wird gemessen (gleich nach den drei Versuchen oder am Ende des Wettkampfes).

Vortexwurf

- Es werden nur Original-Wurfgeräte NERF Vortex, Gewicht ca. 107 Gramm, verwendet.
- Der Vortex wird auf der Speerwurfanlage (mit Sektor) geworfen.
- Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Linien, die die Anlaufbahn markieren, oder den Boden außerhalb davon, ist der Versuch ungültig. Es ist auch ein Fehlversuch, wenn der Vortex bei der ersten Bodenberührung während der Landung die Sektorlinie oder den Boden oder irgendeinen Gegenstand außerhalb davon berührt.
- Jeder Wettkämpfer führt alle drei Würfe nacheinander durch. Die Aufschlagpunkte sind mit Stecktafeln zu markieren. Der beste Wurf wird gemessen (gleich nach den drei Versuchen). Die Messung erfolgt wie beim Speerwurf.

Ad Regel TR38.10:

	U14-M, U14-W, U16-W	U16-M
<i>Mindestgewicht (einschließlich Kordelgriff) zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords U16</i>		
	400g	600g
<i>Gesamtlänge des Speers L0</i>		
<i>mindestens</i>	185cm	220cm
<i>höchstens</i>	195cm	230cm
<i>Entfernung zwischen der Spitze des Metallkopfs und dem Schwerpunkt L1</i>		
<i>mindestens</i>	75cm	80cm

<i>höchstens</i>	<i>80cm</i>	<i>92cm</i>
<i>Entfernung zwischen dem Ende des Speers und dem Schwerpunkt L2</i>		
<i>mindestens</i>	<i>105cm</i>	<i>128cm</i>
<i>höchstens</i>	<i>120cm</i>	<i>150cm</i>
<i>Länge des Metallkopfs L3</i>		
<i>mindestens</i>	<i>20cm</i>	<i>25cm</i>
<i>höchstens</i>	<i>25cm</i>	<i>33cm</i>
<i>Breite des Kordelgriffs L4</i>		
<i>mindestens</i>	<i>13cm</i>	<i>14cm</i>
<i>höchstens</i>	<i>14cm</i>	<i>15cm</i>
<i>Schaftdurchmesser an der dicksten Stelle L5</i>		
<i>mindestens</i>	<i>2,0cm</i>	<i>2,0cm</i>
<i>höchstens</i>	<i>2,3cm</i>	<i>2,5cm</i>

Ad Regel TR39:

U16-M

- Der **Siebenkampf** besteht aus den folgenden Disziplinen:
 Erster Tag: 100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
 Zweiter Tag: 100m Hürden, Speerwurf, 1000m.

U16-W

- Der **Siebenkampf** besteht aus den folgenden Disziplinen:
 Erster Tag: 80m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 100m,
 Zweiter Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800m.

U14-M/U14-W

- Der **Fünfkampf** besteht aus den folgenden Disziplinen:
 60m Hürden, Hochsprung, 60m, Vortexwurf, 1200m Crosslauf.
 Der Crosslauf erfolgt etwa zur Hälfte auf der Laufbahn, der Rest auf Rasen oder im Gelände, wobei auf altersadäquate Streckenführung zu achten ist.

Bei Mehrkämpfen aller Altersklassen kann von der Disziplinenreihenfolge mit Ausnahme der letzten Disziplin auch tagübergreifend abgewichen werden.

Ad Regel TR39.7: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR39.8.4: Bei den Mehrkampf-Wettbewerben sind die in der Ausschreibung festgelegten Sprunghöhen einzuhalten.

Ad Regel TR39.8.5: Bei abschließenden Läufen in Mehrkämpfen erfolgt die Verteilung der Startpositionen entsprechend dem aktuellen Zwischenstand.

Ad Regel TR39.11: Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt für alle Altersklassen mit folgenden Ergänzungen: die 100m Hürden der U16-M sind gleichzusetzen mit den 100m Hürden der Frauen. Für die 80m Hürden der U16-W gibt es eine Zusatztafel. Für den U14-Mehrkampf wird die Tabelle „Punkteberechnung Mehrkampf U14“ verwendet (siehe ÖLV-Homepage unter „Service > Mehrkampf-Punkte-Rechner“).

Ad Regel TR44.6.4: Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen.

Ad Regel TR47.2:

Strecke	Markierung	Altersklasse	Anzahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
60m	blau	-- U20-M	5	99,1cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	blau	-- U18-M	5	91,4cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	gelb	-- U20-W	5	83,8cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	gelb	-- U18-W	5	76,2cm	13,00m	8,50m	13,00m
50m	wie die 60m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger						

Ad Regel 48.1: 4 x 200m Mixed-Staffel: Bei dieser Staffel kommen 2 männliche und 2 weibliche Athleten zum Einsatz. Die Reihenfolge ist frei wählbar.

Ad Regel TR52.7:

	<i>U14-W</i>	<i>U14-M, U16-W</i>	<i>U16-M</i>
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Durchmesser mindestens</i>	<i>75mm</i>	<i>85mm</i>	<i>95mm</i>
<i>Durchmesser höchstens</i>	<i>90mm</i>	<i>110mm</i>	<i>110mm</i>

Ad Regel TR54.4.1: Der Gerichtsobmann darf auch bei Wettkämpfen, die der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, analog zu Regel TR54.4.1 handeln.

Ad Regel TR54.4.2: Bei Wettkämpfen, die der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, kann der Gerichtsobmann in Abstimmung mit dem Verbandsdelegierten als Richter handeln.

Ad Regel TR54.10.2: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR54.10.3: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR55.3: Es ist ein Vermessungsprotokoll mit Streckenskizze anzufertigen, das am Tag des Wettkampfs dem Wettkampfleiter/dem Verbandsdelegierten zur Kontrolle von Streckenverlauf und -länge zur Verfügung stehen muss. Die Anerkennung der vermessenen Strecke bleibt dem Nationalen Verband vorbehalten.

Ad Regel TR55.8.2: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR55.8.3: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR56.8: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR57.13: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Kampfrichterordnung (KRO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kampfrichterordnung (KRO) regelt Einsatz und Ausbildung der Kampfrichter.

(2) Kampfrichter gemäß § 8 der ÖLV-Satzungen sind jene Mitarbeiter, die in der Leitung, Organisation, Jury oder im Kampfgericht einer Leichtathletik-Veranstaltung gemäß den „Competition and Technical Rules“ Regel CR13 und den Nationalen Bestimmungen zu Regel CR13 eingesetzt werden.

(3) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein oder Verband im ÖLV sein bzw. von diesem nominiert werden und über eine aufrechte Green Card gemäß SO verfügen. Er übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen des jeweiligen Veranstalters aus.

(4) Zur Förderung einer bestmöglichen Atmosphäre bei Wettkämpfen soll der Umgang sowohl zwischen Athleten und Kampfrichtern, als auch unter den Kampfrichtern und Offiziellen – unabhängig von Rang bzw. Ausbildungsstufe – immer respektvoll und wertschätzend sein. Ein respektvolles Miteinander ist eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Wettkampf und eine langfristig anhaltende Begeisterung für die Leichtathletik.

(5) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der KRO und im Kampfrichterwesen des ÖLV gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Qualifikationen

(1) Kampfrichter können durch die Teilnahme an Kursen und die Ablegung von Prüfungen Lizenzen für Qualifikationen und Zusatz-Qualifikationen erwerben. Die Qualifikationen und Zusatz-Qualifikationen werden vom ÖLV-Kampfrichterreferenten, seinem Stellvertreter und den Landesverbandskampfrichterreferenten (LVKRR) durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

(2) Folgende Qualifikationen können erworben werden:

- a) Landesverbands-Kampfrichter (LVKR)
- b) Kampfgerichts-Obmann (KGO)
- c) Schiedsrichter (SR)
- d) National Athletics Referee (NAR)
- e) World Athletics Referee – Level Bronze (WARB)
- f) World Athletics Referee – Level Silver (WARS)
- g) World Athletics Referee – Level Gold (WARG)

Die Qualifikationen d) - g) gemäß World Athletics Referee Education and Certification System (WARECS) wurden vom World Athletics Council im Juli 2022 eingeführt.

(3) Folgende Zusatz-Qualifikationen können erworben werden:

- a) LV-Starter (LV-ST)
- b) ÖLV-Starter (ÖLV-ST)

- c) Kampfrichter für das Startablauf-Informationssystem (KR-SIS)
- d) Zielbildauswerter (KR-ZB)
- e) Geräteprüfer (KR-GP)
- f) Gehrichter
- g) Wettkampfleiter (WKL)

(4) Für weitere Kampfrichter-Tätigkeiten (z.B. Protokollführer, Auswertung etc.) sind durch die Landesverbände zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

§ 3 Kampfrichter-Einsatz

(1) Der Einsatz der Kampfrichter wird durch den Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsmanager der Veranstaltung geregelt.

(2) Personen ohne entsprechender Qualifikation dürfen unterstützend, jedoch nicht selbstständig tätig sein.

(3) Bei der Ermittlung von Rekordleistungen in technischen Bewerben gemäß Regel CR31.17.1 müssen von den geforderten drei Kampfrichtern alle drei geprüft, also Kampfrichter gemäß § 2 (2) a) – g), sein.

(4) Bei ÖLV-Veranstaltungen sind als Obleute mindestens KG-Obleute, als Schiedsrichter bzw. Jurymitglieder mindestens Schiedsrichter, als Wettkampfleiter Personen mit der Zusatz-Qualifikation Wettkampfleiter einzusetzen. Dies sollte auch bei Landesmeisterschaften und Großveranstaltungen der LV eingehalten werden. Bei Veranstaltungen, die im „Global Calendar“ von World Athletics eingetragen sind, sind die jeweiligen Positionen der Wettkampf-Offiziellen nach Vorgabe von World Athletics zu besetzen.

§ 4 Einberufungen

(1) Bei Veranstaltungen nach Veranstaltung gemäß Definitionen „Internationale Wettkämpfe“ 1.4, 1.5, 1.8, 1.9 oder 1.10, die in direkter Verantwortung des ÖLV liegen, übernimmt der ÖLV-Kampfrichterreferent die Rolle des Einsatzleiters und gehört dem Organisations-Komitee an.

(2) Bei Veranstaltungen nach Veranstaltung gemäß Definitionen „Internationale Wettkämpfe“ 1.4, 1.5, 1.8, 1.9 oder 1.10, die in der Verantwortung einer anderen Organisation liegen, hat diese für die Einberufung der Kampfrichter einen Einsatzleiter zu benennen. Dasselbe gilt bei Verbandsveranstaltungen und Veranstaltungen, die als „World Ranking Competitions WRC“ durchgeführt werden. Der Einsatzleiter hat den ÖLV-Kampfrichterreferenten sowie ggf. den ÖLV-Wettkampfreferenten über den geplanten Kampfrichtereinsatz frühzeitig zu informieren. Hält der ÖLV-Kampfrichterreferent es für notwendig, kann er zusätzliche Kampfrichter einberufen.

(3) Den LV obliegt die Sorge für den Einsatz der nötigen Kampfrichter bei Veranstaltungen in ihrem Bereich. Zu diesem Zweck können sie Vorschriften erlassen, insbesondere über die Pflicht der Vereine, eine gewisse Zahl von Kampfrichtern zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Ausbildung zu sorgen.

(4) Bei Einsätzen haben Kampfrichter gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf:

a) Kampfrichterentschädigung, wie sie in dem LV, in dem die Veranstaltung stattfindet, Gültigkeit hat. Dies unabhängig davon, wer als Veranstalter in Erscheinung tritt.

b) Erstattung der Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel gegen Vorlage einer Fahrkarte Bahnfahrt 2. Klasse, bzw. bei Verwendung des eigenen KFZ Kilometergeld in der Höhe von € 0,21, Mitfahrer Kilometergeld in der Höhe von € 0,05.

c) Nächtigung und Frühstück bei durchgehender Anwesenheit bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen, bzw. bei eintägigen Veranstaltungen, wenn die An- oder Abreise am Wettkampftag nicht zumutbar ist.

d) Kampfrichterverpflegung, wie sie in dem LV, in dem die Veranstaltung stattfindet, üblich ist, bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen zuzüglich einer Mahlzeit/Tag.

§ 5 Pflichten des Kampfrichters

(1) Im Rahmen des Kampfgerichts, als Schiedsrichter oder als Jurymitglied hat der Kampfrichter über die Leistung der Athleten gemäß den Vorschriften der „Competition and Technical Rules“, den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) und der Leichtathletikordnung (LAO) nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch zu entscheiden.

(2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen. Daher hat der Kampfrichter an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der LV bzw. des ÖLV teilzunehmen.

(3) Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, zu seinen Einsätzen zeitgerecht anwesend zu sein.

(4) Ein Kampfrichter, der gegen den Grundsatz der Objektivität verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Einsatzleiter verwarnet und im Wiederholungsfall von seiner Funktion entbunden werden. Verwarnung oder Entbindung von der Funktion sind dem zuständigen LV-Kampfrichterreferenten schriftlich, unter Schilderung des Sachverhaltes, mitzuteilen.

(5) Ein Kampfrichter darf in dem Bewerb, in dem er als Kampfrichter tätig ist, weder Wettkampfteilnehmer, noch Betreuer bzw. Trainer sein.

(6) Sollte absehbar sein, dass ein Kampfrichter nicht beabsichtigt, seine Funktion nach den geltenden Regeln und Bestimmungen auszuüben, ist ihm der

Erwerb der Kampfrichterlizenz zu verweigern. Sollte ein Kampfrichter bei der Ausübung seiner Funktion wiederholt gegen geltende Regeln und Bestimmungen verstoßen, so ist die Kampfrichterlizenz auf eine Dauer bis zu vier Jahren zu entziehen. Die Entscheidung trifft in allen Fällen gemeinsam der ÖLV-Kampfrichterreferent bzw. sein Stellvertreter sowie der Landesverbandskampfrichterreferent bzw. sein Stellvertreter, in dessen Landesverband der betroffene Kampfrichter Mitglied ist sowie ein weiterer Landesverbands-Kampfrichterreferent bzw. dessen Stellvertreter. Die Entscheidung dieses Gremiums ist unwiderruflich.

§ 6 Ausbildung

(1) Die Ausbildung der LV-Kampfrichter obliegt den LV, die Ausbildung für die übrigen Qualifikationen obliegt dem ÖLV. Auf Wunsch eines LV der ÖLV-Kampfrichterreferent zu einer LV-Kampfrichter-Ausbildung hinzugezogen werden. Ausbildungen gemäß § 2 (2) d) - g) werden bei externen Organisationen (World Athletics u. ä.) durchgeführt.

(2) Im Zuge der Trainer-, Lehrwarte- und Übungsleiterausbildung sowie für Athleten (insbesondere Kaderathleten) sind durch den ÖLV bzw. die LV Schulungen über Regelkunde und Wettkampfbestimmungen anzubieten.

(3) Grundlage der Ausbildung bilden die „Competition and Technical Rules“, die Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB), die LAO und die KRO. Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung werden von den LV die vom ÖLV bereitgestellten Schulungsmaterialien verwendet.

(4) Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen LV-Kampfrichterausbildung wird vom ÖLV-Kampfrichterreferenten in Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten festgelegt.

(5) Bei ÖLV-Ausbildungen trägt der ÖLV die Kurskosten sowie die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer. Die Fahrtkosten trägt der entsendende LV.

§ 7 Zulassung

(1) Zu Ausbildungen der LV können nur Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren zugelassen werden. Über die Zulassung zur jeweiligen Ausbildung entscheidet der LV-Kampfrichterreferent.

(2) Zur KG-Obmann-Ausbildung sind nur LV-Kampfrichter, zur Schiedsrichter-Ausbildung nur KG-Obleute, jeweils mit entsprechender Einsatzerfahrung, zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LV-Kampfrichterreferenten.

(3a) Zur Ausbildung zu Qualifikation NAR (§ 2 (2) d)) sind nur KGO und SR mit entsprechender mehrjähriger Einsatzerfahrung zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LV-Kampfrichterreferenten.

(3b) Zur Ausbildung zu Qualifikation WARB (§ 2 (2) e)) sind nur NAR mit 3-jähriger Praxis zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent in Zusammenarbeit mit dem für den Wettkampfbetrieb zuständigen Vizepräsidenten.

(3c) Zur Ausbildung zu Qualifikation WARS (§ 2 (2) f)) sind nur WARB, zu Qualifikation WARG (§ 2 (2) g)) nur WARS (mit jeweils 4-jähriger Praxis) zugelassen. Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt durch World Athletics.

(4) Zu den Zusatz-Qualifikationen (§ 2 (3)) sind nur LV-Kampfrichter mit Einsatzerfahrung zuzulassen. Über die Zulassung zur Ausbildung LV-ST (§ 2 (3) a)) und KR-GP (§ 2 (3) e)) entscheidet der jeweilige LV-Kampfrichterreferent. Über die Zulassung zur Ausbildung ÖLV-ST (§ 2 (3) b)), KR-SIS (§ 2 (3) c)), KR-ZB (§ 2 (3) d)) und Gehrichter (§ 2 (3) f)) entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LV-Kampfrichterreferenten.

(5) Zur Zusatz-Qualifikation Wettkampfleiter (WKL) gemäß § 2 (3) g) sind nur KG-Obleute mit Einsatzerfahrung zuzulassen. Über die Zulassung zu dieser Ausbildung entscheidet die ÖLV-Wettkampfkommision.

(6) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen sind:

- geistige und körperliche Eignung
- Unbescholtenheit im Sinne der RDO
- Bereitschaft zur aktiven Kampfrichtertätigkeit in den kommenden vier Jahren (Lizenzdauer).

(7) Die Anmeldung zu ÖLV-Ausbildungen ist durch den zuständigen LV-Kampfrichterreferenten an den ÖLV-Kampfrichterreferenten zu richten. Der Anmeldung ist eine kurze Stellungnahme mit Angabe der bisherigen Ausbildung, der Dauer der Kampfrichtertätigkeit sowie von Art und Zahl der Einsätze in den letzten vier Jahren beizufügen.

§ 8 Prüfung

(1) Die erstmalige Zulassung zu einer Prüfung sowie die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme am entsprechenden Kurs voraus.

(2) Die LV-Kampfrichter-Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf grundlegende Fragen aus den „Competition and Technical Rules“ und den NWB. Im praktischen Teil wird der Kandidat bei Leichtathletik-Wettkämpfen in mehreren unterschiedlichen Bewerben durch den LV-Kampfrichterreferenten, bzw. durch einen von ihm eingesetzten KGO oder SR im Einsatz beobachtet und beurteilt.

(3) Für die KG-Obmann-Prüfung wird ein schriftlicher Teil, ein mündlicher Teil sowie die Mitarbeit im Kurs berücksichtigt. Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den „Competition and Technical Rules“

und den NWB, wobei auf richtige Anwendung der Regeln einschließlich der Entscheidungsfindung sowie auf Aspekte der Teamführung zu achten ist.

(4) Für die Schiedsrichter-Prüfung wird eine Präsentation, ein schriftlicher Teil, ein mündlicher Teil sowie die Mitarbeit im Kurs berücksichtigt. Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den „Competition and Technical Rules“ und den NWB, wobei auf Entscheidungsspielräume, das Vorgehen bzw. Verhalten bei Einsprüchen/Berufungen und den Umgang mit Athleten, Trainern bzw. Betreuern zu achten ist.

(5) Für Prüfungen gemäß §2 (2) d) - g) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(6) Die Zulassung für die Zusatz-Qualifikationen § 2 (3) a), c), d) und e) erfolgt durch den ÖLV-Kampfrichterreferenten bzw. eine von ihm beauftragte Person während eines Einsatzes im Rahmen von Meisterschaften. Die Zulassung zur Zusatz-Qualifikation ÖLV-ST (§ 2 (3) b)) setzt eine gültige Lizenz sowie eine mehrjährige Einsatzerfahrung mit der Zusatz-Qualifikation LV-ST (§ 2 (3) a)) und die Teilnahme an einem Kurs für die Zusatz-Qualifikation ÖLV-ST (§ 2 (3) b)) voraus. Die Zulassung für die Zusatz-Qualifikation WKL (§ 2 (3) g)) erfolgt durch die Wettkampfkommision des ÖLV. Die Lizenzdauer aller Zusatz-Qualifikationen ist mit der Lizenzdauer der Qualifikation jedes einzelnen Kampfrichters verknüpft.

(7) Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikation LVKR § 2 (2) a) ist das Erreichen von mindestens 70% der möglichen Punkte erforderlich. Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikation KGO § 2 (2) b) ist das Erreichen von mindestens 75% der möglichen Punkte erforderlich. Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikationen SR § 2 (2) c) ist das Erreichen von mindestens 80% der möglichen Punkte erforderlich. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) – g) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

Für eine Verlängerung der Lizenz der Qualifikationen § 2 (2) a) - c) ist eine vollständige Teilnahme am entsprechenden Kurs sowie bei der Verlängerung der Qualifikationen § 2 (2) b) - c) das nochmalige Ablegen einer Prüfung und das Erreichen von mindestens 50% der möglichen Punkte erforderlich.

(8) Bei Nichtbestehen einer Prüfung wird der Prüfungswerber zurückgestellt und kann nach Ablauf eines Monats neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) – g) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(9) Der ÖLV-Kampfrichterreferent legt in Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten die Details für die, im Rahmen des ÖLV durchgeführten, Prüfungen fest. Jeder LV bietet tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur LV-Kampfrichter-Prüfung, der ÖLV tunlichst einmal jährlich die

Gelegenheit zur KG-Obmann-Prüfung. Weitere Ausbildungen und Prüfungen sind nach Bedarf abzuhalten.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission des LV besteht aus dem LV-Kampfrichterreferenten und einer von ihm bestimmten Person, welche zumindest LV-Kampfrichter sein muss.

(2) Die Prüfungskommission des ÖLV besteht aus dem ÖLV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem, einer von ihm bestimmten Person, welche zumindest KGO für KGO-Prüfungen und zumindest SR für SR-Prüfungen sein muss, und dem Kampfrichterreferenten des LV, bei dem die Ausbildung stattfindet.

§ 10 Prüfungsbestätigung

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Kampfrichter eine Prüfungsbestätigung auszustellen.

(2) Die Bestätigung für die LV-Kampfrichter werden vom jeweiligen LV, die der KG-Obleute und Schiedsrichter werden vom ÖLV ausgestellt.

§ 11 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Lizenz beginnt mit dem Monat, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Sie ist vier Jahre (auf das Ende des Kalenderjahres) gültig. Eine Verlängerung der Lizenz für weitere vier Jahre setzt die vollständige Teilnahme an einer Fortbildung durch den für die jeweilige Qualifikation zuständigen Verband innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz voraus bzw. bei der Verlängerung der Qualifikationen § 2 (2) b) - d) das nochmalige Ablegen einer Prüfung und das Erreichen von mindestens 50% der möglichen Punkte. Wird in diesem Zeitraum nicht an einer Fortbildung teilgenommen, erlischt die Lizenz und muss durch eine neuerliche, positive Prüfung (entsprechend der erstmaligen Zulassung) wieder erworben werden.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb der Lizenz eines KG-Obmanns schließt jene eines LV-Kampfrichters ein. Das Entsprechende gilt für die Verlängerung der Lizenzen von Schiedsrichtern bzw. von externen Qualifikationen.

(3) Für Lizenzen gemäß § 2 (2) d) - g) gelten hinsichtlich Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Wiedererwerb die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(4) Nur während der Gültigkeit seiner jeweiligen Lizenz ist der Kampfrichter zum Tragen eines entsprechenden Abzeichens berechtigt.

§ 12 Kampfrichter-Evidenz

(1) Alle Kampfrichter sind in die ÖLV-Datenbank aufzunehmen. Der LV-Kampfrichterreferent ist für die Verwaltung der Kampfrichter-Daten seines LV verantwortlich. Datenänderungen aufgrund von ÖLV-Ausbildungen werden aber ausschließlich vom ÖLV-Kampfrichterreferenten durchgeführt.

(2) Alle Kampfrichterreferenten haben das Recht, die gesamte Kampfrichter-Datenbank einzusehen.

(3) Der ÖLV-Kampfrichterreferent ist berechtigt, Kampfrichter-Daten selbst zu berichtigen oder durch den LV-Kampfrichterreferenten überprüfen zu lassen.

§ 13 Kampfrichterreferenten

(1) Zur Neubestellung als ÖLV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen zumindest die Qualifikation eines Schiedsrichters haben. Zur Neubestellung als LV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen zumindest die Qualifikation eines KG-Obmanns haben.

(2) Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat mindestens einmal jährlich die LV-Kampfrichterreferenten zu einer Arbeitstagung einzuberufen, bei der Regeländerungen, Fragen der Regelauslegung, Fragen der Kampfrichterausbildung und sonstige Fragen zur Kampfrichtertätigkeit behandelt und Vorschläge, das Kampfrichtertwesen betreffend, für die Wettkampfkommision erarbeitet werden.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für einen Teilnehmer pro LV trägt der ÖLV, die Fahrtkosten der jeweilige LV.

(4) Es steht den LV frei, einen zusätzlichen Teilnehmer auf Kosten des LV zu entsenden.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Lehr- und Trainerordnung (LTO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Gemäß BStG § 3 Z 12 sind Trainer (Instruktoren, Übungsleiter oder gleichartige Bezeichnungen) fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die Einzelsportler oder Teams/Sportgruppen technisch, strategisch oder zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Konstitution anleiten.

2. Verantwortlich für den Aus- und Fortbildungsbereich der Übungsleiter, der Instruktoren (vormals Lehrwarte) und Trainer des ÖLV ist der ÖLV-Ausbildungsreferent in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor.

3. Die Instruktoren- und Trainerausbildung erfolgt in den Österreichischen Bundessportakademien nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

4. Die Übungsleiterausbildung erfolgt nach den Vorgaben des ÖLV.

5. Der erfolgreiche Abschluss der Instruktorenausbildung wird mit einem staatlichen Zeugnis der Österreichischen Bundessportakademien bestätigt.

6. Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerausbildung ist die absolvierte Instruktorenausbildung mit positivem Abschluss.

7. Die Trainerausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission der Österreichischen Bundessportakademien ab, wobei der ÖLV die Fachprüfer vorschlägt.

8. Der geprüfte Trainer (Instruktor, Übungsleiter) erhält vom ÖLV eine Lizenz, wenn er aktiv in einem Verbandsverein, LV oder im ÖLV-Bereich tätig ist. Diese Tätigkeit sowie die jeweilige Qualifikation werden durch den Verein oder den Trainer selbst an den ÖLV gemeldet und durch die Erfassung in der ÖLV-Datenbank ATHMIN dokumentiert. Diese Lizenz wird nach dem Besuch eines Fortbildungslehrganges jedes Jahr verlängert.

9. Trainer (Instruktoren, Übungsleiter) müssen die Bedingungen der Safeguarding-Ordnung erfüllen (Green Card), um eine Lizenz erhalten bzw. behalten zu können.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO) gilt ausschließlich für die Ahndung folgender Tatbestände:

1. Verstöße gegen

a) die Satzung des ÖLV und gegen die im § 20 dieser Satzung genannten Ausführungsbestimmungen. **(Anmerkung: ab 1.7.2008 werden Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen ausschließlich von der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (resp. Unabhängigen Schiedskommission) entsprechend dem Anti-Doping Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020, geahndet und nicht mehr durch Disziplinarorgane des ÖLV).**

b) die Satzung eines Landesverbandes und entsprechende darin angeführte Ausführungsbestimmungen,

c) Beschlüsse von Organen des ÖLV oder eines Landesverbandes;

2. nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten, soweit dieses

a) gegen den ÖLV oder gegen eine Verbandsperson gerichtet ist,

b) geeignet ist, dem Ansehen des ÖLV oder einer Verbandsperson zu schaden;

3. grober Verstoß gegen Moral und gute Sitte, insbesondere die Abwerbung aktiver Athleten;

4. unsportliches und disziplinwidriges Verhalten;

5. mutwilliger Missbrauch oder mutwillige Schädigung des ÖLV oder eines Landesverbandes sowie deren Organe, Einrichtungen oder Bestimmungen, insbesondere die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens

6. die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren.

7. Wettkampfmanipulation (Bestechung): Wenn jemand einem offiziellen Vertreter des ÖLV, eines angehörenden Landesverbandes bzw. eines angehörenden Vereins, einem Funktionär (z. B. auch Schiedsrichter, Kampfrichter, etc.) oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines oder mehrerer Athleten

mindert oder den sportlichen Ausgang des Wettbewerbs beeinflusst.

8. Unzulässige Sportwetten: Wenn jemand Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe, an denen er selbst oder seine eigenen Athleten teilnehmen, seines eigenen Vereins oder auf Athleten oder andere Vereine, die am selben Wettbewerb teilnehmen, abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

9. Unterlassen einer Meldeverpflichtung: Wenn jemand Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

(2) Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft unterliegen der gleichen Strafregelung wie der Verstoß selbst.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1, Z.1 – nicht jedoch der Z. 2 bis 5 – sind Verstöße gegen alle Wettkampfbestimmungen gemäß LAO §1 (1) und (2), soweit sie der kampff- oder schiedsrichterlichen Ahndung unterliegen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser RDO sind ausschließlich alle Personen unterworfen, die

1. zum Zeitpunkt der Erfüllung des ihnen zur Last gelegten Tatbestandes Verbandspersonen (§ 8 der Satzung des ÖLV) waren,

2. beschuldigt werden, eines der im § 1 genannten Vergehen begangen zu haben, bevor sie – nach erfolgtem Ausscheiden erneut – Verbandsperson geworden sind, ohne dass über dieses Vergehen im Wege eines dieser RDO inhaltlich entsprechenden Verfahrens geurteilt worden ist und eine allenfalls verhängte Strafe als verbüßt anzusehen ist.

(2) Niemand, der sich der Gültigkeit dieser RDO nachweisbar unterworfen hat, kann sich auf die mangelnde Kenntnis einer – auch später – im Rahmen der Satzungen des ÖLV erlassenen und in dem jeweils hierfür vorgesehenen Organ des ÖLV verlautbarten Bestimmung berufen, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafsanktion stellt.

§ 3 Strafen

(1) Aufgrund dieser RDO können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen als Geldstrafen für Ordnungswidrigkeiten mit vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

Anmerkung: 300 EUR als Höchstsatz wurden vom ÖLV-Verbandstag, am 14.3.2020, beschlossen.

2. Verweis als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens ohne besondere Sanktion,

3. Verwarnung als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens mit Sanktionsandrohung im Wiederholungsfall,

4. Geldstrafen im Rahmen von vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

Anmerkung: 1.000 EUR als Höchstsatz wurden vom ÖLV-Verbandstag, am 14.3.2020 beschlossen.

5. Sperre als Ausschluss auf bestimmte Zeit

a) von mit Genehmigung des ÖLV oder eines Landesverbandes durchgeführten Wettkämpfen sowie anderen Veranstaltungen des ÖLV oder eines Landesverbandes,

b) von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstiger Funktionär im Bereich des ÖLV; die Sperre kann ohne oder mit Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungen, Veranstaltungsarten bzw. auf eine bestimmte Tätigkeit im Bereich des Verbandes ausgesprochen werden,

c) auf Grund der WADA-, NADA-, World Athletics-Bestimmungen im Falle von Dopingvergehen (zuständig: „Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung“ gemäß § 15 Abs. 1 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, i.d.g.F.).

6. Ausschluss aus dem ÖLV (ohne Einschränkung).

(2) Wegen ein- und desselben Vergehens kann nur eine Strafe verhängt werden; Strafen, die nicht von einem in dieser RDO genannten Straf- oder Disziplinarorgan verhängt wurden, gelten nicht als Strafen im Sinne dieser RDO.

(3) Bei der Strafbemessung sind das Alter des zu Bestrafenden, Art und Schwere des Vergehens und bereits verhängte Strafen zu berücksichtigen.

(4) Bei Verhängung einer der unter Abs. 1 Z. 4 und 5 genannten Strafen kann ausgesprochen werden, dass sie nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung wirksam wird.

(5) Ein vom Verbandstag des ÖLV (eines Landesverbandes) für bestimmte Vergehen festgesetztes Strafausmaß (auch in Form einer Höchststrafe oder eines Strafrahmens) ist von allen Entscheidungsinstanzen zu berücksichtigen; strafmildernde oder strafverschärfende Umstände haben darauf keinen Einfluss.

(6) Mit Ausnahme von Ordnungsstrafen dürfen Strafen nur verhängt werden, wenn ein persönliches Verschulden vorliegt.

(7) Von einer Strafe ist abzusehen, wenn ein an sich strafbares Verhalten durch sachliche oder persönliche Umstände gerechtfertigt war.

(8) Der Tatbestand der Wettkampfmanipulation verjährt nach 36 Monaten, jener der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug

(1) Die Disziplinargewalt des Verbandes wird ausschließlich durch die im Folgenden genannten unabhängigen und weisungsfreien Disziplinarorgane ausgeübt.

(2) Die Disziplinarorgane des ÖLV sind ausschließlich zuständig

1. bei Verdacht auf Vorliegen folgender Tatbestände:

a) nach strafgesetzlichen Bestimmungen strafbares Verhalten,

b) strafbares Verhalten im Rahmen einer ÖLV-Veranstaltung oder Repräsentativentsendung des ÖLV,

c) strafbares Verhalten gegenüber Funktionären des ÖLV oder eines anderen World Athletics angehörenden Verbandes;

2. wenn sich unter den Beschuldigten ein Mitglied des Verbandes, des Verbandsvorstands oder des erweiterten Verbandsvorstands befindet;

3. wenn sich unter den Beschuldigten eine Person befindet, die keinem Landesverband organisatorisch zugerechnet werden kann;

4. wenn Beschuldigte verschiedenen Landesverbänden angehören,

(3) Für alle anderen Fälle sind die Organe jenes Landesverbandes zuständig, dem die beschuldigte Person organisatorisch zugerechnet werden kann.

(4) In 1. Instanz wird die Disziplinargewalt durch den Melde- und Ordnungsreferenten (MuO) ausgeübt (bzw. durch dessen Vertreter, welcher vom Vorstand des ÖLV bzw. vom Vorstand des jeweiligen LV bestimmt wird). Der Landes-Verbandstag kann für bestimmte, genau abgegrenzte Arten von Vergehen diese Disziplinargewalt einem anderen Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes übertragen.

(5) In 2. Instanz entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen

1. des ÖLV-MuO (oder seines Vertreters gemäß Abs. 4) der Verbandsrechtsausschuss (VRA),

2. des Landesverbands-MuO (oder seines Vertreters gemäß Abs. 4 bzw. eines gemäß Abs. 4 mit Disziplinargewalt für bestimmte Vergehen ausgestatteten Landesverbands-Vorstandsmitglieds) der Landesverbandsrechtsausschuss (LVRA) oder der dessen Funktion ausübende Landesverbands-Senat (§ 15 Abs. 2).

(6) in 3. Instanz entscheidet über Revisionen gegen Berufungsentscheidungen

- des LVRA (oder des Senats, der dessen Funktion gemäß § 15 Abs. 2 ausübt) der VRA,
- des VRA der Revisionsinstanz des ÖLV (siehe § 16).

§ 5 Verfahrenseröffnung

Voraussetzungen

(1) Gelangt der Verdacht eines im § 1 Abs. 1 Z. 2-5 angeführten Tatbestandes einem Disziplinarorgan 1. Instanz aufgrund einer Anzeige oder aufgrund eigener Wahrnehmung eines seiner Mitglieder zur Kenntnis, hat es im Fall seiner Zuständigkeit ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen (Ausnahme: § 5 Abs. 12 – Ordnungsstrafen). Werden mehrere Personen beschuldigt, gemeinsam einen disziplinar zu ahndenden Tatbestand gesetzt zu haben, können die gegen sie zu eröffnenden Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Bei Nichtzuständigkeit hat es die ihm vorliegenden Informationen dem seiner Ansicht nach zuständigen Disziplinarorgan zuzuleiten.

Verfahrensleiter

(2) Das für das Verfahren jeweils zuständige Disziplinarorgan ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet. In Kollegialorganen kommt die Verfahrensleitung in allen Belangen, die nicht ausdrücklich dem Kollegium vorbehalten sind, dem Vorsitzenden desselben zu.

Verantwortung des Beschuldigten

(3) Rechtfertigen die Informationen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten, ist dieser davon schriftlich (eingeschrieben) oder mündlich (protokolliert) zu informieren und zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzufordern.

Unbekannter Täter

(4) Kann für einen behaupteten Tatbestand keine bestimmte Person als Beschuldiger angesehen werden, kann das Verfahren gegen einen unbekanntem Beschuldigten eingeleitet werden und versucht werden, seine Person im Zuge des Beweisverfahrens zu ermitteln.

Säumigkeit in der Verantwortung

(5) Ist der Beschuldigte in seiner Verantwortung säumig, verweigert er diese ungerechtfertigt oder hat ihn die Aufforderung zur Stellungnahme gegen die erhobenen Anschuldigungen (§ 5 Abs. 3) an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht erreicht, kann nach schriftlicher (eingeschriebener) Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgrund der vorhandenen Beweise auch ohne seine Verantwortung entschieden werden.

Beweismittel

(6) Alles, was gesetzlich zulässig und der Wahrheitsfindung dienlich ist, kann als Beweismittel herangezogen werden. Alle Beweismittel unterliegen der freien Würdigung des erkennenden Disziplinarorgans.

Aussagepflicht

(7) Verbandspersonen unterliegen der Aussagepflicht, wenn ihre Vorladung spätestens 8 Tage vor dem Vernehmungstermin schriftlich eingeschrieben abgesendet wurde und die Ladung eine Belehrung über die Folgen unentschuldigter Ausbleibens enthält. Ort und Zeit der Vernehmung sollen tunlichst die zumutbaren Möglichkeiten des Geladenen berücksichtigen. Bei unbegründetem Fernbleiben des Geladenen oder bei Verweigerung der Aussage kann das erkennende Organ auf diese verzichten.

Vernehmungen

(8) Vernehmungen können an jedem geeigneten Ort und zu jeder geeigneten Zeit erfolgen. Wer bei der Vernehmung zugegen sein darf, bestimmt der Verfahrensleiter.

Beschuldigte wie Zeugen können zu ihrer eigenen Vernehmung einen Rechtsbeistand beiziehen und sich von diesem beraten lassen. Überschreitet der Rechtsbeistand diese Beratungsbefugnis, kann ihn der Verfahrensleiter jederzeit von der Vernehmung ausschließen.

(9) Obliegt die Entscheidung einem Kollegialorgan, kann dieses einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis zur Vernehmung einräumen. Es hat, falls der Vorsitzende nicht darunter ist, auch den Verfahrensleiter für die Vernehmung zu bestimmen.

Protokoll

(10) Über jede Vernehmung ist ein Protokoll in Vollschrift anzufertigen, welches vom Vernehmenden, dem Vernommenen und allfälligen anwesenden Zeugen, VRA- oder LVRA-Mitgliedern zu unterfertigen ist; eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist mit Angabe eventueller Verweigerungsgründe im Protokoll festzuhalten.

Ist die Anfertigung eines solchen Protokolls nicht tunlich, kann dieses durch ein Tonbandprotokoll ersetzt werden. Einsprüche dagegen müssen unverzüglich erfolgen und sind vom Protokollierenden auf dem Tonband festzuhalten. Das Tonband ist ehestens in Langschrift zu übertragen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens unverändert aufzubewahren.

Säumigkeit des Entscheidungsorgans

(11) Wird das Verfahren vom zuständigen Disziplinarorgan nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Anzeige eingeleitet oder nicht binnen 3 Monaten nach seiner Einleitung abgeschlossen, muss dies dem zuständigen Verbandsvorstand unter

ÖLV ORDUNGEN

Bekanntgabe der dafür vorliegenden Gründe mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall

1. eine angemessene Frist zur Einleitung oder zum Abschluss des Verfahrens setzen,
2. das Verfahren der im Berufungszug jeweils übergeordneten Instanz zur Durchführung zuweisen.

Verfahren bei Ordnungsstrafen und Strafgerichtsurteilen

(12) Bei nur mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Verletzungen administrativer Bestimmungen kann von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens abgesehen und die Ordnungsstrafe aufgrund eines offenkundigen Sachverhaltes verhängt werden. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer in Österreich vollstreckbaren gerichtlichen Strafe kann als Grundlage für eine Disziplarentscheidung (§ 7) ohne Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens dienen.

Rechtshilfe

(13) Alle in dieser RDO genannten Disziplinarorgane sind über Ersuchen eines mit der Durchführung eines Verfahrens befassten Disziplinarorgans zur Hilfe bei der Durchführung des Beweisverfahrens verpflichtet.

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

(14) Der Verfahrensleiter hat dem Vorstand jenes Verbandes, dessen Disziplinarorgan die Durchführung des Verfahrens in der jeweiligen Phase obliegt, auf dessen Verlangen binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich über den Stand eines Verfahrens erschöpfend Auskunft zu geben. Zu weiteren Auskünften über den Stand und die Ergebnisse eines Verfahrens, soweit sie nicht zur Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig sind, ist kein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied berechtigt oder verpflichtet.

§ 6 Suspendierung

Voraussetzungen

(1) Als vorläufige Maßnahme kann der ÖLV-MuO (bzw. der Landesverbands-MuO) nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Suspendierung mit der Wirkung einer unbedingten Sperre aussprechen, wenn Art und Schwere des vorgeworfenen Verstoßes dies rechtfertigen.

Säumigkeit des Disziplinarorgans

(2) Der zuständige Verbandsvorstand kann bei Säumigkeit des ÖLV-MuO (bzw. des Landesverbands-MuO) das diesem zustehende Recht zur Suspendierung selbst wahrnehmen, wobei die Suspendierung auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten beschränkt ist; über sie entscheidet jedoch das das Verfahren letztlich einleitende Disziplinarorgan endgültig.

Suspendierung vor Verfahrenseinleitung

(3) Die Suspendierung kann aus triftigen Gründen auch vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch einstimmigen Beschluss und auf Höchstdauer von 3 Monaten ausgesprochen werden. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Suspendierung eingeleitet wurde.

Suspendierung wegen eines laufenden Strafverfahrens

(4) Ist wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.2 ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, kann eine Suspendierung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dessen rechtskräftiger Beendigung erfolgen.

Ende der Suspendierung

(5) Die Suspendierung endet

1. mit ihrer Aufhebung durch das Organ, welches sie verhängt hat,
2. mit ihrer Aufhebung durch das das Verfahren durchführende Disziplinarorgan,
3. durch Zeitablauf,
4. mit der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarverfahrens, in dessen Zusammenhang sie verhängt wurde.

§ 7 Entscheidungen

(1) Hält das mit der Durchführung eines Verfahrens befasste Organ weitere Beweise für nicht erforderlich, hat es binnen 4 Wochen nach der letzten Beweisaufnahme – bei Berufungen oder Beschwerden binnen 4 Wochen nach Einlangen des Rechtsmittels – zu entscheiden. Es kann die Verlängerung dieser Frist um höchstens weitere 4 Wochen begründet beim zuständigen Verbandsvorstand beantragen, der darüber unverzüglich (notfalls "ex praesidio") zu entscheiden hat.

(2) Jede Entscheidung – ausgenommen die Verhängung einer Ordnungsstrafe – hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. Feststellung, ob ein strafbarer Tatbestand als erwiesen anzusehen ist,
3. Feststellung, ob den Beschuldigten daran ein Verschulden trifft,
4. gegebenenfalls die verhängte Strafe,
5. Begründung der getroffenen Entscheidung,
6. Ausspruch über die Höhe allfälliger Verfahrenskosten und darüber, wer diese zu tragen hat (§ 10),
7. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine allfällige Berufungsgebühr zu erlegen ist,
8. gegebenenfalls Feststellung, ob durch ordnungsgemäße Berufung die Wirkung der verhängten Strafe bzw. der Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten bis zur Entscheidung über diese Berufung aufgeschoben wird.

ÖLV ORDNUMGEN

(3) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 5 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist – bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(4) Jede Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. die Art der Ordnungswidrigkeit und die zur Individualisierung des ordnungswidrigen Tatbestands erforderlichen Daten,
3. die Höhe der Strafe,
4. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine all-fällige Berufungsgebühr zu erlegen ist.

(5) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 3 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist – bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(6) Bei in Geld zu entrichtenden Strafen sowie bei Entscheidung auf Ersatz von Verfahrenskosten (§ 10) ist anzugeben, an wen und innerhalb welcher Frist zu zahlen ist.

(7) Jede Entscheidung ist schriftlich binnen 8 Tagen nach getroffener Entscheidung an den Beschuldigten (eingeschrieben), an den Vorstand des ÖLV und des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört, auszufertigen. Sie gilt auch dann als dem Beschuldigten zugegangen, wenn sie an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift

1. den Postvorschriften entsprechend übernommen wurde,
2. nicht übernommen oder – im Fall der Hinterlegung – nicht behoben wurde.

Bei Ordnungsstrafen genügt einfache Postzustellung oder ein im betreffenden Landesverband übliches anderes Zustellverfahren. Die Entscheidung über eine Berufung oder Revision ist zusätzlich an das Disziplinarorgan, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel erhoben wurde, auszufertigen.

(8) Die verhängte Strafe tritt, falls einer allfälligen Berufung nicht aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, mit Zustellung der Entscheidung an den Beschuldigten in Kraft. In Geld zu entrichtende Strafen sind, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist, innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten zu entrichten.

(9) Ist der Beschuldigte bei einem Landesverband für einen Verbandsverein gemeldet, ist diesem das Verfahrensergebnis durch den Landesverband mitzuteilen.

(10) Ausschluss, unbedingte Sperre oder Eintreten der Wirksamkeit einer zunächst bedingt ausgesprochenen Sperre sind nach Eintritt der Wirksamkeit ehestens auf der Homepage des ÖLV oder in den ÖLV-Nachrichten zu veröffentlichen, ebenso die allfällige Aufhebung solcher Strafen durch eine Berufungsinstanz oder im Gnadenweg.

§ 8 Berufung

(1) Der Beschuldigte kann gegen Bestrafung und Strafausmaß einer Entscheidung der 1. Instanz berufen. Der Präsident des ÖLV-Vorstandes (im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter) sowie der Präsident des Vorstandes jenes Landesverbandes (im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter), dem der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört hat oder zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, können gegen zu geringe Strafe oder gegen einen Freispruch von erhobenen Beschuldigungen durch die 1. Instanz berufen.

(2) Die Berufung muss bei sonstiger Unwirksamkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich (eingeschrieben) bei jenem Verband eingebracht werden, dessen Disziplinarorgan die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist nur wirksam, wenn sie

1. klar erkennen lässt, in welcher Hinsicht die Entscheidung angefochten wird,
2. behauptete Fehler in der Anwendung von Bestimmungen oder Beschlüssen des ÖLV oder eines Landesverbandes spezifiziert.

(3) Die Berufung gegen Strafe, Strafausmaß oder Freispruch kann auf Verfahrensmängel gegründet werden, wenn diese für die Entscheidung erheblich waren.

(4) Bei sonstiger Unwirksamkeit der Berufung ist die vom Verbandstag des ÖLV festgesetzte Berufungsgebühr vor Ablauf der Berufungsfrist (vorhergehender Absatz) bei jenem Verband zu erlegen, bei dem die Berufung eingebracht wurde. Die Berufungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Entscheidung über die Berufung zurückzuerstatten, wenn ihr in vollem Umfang stattgegeben wurde oder wenn die Berufungsinstanz aus Billigkeitsgründen auf Rückerstattung entscheidet.

(5) Der Verband, bei dem die Berufung eingelangt ist, hat die Berufungsschrift sowie die Mitteilung, ob die Berufungsgebühr fristgerecht erlegt wurde, dem zur Entscheidung zuständigen Disziplinarorgan ohne Verzug zu übermitteln. Über die Zulässigkeit der Berufung sowie über deren Berechtigung entscheidet ausschließlich das nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 für die Berufung zuständige Disziplinarorgan.

(6) Über Berufungen kann aufgrund der Rechtsmittelschrift und der Aktenlage des Verfahrens der Vorinstanz entschieden werden.

(7) Die Berufungsinstanz kann, wenn sie es für erforderlich hält, den Beschuldigten zu einer ergänzenden Verantwortung auffordern und ergänzende Beweise einholen oder dies dem Organ auftragen, welches in 1. Instanz entschieden hat. In jedem Fall sind die für die 1. Instanz geltenden Verfahrensvorschriften (§ 5) sinngemäß anzuwenden.

(8) Die für Entscheidungen 1. Instanz geltenden Vorschriften (§ 7) sind auf Berufungsentscheidungen sinngemäß anzuwenden. Bereits bezahlte Geldstrafen sind, insoweit sie herabgesetzt oder aufgehoben wurden, binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, falls die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat. Die Herabsetzung oder Aufhebung von Sperren bzw. die Aufhebung eines verhängten Ausschlusses werden nur dann wirksam, wenn eine Revision nicht zulässig ist oder die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat.

(9) Insoweit die Berufungsinstanz eine Entscheidung 1. Instanz abändert, kann gegen sie Revision erhoben werden. Ebenso kann Revision gegen jede Berufungsentscheidung mit der Begründung erhoben werden, dass sie durch Anwendung von Bestimmungen zustande gekommen ist, die gegen zwingende Normen des geltenden österreichischen Rechts verstoßen.

(10) Für die Einbringung der Revision, das Revisionsverfahren und die Revisionsentscheidung sind die für die Berufung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(11) Gegen Entscheidungen der 3. Instanz gibt es kein ordentliches Rechtsmittel (außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme s. § 11); sie erwachsen mit der Zustellung an den Beschuldigten in Rechtskraft.

§ 9 Beschwerde

Beschwerde wegen Unzuständigkeit

(1) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für unzuständig, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens und vor rechtskräftiger Entscheidung schriftlich Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist an den Vorstand des ÖLV zu richten, welcher darüber innerhalb von 4 Wochen entweder durch Zurückweisung der Beschwerde oder durch Verweisung des Verfahrens an die zuständige Instanz entscheidet. In letzterem Fall können Verfahrensergebnisse der unzuständigen Instanz dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Beschwerde wegen Säumigkeit

(3) Ist ein für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zuständiges Organ säumig, kann der Beschuldigte, ein Mitglied des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands bis zur

Entscheidung dieses Disziplinarorgans schriftlich Beschwerde erheben. Einer Säumnis ist gleichzusetzen, wenn das Organ trotz schriftlichen (auch protokollierten) Hinweises eines zur Beschwerde Berechtigten einen offensichtlichen, erheblichen Verfahrensmangel unbehoben lässt, fortsetzt oder wiederholt und eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer aufgrund einer auf einen solchen Mangel gestützten Berufung oder Revision zu erwarten ist.

(4) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen auf:

1. Einräumung einer Frist von höchstens 4 Wochen, innerhalb der ein Verfahren zu eröffnen ist,
2. durch angemessene Verlängerung der Frist, innerhalb der ein bereits eröffnetes Verfahren abzuschließen ist,
3. durch Übertragung des Verfahrens auf die der zuständigen Instanz im Berufungszug jeweils übergeordnete Instanz.

(5) Im Fall der Z. 3 des vorhergehenden Absatzes kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, an die im Berufungsweg übergeordnete Instanz berufen werden, welche endgültig entscheidet; gegen eine Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, als Berufungsinstanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Beschwerde wegen Befangenheit

(6) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für befangen, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Befangenheitsgrund, aber nur vor Entscheidung der befassten Instanz, schriftlich Beschwerde erheben.

(7) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen

1. durch Zurückweisung der Beschwerde,
2. durch Ersetzung der befangenen Person eines Kollegialorgans durch eine andere, soweit ihm oder einem Landesverbandsvorstand dieses Recht aufgrund der Bestimmungen der RDO zusteht,
3. durch Verweisung des Verfahrens an die jeweils übergeordnete Instanz.

(8) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß, wenn sich ein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied entweder vor Einleitung eines Verfahrens oder in irgendeinem Verfahrensstadium aus wichtigen Gründen durch schriftliche, an den ÖLV-Vorstand zu richtende Mitteilung für befangen erklärt.

(9) Durch fristgerecht eingebrachte Beschwerden wird das Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbrochen.

(10) Für Beschwerden ist keine Gebühr zu entrichten.

(11) Bei irrtümlicher Einbringung einer Beschwerde bei einem Landesverband oder einem Disziplinarorgan ist diese unverzüglich an den ÖLV weiterzuleiten; eine dadurch eingetretene Verzögerung geht zu Lasten des Einbringenden.

(12) Gegen abweisende Entscheidungen über eine Beschwerde wegen Säumnis ist der Rekurs an den Verbandstag des ÖLV möglich. Er ist schriftlich beim ÖLV einzubringen. Gegen die Entscheidung des Verbandstags über eine solche Beschwerde sowie gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes über andere Beschwerden ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 10 Verfahrenskosten

(1) Die im Zuge eines Disziplinarverfahrens entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verfahrensleiter festzustellen und festzuhalten.

(2) Mit einem Straferkenntnis kann auch die Verpflichtung des Bestraften zum vollen oder anteiligen Ersatz mutwillig verursachter Verfahrenskosten ausgesprochen werden. Eine solche Kostenentscheidung ist Teil der Gesamtentscheidung und kann mit gesondertem Rechtsmittel nicht angefochten werden. Für Fälligkeit und Zahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Geldstrafen (§ 7 Abs. 8).

(3) In allen anderen Fällen trägt der für das Verfahren zuständige Verband die Verfahrenskosten. Er hat – mit Ausnahme der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes – allen am Verfahren beteiligten Personen die ihnen durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten im verbandsüblichen Rahmen, insbesondere Fahrt- und Portokosten, zu ersetzen. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für rechtsfreundliche Vertretung.

§ 11 Wiederaufnahme

(1) Bei Hervorkommen von wesentlichen Umständen, die dem Beschuldigten oder dem Disziplinarorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, vor dessen Entscheidung nicht bekannt waren und die geeignet sind, die Grundlage der getroffenen Entscheidung zu verändern, kann die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens von einer der im § 8 Abs. 1 genannten Personen beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet jene Instanz, die die letzte Entscheidung in dem wieder aufzunehmenden Verfahren getroffen hat.

§ 12 Gnadenweg

Der Präsident des ÖLV kann nach Einholung eines Gutachtens des Verbandsrechtsausschusses die volle oder teilweise Verbüßung einer verhängten Strafe unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 (Wiederaufleben der Strafe nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung) aussetzen.

§ 13 Gutachten

(1) Die authentische Interpretation der Satzung des ÖLV, der Satzungen der Landesverbände sowie aller übrigen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖLV und der Landesverbände durch den Verbandsvorstand setzt ein Gutachten des Verbandsrechtsausschusses voraus.

(2) Über Ersuchen des Verbandsvorstandes erstellt der Verbandsrechtsausschuss ein solches Gutachten ohne förmliches Verfahren. Die Abfassung des Gutachtens erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden nach Konsultation aller erreichbaren Mitglieder und unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Mehrheit; allenfalls abweichende Rechtsansichten sind im Gutachten zu erwähnen.

(3) Der Verbandsvorstand ist an den Inhalt eines solchen Gutachtens nicht gebunden.

§ 14 Verbandsrechtsausschuss

(1) Der VRA entscheidet in Disziplinarsachen durch Senate von drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 6 Abs. 3).

(2) Die drei Mitglieder des VRA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer für die gesamte Periode der Wahl. Der Vorsitzende muss jedoch ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen (gilt nicht für den Stellvertreter des Vorsitzenden).

(3) Die Mitglieder des VRA bzw. die Ersatzmitglieder sollen mindestens drei verschiedenen Bundesländern angehören.

(4) Wird der VRA durch gleichzeitigen Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern dauernd funktionsunfähig, kann der ÖLV-Vorstand so viele Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die restliche Funktionsdauer bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich ist. Eine solche Bestellung ist vom nächsten Verbandstag zu bestätigen oder ohne Rückwirkung zu annullieren.

(5) Die Ersatzwahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern während einer laufenden Funktionsperiode kann nur für deren Restdauer erfolgen.

(6) Wird der VRA durch vorübergehenden Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern funktionsunfähig, kann der Verbandsvorstand für die erforderliche Zeit, höchstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode, so viele Ersatzmitglieder bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich sind.

§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse

(1) Bei jedem LV ist ein Rechtsausschuss zu bestellen. Auf diesen sind ausschließlich die Bestimmungen dieser RDO anzuwenden, und zwar auch sinngemäß, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Disziplinarorgane des ÖLV beziehen.

(2) Falls kein LRA besteht, kann seine Funktion durch einen Senat ausgeübt werden. Für diesen Senat gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

§ 16 Revisionsssenat des ÖLV

(1) Der Revisionsssenat des ÖLV wird vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt und besteht aus drei Mitgliedern des ÖLV-Vorstands (darunter womöglich ein Vizepräsident). Weiters hat der Verbandsvorstand eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen (ebenfalls aus dem Kreis des ÖLV-Vorstands).

(2) Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen bedürfen der Anwesenheit aller Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen des § 14 sind auf den Revisionsssenat mit Ausnahme des Erfordernisses des abgeschlossenen Studiums der Rechte sinngemäß anzuwenden.

(4) Mitglieder des Revisionsssenates dürfen in Disziplinarverfahren, in denen sie bereits in der Funktion eines anderen Disziplinarorganes tätig sind, nicht tätig werden.

(letzte Änderung am 20.03.2021)

Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ehrenzeichen-Ordnung (EZO) regelt Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen.

(2) Im Bereich des ÖLV können verliehen werden:

- ◆ Ehrenpräsidentschaft,
- ◆ Ehrenmitgliedschaft,
- ◆ Ehrenring des ÖLV,
- ◆ ÖLV-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
- ◆ ÖLV-Ehrenmedaille,
- ◆ ÖLV-Kampfrichternadel in Gold, Silber und Bronze.

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft kann nur einem ehemaligen ÖLV-Präsidenten oder ÖLV-Vizepräsidenten für dessen langjährige und außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit für den ÖLV verliehen werden. Die Verleihung wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche sich außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik erworben haben und sich auch weiterhin der Leichtathletik in Österreich durch Wort und Tat zutiefst verbunden fühlen. Die Verleihung wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 4 Ehrenring des ÖLV

Der Ehrenring des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes wird vom ÖLV-Vorstand an langjährige Träger des ÖLV-Ehrenzeichens in Gold, sowie an Personen, die außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufweisen können, verliehen.

§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen

(1) Das ÖLV-Ehrenzeichen wird vom ÖLV-Vorstand in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Personen nach dem Grad ihrer Verdienste um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden:

- a) an leitende Funktionäre von World Athletics, European Athletics und Vorsitzende nationaler LA-Verbände,
- b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV bei außerordentlichem Verdienst und einer mindestens 10-jährigen Mitarbeit im vorgenannten Vorstand,

c) an Personen der in- und ausländischen Leichtathletikszene, die hervorragende Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben.

(3) Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden:

- a) an leitende Funktionäre nationaler LA-Verbände,
- b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei wesentlichen Verdiensten und einer mindestens insgesamt 5-jährigen Mitarbeit in den vorgenannten Vorständen,
- c) an außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit, die für die österreichische Leichtathletik besondere Verdienste aufzuweisen haben.

(4) Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden:

- a) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei 1-jähriger Mitarbeit,
- b) an besonders verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit.

§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille

Die ÖLV-Ehrenmedaille wird vom ÖLV-Vorstand an Personen verliehen, die nicht unmittelbar aus dem Bereich der Leichtathletikszene kommen und sich besonders um die österreichische Leichtathletik verdient gemacht haben:

- a) an regierende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die besondere Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben,
- b) an höhere Verwaltungsbeamte des Staates und der Länder, Bürgermeister, Stadträte und außerordentliche Förderer der Leichtathletik,
- c) an sportfachliche Verwaltungsbeamte und besondere Förderer der Leichtathletik.

§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel

(1) Die ÖLV-Kampfrichternadel wird vom ÖLV-Vorstand in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Kampfrichter nach dem Grad ihrer Verdienste als Kampfrichter um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Die Kampfrichternadel in Gold kann verliehen werden: An Kampfrichter mit mindestens 15 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter.

(3) Die Kampfrichternadel in Silber kann verliehen werden:

- a) an Kampfrichter mit mindestens 10 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter,
- b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit, die besonderen Einsatz bei

Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften bewiesen haben.

(4) Die Kampfrichternadel in Bronze kann verliehen werden:

a) An Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit als ÖLV-Kampfrichter,

b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit, die sich durch ihren Einsatz bei Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften verdient gemacht haben.

§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz

(1) Anträge auf die Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen, ÖLV-Ehrenmedaillen und ÖLV-Kampfrichternadeln können jederzeit von den LV gestellt werden. Sie sind dann vom Melde- und Ordnungsreferenten des ÖLV bzw. bei ÖLV-Kampfrichternadeln vom ÖLV-Kampfrichterreferenten auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Danach werden sie dem ÖLV-Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt. Dabei soll nach Möglichkeit über jeden einzelnen Antrag separat abgestimmt werden.

Das Antragsformular befindet sich auf der ÖLV-Homepage unter „Formulare“.

(2) Die gemäß §§ 3,4,5,6,7 und 8 beschlossenen Auszeichnungen müssen dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(3) Abgelehnte Anträge können frühestens nach Jahresfrist wieder eingereicht werden.

(4) Die Kosten für den ÖLV-Ehrenring, für das ÖLV-Ehrenzeichen, für die ÖLV-Ehrenmedaille und für die ÖLV-Kampfrichternadel gehen zu Lasten des Einreichers.

(5) Der ÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenpräsidenschaften, Ehrenmitgliedschaften, Ehrenringe, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Kampfrichternadeln zu führen.

§ 9 Aberkennung

Die Aberkennung aller Auszeichnungen der EZO kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen oder die in den Satzungen angeführten Ausführungsbestimmungen (inbes. der Safeguarding-Ordnung), wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, vom Verbandstag über Antrag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Athletenvertreter-Ordnung (AVO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Athletenvertreter-Ordnung regelt die Aufnahme von Athletenvertretern. Deren Tätigkeit ist in C5.1 („Book of Rules“) festgelegt.

§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athletenvertretern

(1) Der Athletenvertreter wird vom Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV für jedes Kalenderjahr neu bevollmächtigt und gilt als Verbandsperson gemäß § 8 der Satzungen.

(2) Der Athletenvertreter kann nur eine physische Einzelperson, nicht eine juristische Person sein.

(3) Zur Beurteilung für die Bevollmächtigung des Athletenvertreters durch den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV sind folgende Punkte zu prüfen:

- a) Hinreichende Kenntnisse für seine Tätigkeit und eine Ausbildung nach Regel C5.2 („Book of Rules“), die von dem Athletenvertreter nachzuweisen sind. Er muss rechtschaffen sein und einen guten Ruf haben.
- b) Alter und Erfahrung in der Leichtathletik
- c) Leumundszeugnis und eventuelle Anträge zu Insolvenzverfahren
- d) Einhaltung der Bestimmungen des ADBG in seiner jeweils gültigen Fassung und Regel C5.2 (3).
- e) Geistige und körperliche Eignung.
- f) Besitz der „Green Card“ gemäß Safeguarding-Ordnung des ÖLV

(4) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des ÖLV als Athletenvertreter tätig sein wollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV ein Ansuchen mittels Formblatt stellen. Darin sind die in Absatz 3 gestellten Fragen zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Weiters ist eine Namensliste jener ÖLV-Athleten vorzulegen, mit denen beabsichtigt ist einen Vertrag abzuschließen. Nach erfolgter Bevollmächtigung des Athletenvertreters, hat dieser die mit den Athleten geschlossenen Verträge unverzüglich dem ÖLV in Kopie zu übermitteln. Bei Athleten unter 18 Jahren, ist auf den Verträgen zu deren Gültigkeit die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Die Verträge müssen alle Leistungen beinhalten, zu denen sich der Athletenvertreter verpflichtet. Weiters die genaue prozentuelle Höhe der Provisionen, die der Athletenvertreter in Rechnung stellen kann. Ferner einen Passus, der im Falle des Entzugs der Bevollmächtigung des Athletenvertreters den Athleten das Recht einräumt, den Vertrag beenden zu können.

(6) Entspricht ein Athletenvertreter während des Bevollmächtigungszeitraums nicht mehr allen im § 2 Abs. 3 gestellten Anforderungen ist die Bevollmächtigung vom ÖLV unverzüglich zu entziehen. Die Feststellung darüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

(letzte Änderung am 16.03.2024)

Safeguarding-Ordnung (SO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

In der Safeguarding-Ordnung (SO) erfolgt die Umsetzung des ÖLV-Safeguarding-Konzepts und dient der Prävention jeglicher Form von Missbrauch im Bereich der Leichtathletik in Österreich. Die nachfolgende Ordnung besteht aus drei Hauptbereichen (Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung, Prävention, Intervention), welche miteinander verbunden und ineinander verweben sind. Das Hauptziel ist der Schutz aller, die in der Leichtathletik involviert sind, sowohl Athlet:innen, Trainer:innen und Mitarbeiter:innen als auch alle anderen Personen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Safe Sport: Der Begriff Safe Sport bezieht sich auf den sportlichen Kontext. Hier soll ein sicherer Rahmen geschaffen werden, in dem respektvoll, auf Augenhöhe und ohne jegliche Formen von Gewalt gehandelt wird. Es ist daher die Aufgabe aller in der Leichtathletik involvierten Personen, sich aktiv gegen Missbrauch, Belästigung und Ausbeutung einzusetzen, entsprechende Vorfälle zu verhindern, nicht wegzuschauen und bei Problemen adäquat und umfassend zu reagieren- zum Schutz aller Beteiligten.

(2) Safeguarding: Safeguarding ist ein Prozess zum Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Belästigung oder Ausbeutung und richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche, aber auch an weitere vulnerable Gruppen und Erwachsene. Ziel des Safeguardings ist es, ein sicheres und geschütztes Umfeld zu schaffen, in dem alle Beteiligten respektiert und geachtet werden.

(3) Physischer Missbrauch: Unter physischem Missbrauch versteht man alle Arten von vorsätzlichen oder fahrlässigen (Gewalt-) Handlungen, zum Beispiel Schlagen, Treten oder Beißen, die Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen (können), aber auch Unterlassen von Hilfeleistung, das Im-Stich-Lassen bei Verletzungen, u.ä. Physischer Missbrauch kann durch Tun oder Unterlassen verwirklicht werden. Fahrlässig handelt eine Person, die die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie nach den Umständen verpflichtet ist, es für möglich hält, Schädigung eines anderen zu verwirklichen oder ungewöhnlich bzw. auffallend sorglos handelt.

Zum physischen Missbrauch gehören aber auch der erzwungene Einsatz jeglicher systematischer Dopingpraktiken oder Alkoholmissbrauch. Weitere Ausprägungen des physischen Missbrauchs sind alle Formen erzwungener Trainingsmethoden, die für das Alter oder die körperlichen Voraussetzungen der jeweiligen Athlet:innen nicht angebracht oder

schädlich sind. Trainingseinheiten, die unter Zwang geschehen, oder exzessives Training stellen, insbesondere im Wettkampf-, Leistungs- und Hochleistungssport einen Risikobereich dar, da nicht nur der Leistungswille von Athlet:innen, sondern auch übersteigerte Leistungsgedanken von Trainer:innen oder Gruppenzwang zu übermäßigen und nicht adäquaten Trainings- oder Wettkampfsituationen führen können.

Klare und transparente Kommunikation zwischen Trainer:innen und Athlet:innen mit dem Ziel, einvernehmliche und erreichbare Ziele zu schaffen, kann hierbei hilfreich sein, um sinnvolle Trainingsanforderungen zu definieren. Es obliegt den Trainer:innen, nachhaltig dafür zu sorgen, dass Zielsetzungen von Athlet:innen oder auch dem (familiären) Umfeld nicht die Gesundheit oder das Wohlergehen der Sportler:innen beeinträchtigen.

(4) Psychischer Missbrauch: Psychischer Missbrauch umfasst unerwünschte Handlungs- oder Verhaltensweisen, wie das Demütigen, Herabwürdigen oder Einschüchtern von Personen. Diese Art von Missbrauch kann in Form verbaler Beleidigungen, Isolation, (Cyber-)Mobbing und jeglicher Art von Verhalten (Tun oder Unterlassen) erfolgen, das das Identitätsgefühl, die Würde oder das Selbstwertgefühl einer Person beeinträchtigen kann.

(5) Sexueller Missbrauch: Sexueller Missbrauch umfasst durch Gewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit, Drohung oder Nötigung gesetzte Beischlafs- oder gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen, an, vor oder durch eine Person, aber auch die gegen den Willen oder unter Ausnützung oder Einschüchterung erfolgte Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Personen, die an, vor oder sich durch Kinder oder Jugendliche Beischlafs- oder gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen, oder sonstige geschlechtliche Handlungen vornehmen bzw. vornehmen lassen, begehen sexuellen Missbrauch. Das Herstellen, Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von pornografischen Darstellungen von, vor oder für Kinder und Jugendliche sind ebenso sexuelle Missbrauchshandlungen wie sexuelle Handlungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder Anbahnung bzw. Anbahnungsversuche von Sexualkontakten zu Kindern und Jugendlichen.

(6) Belästigung: Belästigung ist unerwünschtes Verhalten, das Personen herabwürdigt oder einschüchtert. Machtmissbrauch ist hierbei jenes Vorgehen, bei dem Personen ihre hierarchisch gesehen bessere Stellung und Macht ausnutzen, um andere, physisch oder psychisch zu schikanieren. Neben Ausgrenzung und unangebrachten Arbeits- oder Trainingsaufgaben (zu wenig, zu viel, etc.) kann auch aufdringliches Verhalten eine Form von

ÖLV ORDUNGEN

Machtmissbrauch darstellen und beispielsweise von Trainer:innen zu Athlet:innen, aber auch innerhalb der Verbands- oder Vereinsstrukturen passieren.

(7) Sexuelle Belästigung: Sexuelle Belästigung ist jegliche Form unerwünschten, unangebrachten und anstößigen und der sexuellen Sphäre zugehörigen Verhaltens, sei es verbal, non-verbal oder physisch. Verbale sexuelle Belästigung kann beispielsweise in Form von unangebrachten und herabwürdigenden Fragen in Bezug auf das intime Privatleben oder den Körper von Athlet:innen vorkommen, aber auch durch sexualisierte oder sexistische Witze. Sexuelle Belästigung umfasst zudem das unangebrachte, unerwünschte Verlangen nach oder Vorschlägen von sexuellen Handlungen. Dies können z.B. unangebrachte und explizite Nachrichten, Telefonanrufe, Briefe oder weitere Kommunikationsformen mit sexualisiertem oder sexuellem Inhalt sein. Non-verbale Formen sexueller Belästigung beinhalten Gesten oder das Teilen von Bildern bzw. Grafiken mit sexuellen Anspielungen. Unnötiger physischer Kontakt mit sexualisierten Hintergedanken wie z.B. Kneifen, Streicheln oder der Versuch, jemanden zu küssen, zählen ebenfalls zum Bereich der sexuellen Belästigung.

(8) Grooming: Unter Grooming versteht man einen Prozess, bei dem erwachsene Personen, z.B. Trainer:innen (versuchen) eine engere Beziehung mit einer minderjährigen Person aufzubauen, um sie in weiterer Folge zu missbrauchen, für eigene Zwecke auszunutzen oder sonst zu manipulieren. Der Grooming-Prozess kann sowohl online als auch persönlich, typischerweise durch Isolieren, intensive Bindung, (1:1) Treffen außerhalb des sportlichen Anlasses, Teilen und Aufforderung zur Wahrung von Geheimnissen, etc. stattfinden, und nicht nur Athlet:innen, sondern auch deren familiäres Umfeld betreffen.

(9) Ausbeutung: Unter Ausbeutung versteht man das Ausüben von Kontrolle und Macht über eine andere Person aus Eigeninteresse und zum eigenen Vorteil, ohne das vollständige Einverständnis der entsprechenden Person. Wie alle Arten des Missbrauchs kann auch Ausbeutung in verschiedenen Formen vorkommen, z.B. in Form sexueller, wirtschaftlicher oder finanzieller Ausbeutung. In der Leichtathletik können Formen von Ausbeutung beispielsweise auch durch betrügerisches Handeln im Namen der Athlet:innen vorkommen, sowie durch unangemessen hohe Eigeneinnahmen von Sponsorenlösen oder Preisgeldern.

(10) Vernachlässigung: Vernachlässigung entsteht dann, wenn eine nach den Umständen erforderliche körperliche oder seelische Fürsorge nicht bereitgestellt wird, sodass Schädigungen Betroffener zugelassen werden oder entstehen (können). Der Begriff der Vernachlässigung bezieht sich zumeist auf die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder vulnerablen Personen durch Erziehungsberechtigte oder Betreuer:innen, ist aber auch für andere Personengruppen relevant, die eine Fürsorgepflicht haben - in der Leichtathletik sind das zum Beispiel Trainer:innen oder Teamleiter:innen.

(11) Prävention: Unter Prävention versteht man Maßnahmen, die Vorfälle vorbeugen, Risiken verringern oder Schädigungen zumindest abschwächen sollen. Ziel von Präventionsmaßnahmen ist es, Risiken für mögliche Übergriffe so weit wie möglich zu verringern.

(12) Interner Verdachtsfall: Dieser liegt vor, wenn ein:e potenzieller „Täter:in“, den Regelungen des ÖLV unterworfen ist (Verbandsperson).

(13) Externer Verdachtsfall: Dieser liegt vor, wenn ein:e potenzieller „Täter:in“, nicht den Regelungen des ÖLV unterliegt (z.B. Familienmitglied, Zuschauer:in, Sportstättenmitarbeiter:in).

(14) Intervention: Unter Intervention werden Maßnahmen verstanden, die zum Tragen kommen, wenn Risiken erkannt oder Übergriffe erfolgt sind. Im Bereich jeglicher Formen von Gewalt und Übergriffen bedeutet dies, unverzüglich ausreichende, verhältnismäßige und transparente Handlungsschritte zu setzen, um Übergriffe ohne Verzug zu beenden, weitere Übergriffe und Schädigungen zu vermeiden und den Schutz von Betroffenen bestmöglich sicherzustellen. Intervention kann auch für die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten erforderlich werden.

§ 3 Stufen übergriffigen Verhaltens

(1) Grenzverletzung: Als Grenzverletzung wird ein unangemessenes Verhalten angesehen, dies kann beispielsweise unbeabsichtigt auf Grund fehlender Achtsamkeit, unzureichender Absprachen oder Machtmissbrauch geschehen. Wiederholte Grenzverletzungen können ein Vorzeichen für etwaige Übergriffe sein. Grenzverletzungen sind stark vom subjektiven Empfinden einzelner Personen abhängig.

(2) Übergriff: Ein Übergriff ist eine beabsichtigte, massive oder mehrfach vorkommende Grenzüberschreitung. Anders als Grenzverletzungen sind Übergriffe oftmals geplant, nicht immer sind sie aber von strafrechtlicher Relevanz.

(3) Strafrechtlich relevante Handlungen: Hier sind Straftaten gemeint, die entsprechend dem österreichischen Strafrecht relevant sind, dies können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe sein.

§ 4 Folgen von Grenzverletzungen und Übergriffen im Sport

Auswirkungen von grenzverletzendem Verhalten, Missbrauch und anderen Übergriffen im Sport können vielfältig sein und langfristige Folgen mit sich bringen. Neben physischen Folgen, wie zum Beispiel Verletzungen kann es auch zu einem negativen Einfluss auf die psychische Gesundheit kommen, beispielsweise in Form von gestörtem Essverhalten oder Essstörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), Angststörungen oder Depressionen. Des Weiteren kann sich Missbrauch

negativ auf kognitive Bereiche wie das Selbstwertgefühl auswirken oder finanzielle Einbußen mit sich bringen.

§ 5 Aufbau der Safeguarding-Ordnung

Die SO besteht aus drei Säulen, die miteinander in Beziehung stehen und das Fundament für einen sicheren Sport bieten:

- Bewusstsein schaffen und Sensibilisierung durch die Darstellung von Verhaltensrichtlinien unter Verwendung des Ampelprinzips sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung der Aus- und Fortbildungsangebote (u.a. Workshops) usw.
- Prävention durch Risikoanalyse für Verbände, Vereine und Veranstaltungen sowie Safe-Athletics-Zertifikat für Vereine und Green Card für Verbandspersonen
- Intervention durch das Safeguarding-Team nach einem definierten Verfahren (Beschwerdemanagement) und in Zusammenarbeit mit externen Expert:innen (Network of Care)

§ 6 Bewusstsein schaffen und Sensibilisierung

Sensibilisierung und Aufklärung sind für die Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) und (Macht-)Missbrauchs unabdingbar und daher wichtiger Bestandteil der SO.

(1) Verhaltensrichtlinien (Ampelprinzip):

Ein zentraler Punkt ist die Definition von Verhaltensrichtlinien, die mittels „Ampelprinzip“ dargestellt werden und auf der ÖLV-Website nachzulesen sind. Diese Beispiele aus der Praxis können vom Safeguarding-Team jederzeit adaptiert bzw. erweitert werden.

(2) Zielgruppen:

Im Zuge der Risikoanalyse für den Verband wurden folgende Zielgruppen festgelegt, die mit entsprechenden Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht werden sollen:

a) Athlet:innen: Die Aufklärung von Athlet:innen läuft auf verschiedenen Ebenen und Kanälen ab. Zum einen wird, der Lebensrealität der zumeist jugendlichen Sportler:innen entsprechend, Sensibilisierung im Rahmen der Sozialen Medien, insbesondere auf Instagram stattfinden. Bei größeren Wettkämpfen wird zudem Informationsmaterial aufgelegt werden, der ÖLV rät Vereinen dazu, durch das Aufhängen und Austeilen von Informationen, beispielsweise in Form von Plakaten, auch eine gewisse Präsenz an und in den Trainingsstätten selbst zu schaffen. Eine weitere Maßnahme zur Sensibilisierung von jungen Leistungssportler:innen kann im Rahmen von

Kadermaßnahmen und Trainings an Bundesleistungszentren (BLZ) und Bundesstützpunkten (BStp) erfolgen. Der ÖLV empfiehlt den jeweiligen Landesverbänden und BLZ bzw. BStp die regelmäßige Durchführung von Workshops und steht hier beratend zur Seite.

b) Eltern, Erziehungsberechtigte und familiäres Umfeld: Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten, ähnlich wie auch die Athlet:innen, vor allem über die generelle Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Leichtathletik-Verbands die Möglichkeit, sich über das Thema PSG zu informieren. Zusätzlich dazu empfiehlt der ÖLV das Absolvieren eines E-Learning-Programms gemäß den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands. Hierbei bietet es sich an, das E-Learning bereits bei der Vereinsanmeldung zu kommunizieren. Der ÖLV empfiehlt Vereinen außerdem, das Thema Prävention und Kinderschutz bei etwaigen Elternabenden zu integrieren oder eigene Elternabende bzw. Workshops zu diesem Thema zu organisieren.

c) Trainer:innen, Kampfrichter:innen, Personen des Verbands- und Funktionärswesens: Die Sensibilisierung erfolgt bei dieser Zielgruppe über mehrere Ansätze. Zum einen sind alle Personen zum Erhalt der Green Card verpflichtet, sich im Rahmen des E-Learnings fortzubilden und ihr Wissen im Bereich der PSG zu erweitern, dieser Themenbereich ist auch fixer Bestandteil der Ausbildung von Kampfrichter:innen und Trainer:innen aller Ausbildungsstufen. Zum anderen erhalten alle Personen dieser Zielgruppe regelmäßig Informationen über den ÖLV sowie die Landesverbände. Ein wichtiger Bestandteil der Sensibilisierung und des Schaffens von Bewusstsein erfolgt aber am Leichtathletikplatz und während Trainings- bzw. Wettkampfsituationen selbst. Hier sind alle am Sport beteiligten Personen gefragt. Durch das Vorleben von Best Practices können insbesondere Trainer:innen und Kampfrichter:innen ihre Kolleg:innen positiv beeinflussen.

(3) Maßnahmen des ÖLV und der LV:

Nachfolgend sind zusammengefasst die Maßnahmen zu finden, welche konkret durch den ÖLV und durch die Landesverbände umgesetzt werden:

a) Soziale Medien: Inhalte und Aktionen von Fachorganisationen wie der vom Sportministerium eingerichteten Stelle oder von Kinderschutzeinrichtungen werden regelmäßig geteilt. Landesverbände und Vereine, die einen eigenen Auftritt in den Sozialen Medien haben, sind dazu angehalten, diese Beiträge ebenfalls zu übernehmen.

b) Safeguarding News: Auf der Website des ÖLV werden regelmäßig, zumindest aber einmal im Monat, Beiträge zur Sensibilisierung und Aufklärung geteilt, sofern diese verfügbar sind. Diese Beiträge können rein informativer Art sein oder zum Beispiel Hinweise auf bevorstehende Veranstaltungen oder empfehlenswerte Kampagnen, Filme, etc. geben.

c) Bereitstellen von Informationsmaterial bei Veranstaltungen (Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen) und Berücksichtigung von Informationen in den jeweiligen Ausschreibungen (z.B. Bekanntgabe einer Safeguarding-Ansprechperson).

d) Bereitstellen von Plakaten zum Aushängen an bzw. in Trainingsstätten.

e) Alle Informationen rund um das Thema Safeguarding sind auf der ÖLV-Website ersichtlich und niederschwellig zugänglich, enthalten sind hierbei auch Informationsblätter für Athlet:innen, Eltern/Erziehungsberechtigte und Trainer:innen, deutlich ersichtlich sind außerdem die internen und externen Ansprechpartner:innen.

f) Alle Landesverbände stellen obig genannte Informationen auch auf ihren Internetauftritten zu Verfügung, der ÖLV empfiehlt Vereinen zudem, die Safeguarding-Informationen auf ihren Websites gut sichtbar zu verlinken oder bereitzustellen.

§ 7 Präventionsmaßnahmen

(1) Green Card:

a) Die Green Card wird für alle am Verbandsleben beteiligten, volljährigen Personen (z.B. Vorstandsmitglieder, Referent:innen, Mitarbeiter:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen jeglicher Art sowie Kampfrichter:innen) eingeführt.

b) Zum Erhalt der Green Card ist die Einreichung folgender Dokumente beim ÖLV erforderlich:

- Antragsformular Green Card
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, die zum Zeitpunkt der Einreichung für die Green Card nicht älter als 12 Monate ist: Der entsprechende Antrag sowie die vom ÖLV unterfertigte Beilage ist bei den Landespolizeidirektionen (für Wien: bei den Polizeikommissariaten) einzubringen. Die Kosten sind von den Personen selbst zu tragen.
- Unterzeichneter Verhaltenskodex gemäß der Vorlage auf der ÖLV-Website
- Zertifikat über erfolgreiche Absolvierung eines E-Learning-Programms gemäß den

Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands des ÖLV

c) Die Green Card ist vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag an dem alle in lit. b) angeführten Unterlagen vollständig beim ÖLV eingelangt sind.

d) Für die Verlängerung der Green Card sind als notwendige Unterlagen das Antragsformular Green Card sowie die Strafregisterbescheinigung, wie unter lit. b) beschrieben, beim ÖLV einreichen. Für die Dauer der Verlängerung gilt lit. c) sinngemäß.

e) Die Dokumentation erfolgt in der ÖLV-Datenbank ATHMIN durch die ÖLV-Geschäftsstelle. Die Unterlagen werden DSGVO-konform abgespeichert. Strafregisterbescheinigungen ohne Eintrag werden sofort nach Dokumentation in ATHMIN gelöscht bzw. vernichtet.

f) Die Ausstellung der Green Card wird verweigert, wenn in der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge strafrechtliche Verurteilungen enthalten sind.

g) Ein vorläufiger Entzug der Green Card erfolgt, wenn der ÖLV davon Kenntnis erlangt hat, dass gegen eine Verbandsperson ein behördliches bzw. gerichtliches Verfahren aufgrund eines Safeguarding-Vergehens eröffnet wurde oder das Safeguarding-Team diesen Schritt gemäß § 8 (2) empfiehlt.

h) Das Safeguarding-Team kann jederzeit die Einholung einer aktuellen Strafregisterbescheinigung verlangen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung durch den ÖLV (samt Antrag sowie der vom ÖLV unterfertigten Beilage) wird die Green Card vorläufig entzogen. Die Kosten sind von der betreffenden Person selbst zu tragen.

i) Für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung ist die Wiedererlangung der Green Card nicht zulässig.

(2) Safe-Athletics-Zertifikat:

Das Safe-Athletics-Zertifikat ist ein ÖLV-Gütesiegel und dokumentiert, dass sich der jeweilige Landesverband und Verein sich für ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Beteiligten einsetzt und die Safeguarding-Ordnung einhält.

a) Landesverbände

Die Landesverbände (LV) sind dazu verpflichtet, die SO als anzuwendende Ausführungsbestimmung (Ordnung) in ihre Statuten zu übernehmen und anzuwenden. Weiters haben die LV folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Alle volljährigen Vorstandsmitglieder und beim LV tätige Mitarbeiter:innen müssen über eine gültige Green Card verfügen.
- b) Trainer:innen und Betreuer:innen, insbes. wenn sie Aufgaben im Rahmen der Entsendung von Auswahlteams (z.B. Bundesländercup)

- übernehmen, müssen über eine gültige Green Card verfügen.
- c) Der LV stellt sicher, dass bei Wettkämpfen, bei denen er als Veranstalter oder durchführender LV auftritt, ausschließlich Kampfrichter:innen eingesetzt werden, die über eine gültige Green Card verfügen. Bei allen anderen Mitarbeiter:innen, die zum Gelingen einer Veranstaltung notwendig sind, wird dies dringend empfohlen.
- d) Vereine werden ausnahmslos unter Anwendung des ÖLV-Meldeformulars für Vereine in ATHMIN registriert. Auch von bereits registrierten Vereinen muss das ÖLV-Meldeformular für Vereine eingeholt und in ATHMIN hochgeladen werden.
- e) Prävention durch Information und Einbindung des Themas Safeguarding in Veranstaltungen des LV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Kampfrichter:innen.
- f) Eine Risikoanalyse zum Thema Safeguarding ist einmal jährlich, z.B. im Rahmen von Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands), durchzuführen.
- b) Vereine
Durch die Übermittlung des ÖLV-Meldeformulars für Vereine verpflichten sich die Vereine, die Bestimmungen der SO zu übernehmen und anzuwenden. Weiters haben die Vereine folgende Aufgaben zu erfüllen:
- g) Der Verein stellt sicher, dass alle Personen des Vereins bzw. der Sektion, die mit Schutzbedürftigen im Rahmen des Sportbetriebs in Kontakt kommen, über eine gültige Green Card verfügen.
- h) Trainer:innen und Betreuer:innen, insbes. wenn sie Aufgaben im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (z.B. Trainings, Trainingslager und Wettkämpfe) übernehmen, müssen jedenfalls über eine gültige Green Card verfügen.
- i) Der Verein stellt sicher, dass bei Wettkämpfen, bei denen er als Veranstalter oder als durchführender Verein auftritt, ausschließlich Kampfrichter:innen eingesetzt werden, die über eine gültige Green Card verfügen. Bei allen anderen Mitarbeiter:innen, die zum Gelingen einer Veranstaltung notwendig sind, wird dies dringend empfohlen.
- j) Prävention durch Information und Einbindung des Themas Safeguarding im täglichen Vereinsbetrieb bzw. bei Veranstaltungen des Vereins (z.B. Athlet:innen-Gespräche, Elternabende).
- k) Eine Risikoanalyse zum Thema Safeguarding ist einmal jährlich, z.B. im Rahmen von Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands), ggfs. mit Einbeziehung der die Leichtathletik-Sektion leitenden Person, durchzuführen.

c) Das Safe-Athletics-Zertifikat ist vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag, an dem die unter a) bzw. b) angeführten Unterlagen vollständig beim ÖLV eingelangt sind. Für eine Verlängerung um jeweils vier Jahre ist eine neuerliche Übermittlung aktualisierter Unterlagen notwendig.

e) Die Dokumentation erfolgt in der ÖLV-Datenbank ATHMIN durch die ÖLV-Geschäftsstelle. Die Unterlagen werden DSGVO-konform abgespeichert.

f) Erlangt der ÖLV Kenntnis, dass ein Landesverband bzw. Verein eine Person einsetzt, der die Green Card entzogen oder nicht erteilt wurde, kann diesem LV bzw. Verein das Safe-Athletics-Zertifikat entzogen werden. Dies wird im Normalfall erst nach Einholung einer Stellungnahme und Bewertung dieser durch das Safeguarding-Team erfolgen.

g) Ein entzogenes Safe-Athletics-Zertifikat kann nach Behebung des Mangels gemäß lit. f) und dem Vorliegen aller weiterer Voraussetzungen gemäß lit a) und b) wiedererlangt werden.

§ 8 Interventionsmaßnahmen

(1) Safeguarding-Team:

a) Das Safeguarding-Team besteht aus den folgenden fünf ehrenamtlich tätigen Personen und wird für zwei Jahre durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt:

- eine weibliche Safeguarding-Beauftragte
- ein männlicher Safeguarding-Beauftragter
- eine Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung
- eine Person mit abgeschlossener Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit oder Medizin
- der Melde- und Ordnungsreferent des ÖLV

Die beiden Safeguarding-Beauftragten dürfen keine führende Position innerhalb des ÖLV innehaben (z.B. Vorstandsmitglied, Referent:in, Nationaltrainer:in) oder in einem Dienstverhältnis zum ÖLV stehen.

b) Sämtliche Maßnahmen des SO werden durch das Safeguarding-Team unter Einbeziehung von Athlet:innen, Erziehungsberechtigten und Vereinen jährlich evaluiert.

(2) Verfahren:

Werden die Safeguarding-Beauftragten des ÖLV, egal von welcher Seite oder Stelle über mögliche Verdachtsfälle oder Vorfälle informiert, so wird nach folgender Vorgehensweise gehandelt:

- das Gespräch mit der meldenden Person wird protokolliert, weitere Kontaktmöglichkeiten werden entsprechend abgeklärt, im Falle einer schriftlichen Kontaktaufnahme werden die jeweiligen Dokumente in der ÖLV-Geschäftsstelle DSGVO-konform verwahrt;
- innerhalb von 24 Stunden wird das Safeguarding-Team des ÖLV über die Meldung in Kenntnis gesetzt und das weitere Vorgehen besprochen;

- schriftliche Stellungnahmen von allen Beteiligten werden eingeholt, die Anonymität der Personen ist zu wahren;
- im Bedarfsfall wird die vom Sportministerium eingerichtete Stelle oder eine relevante Fachorganisation kontaktiert;
- folgende Punkte sind bei der Meldung eines Verdachtsfalls zu beachten:
 - meldende Person (z.B. eine Betreuungsperson hat einen Verdacht, ein/e Athlet:in selbst meldet sich, der ÖLV wird durch Dritte über einen Verdacht in Kenntnis gesetzt);
 - handelt es sich um einen internen Verdachtsfall, ist weiterhin das Safeguarding-Team des ÖLV zuständig;
 - handelt es sich um einen externen Verdachtsfall, werden Betroffene an kompetente Stellen vermittelt und Hilfe sichergestellt;
 - beim Verdacht auf Vorliegen von strafrechtlichen Handlungen stellt der ÖLV sicher, dass die zuständigen Behörden informiert sind bzw. informiert werden;
- Das Safeguarding-Team berät über den Sachverhalt und stellt fest, ob ein Tatbestand gemäß § 3 SO vorliegt.
- Wenn ein solcher Tatbestand vorliegt, empfiehlt das Safeguarding-Team eine

Strafe, welche vom Melde- und Ordnungsreferenten des ÖLV gemäß den Bedingungen der RDO formell ausgesprochen wird.

- Der weitere Instanzenzug unterliegt ebenfalls den Bestimmungen der RDO. Anzumerken ist, dass einem Einspruch gegen die Entscheidung des MuO keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- Wenn es zu einem Entzug der Green Card oder des Safe-Athletics-Zertifikats kommt, wird der geschäftsführende Vorstand des ÖLV, der betroffene Landesverband und der Verein vom Melde- und Ordnungsreferenten informiert.

3) Sanktionen:

Bei Verstößen gegen die SO sind – abhängig von der Schwere des Vergehens – folgende Sanktionen für alle Verbandspersonen gemäß § 8 der Satzungen vorgesehen:

- schriftliche Ermahnung
- (vorläufiger) Entzug der Green Card oder des Safe-Athletics-Zertifikats

Für darüberhinausgehende Sanktionen betreffend Dienstnehmer:innen des ÖLV, der Landesverbände oder Vereine sind die jeweiligen Dienstgeber:innen zuständig bzw. verantwortlich.

(letzte Änderung am 17.02.2024)